



Prospekt

BlackRock Global Index Funds

Einführung in die BlackRock Global Index Funds	2
Vertrieb	4
Anschriftenverzeichnis	5
Anfragen	5
Verwaltungsrat	6
Glossar	7
Anlageverwaltung der Fonds	10
Risiken	11
Besondere Risiken	19
Grundsätze in Bezug auf übermäßigen Handel	30
Referenzindizes	30
Risikomanagement	31
Anlageziele und Anlagepolitik	32
Erwarteter Tracking Error der Fonds	41
Anteilklassen und -formen	42
Handel mit Fondsanteilen	43
Anteilspreise	44
Zeichnung von Anteilen	44
Rücknahme von Anteilen	46
Umtausch von Anteilen	47
Dividenden	48
Gebühren und Kosten	49
Besteuerung	50
Versammlungen und Berichte	56
Anhang A - Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	57
Anhang B - Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und üblicher Verfahrensweisen der Gesellschaft	65
Anhang C - Weitere Informationen	72
Anhang D - Vertriebsberechtigungen	78
Anhang E - Übersicht über die Gebühren und Kosten	82
Anhang F - Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften	84
Anhang G - Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	87
Zusammenfassung des Zeichnungsverfahrens und Zahlungsangaben	92

Einführung in die BlackRock Global Index Funds

Struktur

BlackRock Global Index Funds (die „**Gesellschaft**“ oder „**BGIF**“) ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*). Die Gesellschaft wurde am 30. August 2012 gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 171278 eingetragen. Die Gesellschaft wurde von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der geltenden Fassung zugelassen und wird gemäß diesem Gesetz reguliert. Die Zulassung der Gesellschaft durch die CSSF bedeutet weder, dass die CSSF die Gesellschaft empfiehlt oder für sie bürgt, noch dass sie für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich ist. Ferner bedeutet die Zulassung der Gesellschaft nicht, dass die CSSF eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die CSSF haftet weder für die Wertentwicklung noch für eine Pflichtverletzung der Gesellschaft.

Die Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und wurde am 14. September 2012 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Satzung wurde zum letzten Mal am 25. Oktober 2017 geändert, und diese Änderungen wurden am

15. November 2017 im Recueil électronique des sociétés et associations („**RESA**“) (der das Mémorial C ersetzt hat) veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds und umfasst mehrere Teilfonds mit getrennter Haftung. Jeder Teilfonds haftet ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten und die Gesellschaft haftet nicht als Ganzes gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds. Jeder Teilfonds setzt sich aus einem gesonderten Anlageportfolio zusammen, das gemäß den in diesem Prospekt für jeden Teilfonds genannten Anlagezielen verwaltet und angelegt wird. Basierend auf den Angaben in diesem Prospekt sowie den in diesem Prospekt genannten Dokumenten, die wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts sind, bietet der Verwaltungsrat gesonderte Anteilklassen an, die jeweils Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen.

Verwaltung

Die Gesellschaft wird von BlackRock (Luxembourg) S.A. verwaltet, einer 1988 gegründeten Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit der Registernummer B 27689. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF zur Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Fondsangebot

Zum Datum dieses Prospekts können Anleger unter folgenden Fonds von BlackRock Global Index Funds wählen:

Fonds	Basiswährung	Aktien/ Anleihen
iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares World Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	EUR	Aktien
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares North America Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	USD	Aktien
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	EUR	Anleihen
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	EUR	Anleihen
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	USD	Anleihen
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	USD	Anleihen

* Dieser Fonds steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Er kann jedoch im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden. Eine Bestätigung der Auflegung dieses Fonds ist anschließend bei den örtlichen Investor Servicing Teams erhältlich. Alle Bestimmungen dieses Prospekts für diesen Fonds gelten erst ab dem Auflegungsdatum des Fonds.

Eine Liste der Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und thesaurierenden Anteilklassen sowie Anteilklassen mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund) ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei den örtlichen Investor Servicing Teams vor Ort verfügbar.

WICHTIGE HINWEISE

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts oder bezüglich der Eignung einer Anlage in der Gesellschaft für Sie haben, sollten Sie den Rat Ihres Börsenmaklers, Anwalts, Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen professionellen Beraters einholen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, die alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt haben, dies sicherzustellen, sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Punkten richtig. Hierfür übernehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich für den Zweck erstellt und an die Anleger weitergegeben, diesen eine Beurteilung einer Anlage in Anteilen der Fonds zu ermöglichen. Die Fonds sind nicht für eine kurzfristige Anlage geeignet und sollten als eine langfristige Anlage angesehen werden. Eine Anlage in die Fonds eignet sich nur für Anleger, die die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verstehen, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals.

Anleger, die eine Anlage in der Gesellschaft in Betracht ziehen, sollten darüber hinaus Folgendes berücksichtigen:

- ▶ Bestimmte Angaben in diesem Prospekt, den darin in Bezug genommenen Dokumenten und den von der Gesellschaft als Ersatz für Angebotsdokumente herausgegebenen Broschüren enthalten zukunftsgerichtete Aussagen, erkennbar an der Verwendung von Wörtern wie „versuchen“, „könnten“, „sollten“, „voraussichtlich“, „erwarten“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „weiterhin“, „anstreben“ oder „glauben“ (oder deren verneinte Form) sowie Abwandlungen davon oder vergleichbare Wörter und beinhalten von der Gesellschaft prognostizierte bzw. angestrebte Anlageerträge. Solche zukunftsgerichteten Aussagen sind naturgemäß mit erheblichen wirtschaftlichen, marktspezifischen sowie anderen Risiken und Unwägbarkeiten behaftet, weshalb die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse oder der tatsächliche Erfolg der Gesellschaft erheblich von den bzw. dem in den zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen oder erwarteten abweichen können; und
- ▶ Keine Angaben in diesem Prospekt sind als Rechts-, Steuer-, Finanz-, Bilanzierungs- oder Anlageberatung zu verstehen.

Ein Antrag auf bzw. eine Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen muss auf der Grundlage der Angaben in diesem von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt und in dem jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft gestellt bzw. getroffen werden; diese Unterlagen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Angaben, durch die dieser Prospekt aktualisiert wird, können

gegebenenfalls im Bericht und in den Abschlüssen enthalten sein.

Anleger sollten diesen Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen/das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilklasse vollständig lesen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Die wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter für jede verfügbare Anteilklasse sind im Internet unter <http://kiid.blackrock.com> abrufbar.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf der Rechtslage und Rechtspraxis zum Datum dieses Prospekts und können sich entsprechend ändern. Aus der Verteilung dieses Prospekts und der Ausgabe von Anteilen darf nicht gefolgert werden, dass sich die Umstände, die in diesem Prospekt beschriebenen Angelegenheiten betreffen, seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern die Übersetzung eine getreue Übersetzung des englischen Originaltextes ist. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Wörtern oder Sätzen einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich; dies gilt nicht, sofern und soweit die Rechtsvorschriften einer anderen Rechtsordnung vorschreiben, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung die Fassung dieses Prospekts in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich ist.

Anteilinhaber der Gesellschaft können ihre Anteilinhaberrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben; dies gilt insbesondere für das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, sofern ein Anteilinhaber im eigenen Namen im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger (ein „wirtschaftlicher Anteilinhaber“) Anlagen in der Gesellschaft über einen Intermediär tätigt (wobei der Intermediär die Anteile in seinem eigenen Namen aber für Rechnung des wirtschaftlichen Anteilinhabers anlegt), (i) ist es diesem wirtschaftlichen Anteilinhaber unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte bezüglich der Gesellschaft auszuüben oder (ii) könnte das Recht des wirtschaftlichen Anteilinhabers bei Berechnungsfehlern des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856 vom 28. März 2024 eine Entschädigung zu erhalten, beeinträchtigt werden. Den wirtschaftlichen Anteilinhabern wird daher geraten, hinsichtlich der Wahrnehmung von Rechten entsprechend den vorstehenden Ausführungen einen Rechtsberater zu Rate zu ziehen.

Bevollmächtigte Vermittler, die Anteile der Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle für sie geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhalten. Diese Vermittler sollten zudem die Informationen über die Fonds prüfen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater für die Zwecke der EU-Regelungen zur Produktüberwachung im Rahmen der Finanzmarktrichtlinie MIFID II (Definition weiter unten) zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Zielmarktinformationen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, und stellt kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person dar, an die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre. Nähere Angaben zu bestimmten Ländern, in denen die Gesellschaft eine Vertriebsberechtigung für Anteile anstrebt, sind in Anhang D enthalten. Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die für die Zeichnung von Anteilen geltenden gesetzlichen Anforderungen und über die einschlägigen Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren (Wohn-)Sitz oder ihr Domizil haben. US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen. Die Fonds sind in Indien nicht zum Vertrieb berechtigt. In einigen Ländern können Anleger zudem Anteile über Sparpläne erwerben. Gemäß Luxemburger Recht dürfen die für diese Sparpläne im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebühren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht übersteigen. In den Gebühren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Prämien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die örtlichen Investor Servicing Teams.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

BlackRock Institutional Trust Company N.A.
400 Howard Street,
San Francisco CA 94105
USA

BlackRock (Singapore) Limited
#18-01 Twenty Anson
20 Anson Road
Singapur 079912

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle und Rechnungslegungsstelle

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

Deloitte Audit Sàrl
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A Avenue John F. Kennedy,
L-2080 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Börsenzulassungsbeauftragter

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen findet sich in Anhang C.

Eingetragener Sitz

49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Per Post:

BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.
P.O. Box 1058,
L-1010 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Fax: +352 462 685 894

<https://www.blackrock.com/uk/contact-us>

Verwaltungsrat

Vorsitzende:

Denise Voss

Verwaltungsrat

Bettina Mazzocchi

Geoffrey Radcliffe

Davina Saint

Keith Saldanha

Vasiliki Pachatouridi

Benjamin Gregson

Benjamin Gregson, Bettina Mazzocchi, Keith Saldanha und Vasiliki Pachatouridi sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören) und Geoffrey Radcliffe ist ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Jonathan Griffin

Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratsmitglieder

Svetlana Butvina

Joanne Fitzgerald

Richard Gardner

Michael Renner

Leon Schwab

Benjamin Gregson

Svetlana Butvina, Joanne Fitzgerald, Richard Gardner, Benjamin Gregson und Leon Schwab sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören).

Glossar

Gesetz von 2010

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Gesetz von 2013

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Basiswährung

bezeichnet in Bezug auf Anteile eines Fonds die im Abschnitt „Fondsangebot“ angegebene Währung.

Referenzindex

bezeichnet den Index, mit dem die Rendite des Fonds verglichen wird.

BlackRock-Gruppe

bezeichnet die BlackRock-Unternehmensgruppe, deren übergeordnete Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

Bond Connect

bezeichnet die im Juli 2017 gestartete Initiative für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihenmärkten zwischen Hongkong und Festlandchina, wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, der üblicherweise als Geschäftstag für Banken in Luxemburg gilt (außer der 24. Dezember), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden.

Klasse, Klassen, Anteilklasse oder Anteilklassen

bezeichnet alle zu einem bestimmten Fonds gehörenden und jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Klassen von Anteilen eines Fonds, wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ näher beschrieben.

China-A-Aktien

bezeichnet Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in der VRC, die auf Renminbi lauten und in Renminbi an der SSE und der SZSE gehandelt werden.

ChinaClear

bezeichnet die China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited, den Zentralverwahrer für China-A-Aktien in der VRC.

China Interbank Bond Market

bezeichnet den Festlandchina-Interbanken-Anleihemarkt in der VRC.

CIBM

bezeichnet den China Interbank Bond Market.

CIBM-Fonds

iShares Global Government Bond Index Fund (LU).

CSRC

bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC oder ihre Nachfolger, die Regulierungsbehörde für den Wertpapier- und Terminkontraktmarkt der VRC.

Handelswährung

bezeichnet die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile eines Fonds zeichnen können. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Handelswährungen und des Datums, ab dem sie verfügbar sind, ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie bei den örtlichen Investor Servicing Teams erhältlich.

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag (außer solchen Tagen, die gemäß Festlegung des Verwaltungsrats keine Handelstage sind (siehe auch Kapitel „Nicht-Handelstage“) und Tage, die in einen Zeitraum der Aussetzung der Zeichnung und Rücknahme bzw. des Umtauschs von Anteilen fallen) bzw. jeder andere Tag, an dem gemäß Festlegung des Verwaltungsrats ein Fonds für den Handel geöffnet ist.

Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratsmitglieder

bezeichnet die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats und alle von Zeit zu Zeit ernannten Nachfolger dieser Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Ausschüttende Anteile oder ausschüttende Anteilklassen

bezeichnet Anteile, für die im Ermessen des Verwaltungsrats Dividenden festgesetzt werden können. Ausschüttende Anteile können auch als Anteile eines Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Fund) behandelt werden. Eine Bestätigung der Fonds, Anteilklassen und Währungen, für die Ausschüttungen erklärt werden können, sowie für die Anteilklassen eines UK Reporting Funds (weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

EWU

bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Eine Bezugnahme auf Wertpapiere von Unternehmen, die in zur EWU gehörenden EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, kann im Ermessen des Anlageberaters auch die Bezugnahme auf Wertpapiere von Unternehmen beinhalten, die in Ländern ansässig sind, welche vormals EWU-Mitglied waren.

ESMA

bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder eine Nachfolgebehörde, die von Zeit zu Zeit benannt werden kann.

Euro, EUR und €

bezeichnet die einheitliche europäische Währungseinheit (gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro) und im Ermessen des Anlageberaters die Währungen von Ländern, die vormals Mitglied der Eurozone waren. Zum Datum dieses Prospekts gehören folgende Länder der Eurozone an: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Fonds

bezeichnet einen von der Gesellschaft für eine oder mehrere Anteilklassen errichteten und fortgeführten gesonderten Teilfonds, dem die der betreffenden Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen gutgeschrieben bzw. belastet werden, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

GBP und £

bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

Hedged Anteilklassen

bezeichnet Anteilklassen, für die eine Währungsabsicherungsstrategie angewandt wird. Hedged Anteilklassen können in Fonds und in Währungen, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt, zur Verfügung gestellt werden.

HKEX

bezeichnet die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

HKSCC

bezeichnet die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die einen Wertpapier- und einen Derivatemarkt in Hongkong sowie die Clearingstellen für diese Märkte betreibt.

Institutioneller Anleger

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, der die Auswahl- und Eignungskriterien für institutionelle Anleger erfüllt.

Anlageberater

bezeichnet den bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte der Fonds von Zeit zu Zeit bestellte(n) Anlageberater, wie unter „Anlageverwaltung der Fonds“ beschrieben.

Anlegerservice

bezeichnet die Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten durch örtliche Unternehmen oder Zweigniederlassungen der BlackRock-Gruppe oder deren Verwalter.

Wesentliche Anlegerinformationen/Basisinformationsblatt

bezeichnet das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) oder das Basisinformationsblatt (Key Information Document, KID), die gemäß dem Gesetz von 2010 für jede Anteilklasse veröffentlicht werden.

Verwaltungsgesellschaft

bezeichnet BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

MiFID II

bezeichnet die EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Nettoinventarwert

bezeichnet für einen Fonds oder eine Anteilklasse den gemäß den Bestimmungen in Anhang B, Nr. 11. bis 16. ermittelten Wert. Der

Nettoinventarwert eines Fonds kann wie in Nr. 16.3 von Anhang B beschrieben angepasst werden.

Thesaurierende Anteile oder thesaurierende Anteilklassen

bezeichnet Anteile oder Anteilklassen, für die keine Dividenden erklärt werden.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI)

sind die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

PBOC

bezeichnet die People's Bank of China in der VRC.

VRC oder Festlandchina

bezeichnet die Volksrepublik China.

Hauptvertriebsgesellschaft

bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können auch BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft einschließen.

Prospekt

bezeichnet diesen Verkaufsprospekt in der jeweils aktualisierten, geänderten oder ergänzten Fassung.

Vergütungspolitik

bezeichnet die Politik gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Verwaltung“, insbesondere gemäß einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sowie die Festlegung der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen verantwortlichen Personen.

RMB oder Renminbi

bezeichnet den Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC.

RQFII/QFII

bezeichnet die neue Regelung für einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor).

RQFII/QFII-Zugangsfonds

iShares Global Government Bond Index Fund (LU).

RQFII/QFII-Lizenz

bezeichnet eine von der chinesischen Regulierungsbehörde (CSRC) an Unternehmen aus bestimmten Ländern außerhalb der VRC vergebene Lizenz, mit der diese zulässige Wertpapiere aus der VRC über die RQFII/QFII-Regelung erwerben können.

RQFII/QFII-Lizenzinhaber

bezeichnet den Inhaber einer RQFII/QFII-Lizenz.

SAFE

bezeichnet die State Administration of Foreign Exchange der VRC.

SEHK

bezeichnet die Wertpapierbörse in Hongkong (Stock Exchange of Hongkong).

Offenlegungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

Anteil

bezeichnet einen Anteil einer Klasse, der einer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft mit den Rechten der entsprechenden Anteilklasse entspricht, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

Anteilinhaber

bezeichnet einen Inhaber von Anteilen.

SICAV

bezeichnet eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*).

Stock Connect

bezeichnet jeweils die Kooperation der Börsenplätze in Shanghai und Hongkong (Shanghai-Hongkong Stock Connect) und der Börsenplätze in Shenzhen und Hongkong (Shenzhen-Hongkong Stock Connect), zusammen die „**Stock Connects**“.

SSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shanghai (Shanghai Stock Exchange).

SZSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange).

Taxonomie-Verordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

OGAW

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

bezeichnet das Statutory Instrument 2009/3001 der Regierung des Vereinigten Königreichs zur Besteuerung von Anlagen in ausländischen Fonds („offshore funds“), wie im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts näher beschrieben.

USD und US\$

bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Anlageverwaltung der Fonds

Verwaltung

Der Verwaltungsrat ist für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag (der „**Verwaltungsgesellschaftsvertrag**“) geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d.h. sie ist dafür verantwortlich, selbst oder durch Übertragung auf Dritte alle betrieblichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und allgemeinen Verwaltung der Gesellschaft und dem Vertrieb der Fonds wahrzunehmen.

Mit Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt näher beschrieben – auf Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes von 2013 auch ermächtigt, als Verwalter alternativer Investmentfonds zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gehört zur BlackRock-Gruppe.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Politik und Praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindern die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW-Fonds und deren Anlegern und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Sie umfasst eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und nennt die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen verantwortlichen Personen. Im Hinblick auf die interne Organisation der Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW-Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der feste Bestandteil an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben

Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss besteht, sind auf den Produktseiten der einzelnen Fonds unter www.blackrock.com (unter „Alle Dokumente“) erhältlich. Eine Kopie in Papierform ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anlageberater und Unteranlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben der Anlageverwaltung auf die Anlageberater übertragen. Die Anlageberater erbringen Beratungs- und Verwaltungsleistungen in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie strategische Asset Allokation. Nähere Angaben zu den Anlageberatern enthält der Abschnitt „Anlageberater“. Ungeachtet der Bestellung der Anlageberater übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die volle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine zentrale operative Tochtergesellschaft der BlackRock-Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie wird durch die Financial Conduct Authority („**FCA**“) reguliert. Allerdings ist die Gesellschaft kein Kunde der BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese Vorschriften geschützt.

Die Unteranlageberater verfügen, je nach Einzelfall, ebenfalls über Lizenzen und/oder werden beaufsichtigt. Die BlackRock Investment Management (UK) Limited hat einige ihrer Aufgaben auf die BlackRock Asset Management North Asia Limited („**BAMNA**“) übertragen. Die BAMNA untersteht der Aufsicht der SFC Hongkong.

Die BlackRock (Singapore) Limited untersteht der Aufsicht der Monetary Authority von Singapur.

Die BlackRock Institutional Trust Company N.A. untersteht der Aufsicht der Securities and Exchange Commission.

Die Anlageberater sind indirekte operative Tochtergesellschaften der BlackRock, Inc., der übergeordneten Holdinggesellschaft der BlackRock-Gruppe.

Die Anlageberater und die Unteranlageberater gehören zur BlackRock-Gruppe.

Risiken

Jede Anlage birgt das Risiko eines Kapitalverlusts. Eine Anlage in den Anteilen beinhaltet Umstände und Risikofaktoren, die Anleger vor einer Zeichnung berücksichtigen sollten. Zudem können Situationen auftreten, in denen es zu Interessenkonflikten zwischen der BlackRock-Gruppe und der Gesellschaft kommen kann.

Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und gegebenenfalls ihre professionellen Berater zu Rate ziehen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Eine Anlage in die Anteile sollte nur einen Teil eines gesamten Anlageprogramms darstellen, und ein Anleger muss in der Lage sein, den Totalverlust seiner Anlage zu verkraften. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in den Anteilen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Verhältnisse für sie geeignet ist. Ferner sollten Anleger bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder jedes Fonds den Rat ihres Steuerberaters einholen. Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der für alle Fonds geltenden Risikofaktoren, die neben den an anderer Stelle in diesem Prospekt beschriebenen Aspekten vor einer Anlage in den Anteilen sorgfältig geprüft werden sollten. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Nachfolgend sind diejenigen Risiken beschrieben, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des Portfolios haben könnten.

Nachstehend sind nur solche Risiken beschrieben, die der Verwaltungsrat als wesentlich einschätzt und die ihm derzeit bekannt sind. Die Geschäfte der Gesellschaft und/oder der Fonds können jedoch auch durch andere Risiken und Unwägbarkeiten beeinträchtigt werden, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind oder die er als unwesentlich einschätzt.

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung jedes Fonds hängt von der Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Anlagen ab. Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Anlageziele eines Fonds bzw. einer Anlage erreicht werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann sinken oder steigen, und ein Anleger erhält unter Umständen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück. Die Erträge (ausgedrückt in Geld) aus den Anteilen können schwanken. Änderungen der Wechselkurse können unter anderem dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder sinkt. Die Höhe und Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung können Änderungen unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen insgesamt eine positive Wertentwicklung erzielen.

Die Fonds sind operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, unter anderem aus menschlichen Fehlern, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern von Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Dritten, fehlgeschlagenen oder unzureichenden Prozessen und Technologie- oder Systemausfällen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren sowie durch

ihre Überwachung und Aufsicht der Dienstleister der Fonds zu verringern und strebt auch an, sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Risiken zu vermeiden und zu mindern, die zu Störungen und Betriebsfehlern führen könnten. Es ist der Verwaltungsgesellschaft und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operationellen Risiken, die sich auf einen Fonds auswirken können, zu identifizieren und zu bewältigen oder Prozesse und Kontrollen zu entwickeln, um ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder zu mindern.

Die Geschäfte eines Fonds (einschließlich Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) werden von mehreren Dienstleistern durchgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Prozesses ausgewählt werden.

Nichtsdestotrotz können bei der Verwaltungsgesellschaft und anderen Dienstleistern der Fonds Störungen oder Betriebsfehler wie Verarbeitungsfehler oder menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse oder System- oder Technologieausfälle, die Bereitstellung oder der Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten auftreten, was zu einem operationellen Risiko führen kann, das sich negativ auf den Betrieb des Fonds auswirken und den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Arten äußern, unter anderem in Betriebsunterbrechungen, mangelhafter Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfällen von Informationssystemen, Bereitstellung oder Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder Datenverlusten, Verstößen gegen Vorschriften oder Verträge, menschlichen Fehlern, fahrlässiger Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder anderen strafbaren Handlungen. Anleger könnten Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen ausgesetzt sein.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft bestrebt ist, operative Fehler wie vorstehend dargelegt zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die Verluste für einen Fonds verursachen und den Wert des Fonds verringern können.

Indexbezogene Risiken

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird jeder Fonds versuchen, eine Rendite zu erzielen, die der jeweils vom betreffenden Indexanbieter veröffentlichten Rendite des jeweiligen Referenzindex entspricht. Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll. Sie bieten jedoch keine Gewähr für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten hinsichtlich ihres jeweiligen Referenzindex, noch übernehmen sie hierfür eine entsprechende Haftung. Sie bieten auch keine Garantie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethoden einhalten. Das in diesem Prospekt beschriebene Mandat des Anlageberaters lautet, den jeweiligen Fonds im Einklang mit dem Referenzindex, der dem Anlageberater vorgegeben wird, zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageberater keinerlei Gewährleistungen oder Garantien für Fehler des Indexanbieters. Von Zeit zu Zeit können Fehler bezüglich der Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auftreten und werden unter Umständen für eine gewisse Zeit oder überhaupt nicht vom Indexanbieter identifiziert und korrigiert, insbesondere wenn es sich um Indizes handelt, die eher selten von Fonds oder Managern als Referenzindex genutzt werden. Aus diesem Grund werden Gewinne, Verluste oder Kosten in

Zusammenhang mit Fehlern des Indexanbieters oder seiner Vertreter im Allgemeinen indirekt vom Fonds und seinen Anteilhabern getragen. Beispielsweise würde während eines Zeitraums, in dem ein Referenzindex inkorrekte Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, ein Marktengagement in diesen inkorrekten Bestandteilen aufweisen. Solche Fehler können somit potenziell negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds und in der Folge auch auf dessen Anteilhaber haben. Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sämtliche Gewinne, die aus Fehlern des Indexanbieters resultieren, vom Fonds und seinen Anteilhabern einbehalten werden, während jegliche Verluste, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, vom Fonds und seinen Anteilhabern getragen werden.

Darüber hinaus können Indexanbieter neben planmäßigen Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen ihrer Referenzindizes vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl von Indexbestandteilen zu korrigieren. Wird der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet bzw. zusammengesetzt und nimmt daraufhin auch der Fonds eine Neugewichtung bzw. -zusammensetzung seines Portfolios vor, sodass es dem Referenzindex entspricht, so werden aus dieser Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Portfolios (mit der ein zusätzlicher Tracking Error einhergehen kann) entstehende Transaktionskosten (einschließlich etwaiger Kapitalertrags- und/oder Transaktionssteuern) und Marktengagements vom Fonds und damit von dessen Anteilhabern getragen. Fehler und von einem Indexanbieter an dem Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit zu Mehrkosten für den Fonds führen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Referenzindex auch in Zukunft auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht bzw. nicht wesentlich verändert werden wird. Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit erlaubt nicht unbedingt eine Aussage über die künftige Wertentwicklung.

Weitere Informationen z.B. über die Umstände, die einen Wechsel des Referenzindex erforderlich machen können, finden sich im Abschnitt „Referenzindizes“.

Tracking Error/Anlagerisiken

Die Fonds versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung der Wertentwicklung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Errors ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich ergeben aus Betriebskosten des Fonds, der Überprüfung, ob ein bestimmtes Unternehmen an der Herstellung von Streumunition etc. beteiligt ist (wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ näher beschrieben) und/oder aus dem Unvermögen, alle Bestandteile des Referenzindex in Höhe ihres jeweiligen Anteils zu halten, beispielsweise wenn auf lokalen Märkten Handelsbeschränkungen bestehen und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex einschränken.

Erfolgt die Preisermittlung für einen Fonds und seinen Referenzindex zu unterschiedlichen Zeiten, kann sich dies auf den

Tracking Error auswirken. Werden die Preise eines Referenzindex zum Handelsschluss eines Marktes ermittelt, während der Preis für den Fonds zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt ermittelt wird, kann der Tracking Error dieses Fonds höher erscheinen, als wenn die Preisermittlung für den Fonds und den Referenzindex zum selben Zeitpunkt erfolgt wäre. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn ein Referenzindex auch die Region Asien-Pazifik umfasst.

Begrenzte Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit

Neu aufgelegte Fonds können nur auf eine kurze bzw. keine bisherige Geschäftstätigkeit verweisen, auf der basierend Anleger die zu erwartende Wertentwicklung abschätzen können. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit darf nicht als Indikator für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einem Fonds angesehen werden. Das Anlageprogramm des Fonds sollte auf der Grundlage geprüft werden, dass nicht garantiert ist, dass die Einschätzungen des Anlageberaters zu den kurz- bzw. langfristigen Aussichten von Anlagen zutreffen oder der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds ist hinsichtlich der Kontrahenten, mit denen er Handelsgeschäfte abwickelt, einem Kreditrisiko und möglicherweise auch einem Erfüllungsrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko beschreibt das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem jeweiligen Fonds gegenüber eingegangen wurde, nicht nachkommt. Dies betrifft alle Kontrahenten, mit denen Derivat-, Pensions- bzw. umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Kontrahentenrisiko. Einen Großteil seines Kontrahentenrisikos aus Derivatkontrakten versucht der jeweilige Fonds zu mindern, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei dem jeweiligen Kontrahenten verlangt. Sind jedoch Derivate nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall des Kontrahenten dazu führen, dass sich der Wert des Fonds verringert. Neue Kontrahenten werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Kontrahenten werden laufend überwacht und überprüft. Der Fonds sorgt für eine aktive Kontrolle seines Kontrahentenrisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut, wie in Anhang C Ziffer 8. näher erläutert. Gemäß der OGAW-Richtlinie wird die Verwahrstelle bei der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (a) sämtliche Finanzinstrumente verwahren, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können; und (b) für andere Vermögenswerte das Eigentumsrecht an diesen Vermögenswerten prüfen und entsprechende Aufzeichnungen führen. In den Büchern der Verwahrstelle sind die Vermögenswerte der Gesellschaft als der Gesellschaft gehörend zu identifizieren.

Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere sind getrennt von den anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Verwahrstelle zu verwahren, um so die Gefahr zu mindern, wenn auch nicht auszuschließen, dass im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle keine Herausgabe der Vermögenswerte erfolgt. Anteilhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur

Herausgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle umfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittelbestände eines Fonds möglicherweise nicht getrennt von ihren eigenen Barmitteln oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Verwahrstelle gehalten, sodass ein Fonds im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Unter Umständen verwahrt die Verwahrstelle nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern nutzt hierzu ein Netz aus Unterverwahrern, die nicht zwangsläufig zur selben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle gehören müssen. Anteilinhaber sind daher unter Umständen dem Risiko einer Insolvenz der Unterverwahrer in den Fällen ausgesetzt, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

Ein Fonds kann an Märkten anlegen, an denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nur unzureichend entwickelt sind. Die an solchen Märkten gehandelten und bei solchen Unterverwahrern verwahrten Vermögenswerte des Fonds können einem Risiko in den Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

Steuerliche Erwägungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Einkünfte und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Im Hinblick auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, besteht keine Gewähr, dass solche Steuern nicht künftig infolge von Änderungen der maßgeblichen Gesetze, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder deren Auslegung erhoben werden. Die Gesellschaft erhält unter Umständen keine Erstattung für diese Steuern, sodass sich solche Änderungen negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnten.

Die im Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrats auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft, die Besteuerung von Anteilinhabern und etwaige Steuerbefreiungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus und der Steuerbefreiungen können sich jeweils ändern. Eine Änderung der Steuergesetzgebung einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vertrieben wird oder in der er anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in der betroffenen Rechtsordnung und die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder Änderungen der Rendite nach Steuern für die Anteilinhaber zur Folge haben. Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, gilt der vorstehende Satz unter Umständen auch für die Rechtsordnung, deren Recht auf den Derivatekontrakt bzw. die Gegenparteien des Derivatekontrakts bzw. auf den Markt oder die Märkte des oder der Basiswerte des Derivats anwendbar ist.

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuerbefreiungen für Anteilinhaber hängen von der persönlichen Situation der Anteilinhaber ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anleger sollten im Hinblick auf ihre persönliche Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung anlegt, deren Steuergesetzgebung unausgereift oder nicht eindeutig ist, wie z.B. in Rechtsordnungen im Nahen Osten, müssen der betreffende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Verwahrstelle gegenüber den Anteilinhabern keine Rechenschaft für eine von der Gesellschaft in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistete Zahlung von Steuern oder sonstigen Abgaben ablegen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine solche Zahlung nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen dürfen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer Einhaltung von etablierten Marktpraktiken (Best Practice) oder üblichen Marktpraktiken (soweit keine Best Practice etabliert ist), die im Nachhinein angefochten werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Fonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Fonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Fonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Erfassung der Verbindlichkeit in den Abschlüssen des Fonds getroffen wird.

Anteilinhaber sollten auch die Informationen im Kapitel „Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**““) und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich ergeben, falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.

Währungsrisiko – Basiswährung

Die Fonds können in Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Fonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, führen dazu, dass der in der Basiswährung ausgedrückte Wert der Vermögenswerte sinkt oder steigt. Zur Steuerung und Absicherung des Währungsrisikos können die Fonds Techniken und Instrumente, darunter Derivate, einsetzen. Allerdings ist es unter Umständen nicht möglich bzw. praktikabel, das Währungsrisiko eines Fondsportfolios bzw. eines in einem Portfolio enthaltenen bestimmten Wertpapiers vollständig abzusichern. Sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht anders bestimmt, sind die Anlageberater ferner nicht verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos der Fonds anzustreben.

Währungsrisiko – Währung der Anteilklasse

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Änderungen der Wechselkurse können sich daher auf den Wert einer Anlage in den Fonds auswirken.

Hedged Anteilklassen

Ein Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter kann versuchen, Währungsrisiken abzusichern. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass ihm dies gelingen wird. Hierdurch kann es zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung der Hedged Anteilklassen eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für

Anteilinhaber der betreffenden Klasse vor dem Risiko eines Wertverlusts der Basiswährung gegenüber dem Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anteilinhaber nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung profitieren.

Hedged Anteilklassen, die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von eingeschränkten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinträchtigt werden, was sich auf die Volatilität der Hedged Anteilklasse auswirken kann.

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen aus Absicherungsgeschäften sind von den Anteilhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zu tragen. Da keine Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen erfolgt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstrategien, die in Bezug auf eine Anteilklasse eingesetzt werden, zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Weltweite Finanzmarktkrise und staatliche Eingriffe

Seit 2007 erleben die Finanzmärkte weltweit tiefgreifende und grundlegende Störungen und erhebliche Instabilität, was zu umfangreichen staatlichen Eingriffen geführt hat. In vielen Ländern haben die Aufsichtsbehörden eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Notmaßnahmen ergriffen oder geplant und könnten dies auch weiterhin tun. Umfang und Anwendungsbereich staatlicher und aufsichtsrechtlicher Eingriffe waren zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt, die ihrerseits die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat. Es ist nicht mit Sicherheit vorhersehbar, welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten eventuell auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit der Anlageberater auswirken werden, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen.

Unklar ist zudem, ob derzeitige oder künftige Maßnahmen der Behörden in verschiedenen Ländern zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden. Die Anlageberater können nicht mit Sicherheit vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte von diesen Ereignissen betroffen sein werden oder welche Auswirkungen diese oder ähnliche Ereignisse in der Zukunft auf einen Fonds, die europäische oder globale Wirtschaft und die weltweiten Wertpapiermärkte haben werden.

Auswirkungen von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Notfallplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wieder hergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen des Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von

Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit des Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich ganz verhindern.

Anlagen können auch durch von Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Fonds auswirken. So führte beispielsweise eine durch ein neuartiges Coronavirus verursachte infektiöse Atemwegserkrankung namens COVID-19, die erstmals im Dezember 2019 entdeckt wurde, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie wirkte sich negativ auf die Volkswirtschaften vieler Nationen weltweit aus und beeinträchtigte die Wertentwicklung einzelner Gesellschaften und Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit nicht absehbar ist. Darüber hinaus könnten die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- oder Schwellenländern aufgrund der weniger gut etablierten Gesundheitssysteme möglicherweise größer sein, so wie es auch bei COVID-19 der Fall war. Gesundheitskrisen durch Infektionskrankheiten können bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern noch verschärfen, was zu längeren Erholungsphasen und höheren Investitionsrisiken in diesen Regionen führen kann. Die langfristigen Auswirkungen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität umfassen, da Anleger auf Unsicherheit und sich schnell ändernde Bedingungen und potenzielle Verluste im Wert der Anlagen reagieren.

Regierungen und Regulierungsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue Richtlinien und Vorschriften umsetzen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Diese Reaktionen können steuerliche Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

Euro- und Eurozonenrisiko

Der Erfolg des Euro und der Eurozone hängt von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage jedes Mitgliedstaats sowie von der Kreditwürdigkeit jedes Staates und der Bereitschaft der Mitglieder ab, sich weiterhin für die Währungsunion und die Unterstützung der anderen Mitglieder einzusetzen. Ein Ausfall eines Staates bei seinen Euro-Schulden oder eine wesentliche Herabstufung der Bonität eines Staates der Eurozone könnte wesentliche negative Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anlagen haben. Eine Reihe von Fonds kann als Basiswährung den Euro haben und/oder auf Euro lautende Vermögenswerte entweder direkt oder als Sicherheit halten und infolge von Ereignissen in der Eurozone einer Wertminderung und/oder Liquiditätsminderung ihrer Anlagen unterliegen, unabhängig von den Maßnahmen, die der Anlageberater oder der Verwaltungsrat ergreifen kann, um dieses Risiko zu reduzieren.

Die Eurozone ist Risiken ausgesetzt, die sich aus verschiedenen Trends ergeben, darunter hohe Inflation, schnelle geldpolitische Straffung, geopolitische Instabilität und unsichere wirtschaftliche

Aussichten, die zu neuen Schocks und Kurskorrekturen von Vermögenswerten führen könnten.

Diese Situation hat eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst und können zu einer Änderung der Zusammensetzung der Eurozone führen. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler Währungen in diesen Ländern oder unter extremeren Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder die Marktwahrnehmungen in Bezug auf diese und verwandte Themen könnten den Wert der Anlagen des Fonds beeinträchtigen, einschließlich des Risikos einer Umstellung vom Euro auf eine andere Währung, möglicher Kapitalkontrollen und rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich der Fähigkeit, Verpflichtungen und Schuldzahlungen durchzusetzen. Anteilinhaber sollten sorgfältig abwägen, wie sich Veränderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in dem Fonds auswirken können.

Risikofaktor MiFID II

Die Rechtsvorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um die zweite Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“) und die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) umzusetzen, sind am 3. Januar 2018 in Kraft getreten und haben zu neuen regulatorischen Pflichten und Kosten für Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater geführt. Die MiFID II hat erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten.

Insbesondere ist es im Rahmen der MiFID II und der MiFIR nunmehr erforderlich, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden.

Außerdem wurden durch die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen für den Handel an Handelsplätzen in der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Im Rahmen der MiFID II werden die Regelungen für die Vor- und Nachhandelstransparenz ausgeweitet und umfassen nicht mehr nur an einem regulierten Markt gehandelte Eigenkapitalinstrumente, sondern nunmehr auch aktienähnliche Instrumente (wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden) und Nicht-Eigenkapitalinstrumente wie Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die strengere Transparenzregelung im Rahmen der MiFID II kann zusammen mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen dazu führen, dass mehr Informationen zur Preisfindung bekannt und verfügbar werden, was sich nachteilig auf die Handelskosten auswirken kann.

Cybersicherheitsrisiko

Ein Fonds oder einer der Dienstleister, darunter die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater, unterliegen möglicherweise Risiken aufgrund von Cybersicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen. Bei einem Cybersicherheitsvorfall handelt es sich um ein Ereignis, das den Verlust urheberrechtlich geschützter Informationen, die Beschädigung von Daten oder einen Verlust der Betriebsfähigkeit verursachen kann. Cybersicherheitsvorfälle können das Ergebnis vorsätzlicher Cyberangriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse sein. Cyberangriffe sind insbesondere der unbefugte Zugriff auf digitale

Systeme (z. B. durch Hacking oder Schadsoftware), um sich Vermögenswerte oder sensible Informationen widerrechtlich anzueignen, Daten zu beschädigen, unbefugt vertrauliche Informationen zu veröffentlichen oder betriebliche Störungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch durchgeführt werden, ohne dass ein nicht autorisierter Zugriff erforderlich ist. Dazu gehört zum Beispiel das Herbeiführen von Denial-of-Service-Angriffen auf Internetseiten, d. h. der Versuch, Netzdienste für den vorgesehenen Benutzer zu blockieren. Die Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welchen ein Fonds anlegt, können ebenfalls von Cybersicherheitsvorfällen betroffen sein.

Cybersicherheitsvorfälle können einem Fonds finanzielle Verluste bescheren, seine Fähigkeit zur Berechnung seines Nettoinventarwerts einschränken, den Handel behindern, die Fähigkeit der Anleger einschränken, Anteile zu zeichnen, umzutauschen oder zurückzugeben, zur Verletzung von Datenschutzgesetzen und anderen Rechtsvorschriften führen und Bußgelder, Strafen, Reputationsschäden, Erstattungs- oder andere Entschädigungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten verursachen. Cyberangriffe können dazu führen, dass Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds, das Eigentum von Anteilhabern an Anteilen und andere für das Funktionieren eines Fonds wesentliche Daten unzugänglich, fehlerhaft oder unvollständig werden. Darüber hinaus können beträchtliche Kosten zur Verhinderung künftiger Cybersicherheitsvorfälle entstehen, die sich möglicherweise nachteilig auf einen Fonds auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater haben zwar Notfallpläne (Business Continuity Plans) und Risikomanagement-Strategien zur Verhinderung von Cybersicherheitsvorfällen eingerichtet. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch inhärenten Beschränkungen, unter anderem der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken wegen der sich ständig weiterentwickelnden Bedrohung durch Cyberangriffe nicht erkannt wurden.

Ferner können weder die Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageberater die Notfallpläne oder Cybersicherheitsstrategien kontrollieren, die andere Dienstleister eines Fonds oder Emittenten von Wertpapieren oder Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welchen ein Fonds anlegt, eingerichtet haben. Technologische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, Ausfälle von Systemen und Technologien, Personalwechsel, Infiltration durch unbefugte Personen und Fehler durch Dienstleister entstehen. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater versuchen, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die Verluste für die Fonds verursachen können.

Die Anlageberater vertrauen bei zahlreichen täglichen Vorgängen auf ihre externen Dienstleister und unterliegen daher dem Risiko, dass die von diesen umgesetzten Sicherheitsvorkehrungen und Richtlinien die Anlageberater oder einen Fonds nicht wirksam vor Cyberangriffen schützen.

Hinterlegungsscheine

American Depositary Receipts („**ADRs**“) und Global Depositary Receipts („**GDRs**“) dienen dazu, ein Engagement in die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere zu ermöglichen. Unter bestimmten Umständen können die Anlageberater über ADRs und

GDRs ein Engagement in zugrunde liegende im Referenzindex enthaltene Wertpapiere eingehen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder hierzu nicht geeignet sind bzw. die Direktanlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere Beschränkungen bzw. Begrenzungen unterliegt. In diesen Fällen können die Anlageberater jedoch nicht garantieren, dass mit der Anlage in ADRs bzw. GDRs ein ähnliches Ergebnis wie mit dem direkten Halten der zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt wird, da ADRs und GDRs nicht in jedem Fall eine mit dem zugrunde liegenden Wertpapier identische Wertentwicklung aufweisen.

Bei Aussetzen des Handels bzw. Schließung des Marktes oder der Märkte, an denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des ADR/GDR nicht genau den Wert der jeweiligen zugrunde liegenden Wertpapiere widerspiegelt. Ferner sind die Anlageberater unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht in der Lage oder ist es nicht angemessen, ein Engagement in ADR bzw. GDR einzugehen bzw. spiegeln die Eigenschaften des ADR bzw. GDR nicht genau die des zugrunde liegenden Wertpapiers wider.

Investiert ein Fonds wie in den oben beschriebenen Fällen in ADRs bzw. GDRs, kann sich dies auf die Nachbildung des Referenzindex des Fonds auswirken, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der des Referenzindex abweicht.

Depository Notes

Global Depository Notes („GDNs“) dienen dazu, ein Engagement in die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere zu ermöglichen.

Unter bestimmten Umständen können die Anlageberater über GDNs ein Engagement in zugrunde liegende im Referenzindex enthaltene Wertpapiere eingehen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder hierzu nicht geeignet sind bzw. die Direktanlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere Beschränkungen bzw. Begrenzungen unterliegt. In diesen Fällen können die Anlageberater jedoch nicht garantieren, dass mit der Anlage in GDNs ein ähnliches Ergebnis wie mit dem direkten Halten der zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt wird, da GDNs nicht in jedem Fall eine mit dem zugrunde liegenden Wertpapier identische Wertentwicklung aufweisen.

Bei Aussetzen des Handels bzw. Schließung des oder der Märkte, an denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des GDN nicht genau den Wert der jeweiligen zugrunde liegenden Wertpapiere widerspiegelt. Ferner sind die Anlageberater unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht in der Lage oder ist es nicht angemessen, ein Engagement in ein GDN einzugehen bzw. spiegeln die Merkmale des GDN nicht genau die des zugrunde liegenden Wertpapiers wider.

Investiert ein Fonds wie in den oben beschriebenen Fällen in GDNs, kann sich dies auf die Nachbildung des Referenzindex des Fonds auswirken, d.h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der des Referenzindex abweicht.

Derivate – Allgemein

In Übereinstimmung mit den in Anhang A beschriebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen kann jeder Fonds derivative Instrumente zur Absicherung von Markt- oder Währungsrisiken und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Durch den Einsatz von Derivaten können Fonds höheren Risiken ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abwickelt, um das Erfüllungsrisiko, um das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko unvollständiger Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und der des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der entsprechende Fonds nachbilden möchte, oder auch um das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Gemäß branchenüblicher Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass ursprüngliche und/oder zusätzliche Margin-Sicherheiten (*initial and/or variation margin assets*) beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als ursprüngliche Margin-Sicherheit (*initial margin assets*) bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte möglicherweise nicht getrennt vom Vermögen des Kontrahenten geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds möglicherweise nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Margin-Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margin oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Bedingungen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent einem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Schwankungs-Margin-Risikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindestbetrag.

Derivatekontrakte können hohen Schwankungen unterliegen, und die ursprüngliche Margin (*initial margin*) ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, sodass Transaktionen eine Hebelwirkung (*Leverage*) in Bezug auf das Marktrisiko generieren können. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben. Mit einer Hebelwirkung verbundene Derivatepositionen können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen. Zwar nehmen die Fonds keine Kredite zur Erzielung einer Hebelwirkung auf. Sie können jedoch in Übereinstimmung mit den in Anhang A dieses Prospekts genannten Beschränkungen über Derivate eine Position in Bestandteilen ihres Referenzindex eingehen. Bestimmte Fonds können über Derivate wie z.B. Terminkontrakte einschließlich Devisenterminkontrakten Long-Positionen (synthetische Long-Positionen) eingehen.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z.B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivatekontrakts nicht vollständig besichert ist. Jeder Fonds wird

jedoch weiterhin die in Anhang A dargelegten Grenzen einhalten. Ein Fonds kann aufgrund des Einsatzes von Derivaten auch einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich zum Beispiel um das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht Verträge für nicht rechtlich durchsetzbar erklärt.

Sofern derivative Instrumente wie hier beschrieben eingesetzt werden, kann dies das Gesamtrisiko des Fonds erhöhen. Deshalb wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ermöglicht, das Risiko aus den Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Fonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei eine Methode zur Messung des Gesamtrisikos jedes Fonds ein, bekannt als Commitment-Ansatz, um sicherzustellen, dass die in Anhang A genannten Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Nähere Angaben zu den von den einzelnen Fonds angewandten Derivatestrategien sind den Anlagezielen der einzelnen Fonds im nachstehenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie dem aktuellen Risikomanagementprogramm zu entnehmen, das auf Anfrage beim örtlichen Investor Servicing Team erhältlich ist.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Fonds dürfen nach Ermessen des Anlageberaters zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements unter Einhaltung der Bedingungen und Grenzen gemäß den Anforderungen der CSSF Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Fonds, die Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sind einem Kreditrisiko mit Blick auf die Gegenparteien der Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Fondsanlagen können für einen bestimmten Zeitraum an Gegenparteien verliehen werden. Der Zahlungsausfall der Gegenpartei verbunden mit einem Wertverlust der gestellten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann den Wert des Fonds beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass alle ausgeliehenen Wertpapiere vollständig besichert sind. In dem Maße, in dem eine Wertpapierleihe jedoch nicht vollständig besichert ist (z.B. infolge von Zahlungsverzögerungen), sind die Fonds einem Kreditrisiko mit Blick auf die Gegenparteien der Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Pensionsgeschäfte

Im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Sicherheiten hinterlegt wurden, können die Fonds Verluste erleiden, weil Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Sicherheiten entstehen können oder der Wert der ursprünglich erhaltenen Zahlungsmittel aufgrund einer unrichtigen Bewertung der Sicherheiten oder aufgrund von Marktbewegungen geringer ist als der Wert der bei dem Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten.

Risiken in Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte

Im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Gelder hinterlegt wurden, können die Fonds Verluste erleiden, weil Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Gelder oder Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit entstehen können oder der Erlös aus der Veräußerung der Sicherheit aufgrund einer unrichtigen Bewertung der Sicherheit oder aufgrund von Marktbewegungen möglicherweise geringer ist als die bei dem Kontrahenten hinterlegten Gelder.

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds. Gemäß Luxemburger Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann. Zum Erscheinungstag dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Finanzmärkte, Gegenparteien und Dienstleister

Die Fonds sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder als Gegenparteien bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf die Rendite der Fonds auswirken.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, in Krisensituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Anlagen in Erstemissionen

Bei Fonds, die in Erstemissionen („IPO“) oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und schwerer vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierter Wertpapiere. Insbesondere können die Marktwerte von Aktien aus IPOs aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, nicht etabliertem Handel, einer begrenzten Anzahl der zum Handel verfügbaren Aktien und begrenzten Informationen über den Emittenten starken Schwankungen unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds Aktien aus IPOs für einen bestimmten Zeitraum halten, was die Aufwendungen eines Fonds erhöhen kann. Einige Anlagen in Aktien aus IPOs können sich unmittelbar und erheblich auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken.

Der Anlageberater wird sicherstellen, dass Anlagen in dieser Anlageklasse Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes von 2010 entsprechen und dementsprechend zunächst in die Trash Ratio einbezogen werden können.

Nachhaltigkeitsrisiken

BlackRock definiert Nachhaltigkeitsrisiken als das Anlagerisiko im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales und/oder die Unternehmensführung betreffen. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden. Bei dieser Bewertung konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für den Fonds finanziell wesentlich sind. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken soll jedoch nicht das Risiko erfassen, dass ein Fonds mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen oder Zielen seine nachhaltigkeitsbezogenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung von BlackRock zum Nachhaltigkeitsrisiko nach der Offenlegungsverordnung unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/continuous->

Das Ergebnis der nachstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisikobewertung ist eine Bewertung auf Fondsebene ohne Bezugnahme auf den Referenzwert oder das aktive Ziel des Fonds. Die Bewertung soll den Kunden einen Hinweis auf die Gesamthöhe des Nachhaltigkeitsrisikos geben, dem sie bei einer Anlage in einen bestimmten Fonds ausgesetzt sein können. Sie ist jedoch keine Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb unserer Anlageprozesse verwaltet werden, da das Risiko im Rahmen des Fondsziels verwaltet und typischerweise im Vergleich zum Referenzwert des Fonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt auch die Fähigkeit, das Nachhaltigkeitsrisiko zu steuern, vom gewählten Fonds ab. Wenn sich ein Kunde für ein Produkt mit begrenztem Anlageermessungsumfang entscheidet – wie bei einem indexnachbildenden Portfolio –, ist die Fähigkeit, das im Fonds vorhandene Nachhaltigkeitsrisiko zu verwalten oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

Obwohl die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein können, wie in den vorstehenden Risikofaktoren dargelegt, können alle Fonds einigen Aspekten von Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, da sich Nachhaltigkeitsrisiken in Form von bestehenden anderen Risikoarten manifestieren, wie unter anderem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Aktiv-Passiv-Inkongruenzen usw.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich auf zwei Arten widerspiegeln:

- 1) das potenzielle Engagement eines Fonds in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und 2) die potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds, wenn ein solches Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt oder ein solcher Faktor auftritt. Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden diese Aspekte anhand der nachstehend aufgeführten Fondsmerkmale berücksichtigt. Engagement und Auswirkungen werden über einen Zeithorizont von fünf Jahren (oder weniger) bewertet, der mit dem Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds übereinstimmt.
- ▶ **Geografischer Schwerpunkt des Fonds:** Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder -faktor ausgesetzt und davon betroffen ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort wie das lokale Klima, das regulatorische Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Infrastrukturniveau können sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft oder sozialen Risiken und Governance-Risiken ausgesetzt ist.
 - ▶ **Fondsliquidität:** Fonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger gut in der Lage, von Nachhaltigkeitsrisiken betroffene Positionen abzustoßen, und sind daher sowohl stärker Nachhaltigkeitsrisikoereignissen ausgesetzt als auch mit höherer Wahrscheinlichkeit finanziell von einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis betroffen, wenn es eintritt.
 - ▶ **Sektorallokation des Fonds:** Bestimmte Sektoren sind wahrscheinlich stärker den Auswirkungen von

Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Infolgedessen müssen Emittenten in solchen Sektoren möglicherweise ihr Geschäftsmodell grundlegend umgestalten oder mit einer sinkenden Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen rechnen. Diese Effekte können positiv oder negativ sein, abhängig von der Aufstellung des Unternehmens für die Zukunft, den aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu bewältigen. Fonds mit einer höheren Allokation in solchen Sektoren, zum Beispiel dem Energiesektor, dürften einem höheren nachhaltigkeitsbezogenen Risiko ausgesetzt sein und im Falle eines nachhaltigkeitsbezogenen Risikoereignisses mit stärkeren Auswirkungen auf die Wertentwicklung rechnen müssen. Fonds, die ein geringeres Engagement in diesen Abschnitten aufweisen, dürften einem geringeren nachhaltigkeitsbezogenen Risiko ausgesetzt sein und im Falle eines nachhaltigkeitsbezogenen Risikoereignisses mit geringeren Auswirkungen auf die Wertentwicklung rechnen müssen.

- ▶ **Produktdesign:** Fonds mit expliziten Zielen zur Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Merkmale oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen verfolgen Anlagestrategien, die ein größeres Engagement in Nachhaltigkeitsthemen vorantreiben und daher ein höheres Engagement in Nachhaltigkeitsrisikoereignissen aufweisen. Da diese Fonds ein größeres Engagement in Nachhaltigkeitsthemen haben, können sie mit größeren Auswirkungen auf die finanzielle Performance rechnen, wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt.

BlackRock stuft jeden der oben genannten Faktoren ein und fasst die Faktorbewertungen zu einer fondweisen Gesamtklassifizierung von „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ zusammen. Zum Datum dieses Prospekts wurde keiner der Fonds aus Sicht des Nachhaltigkeitsrisikos als „wesentlich risikobehaftet“ eingestuft.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die sich ihrer Kontrolle entziehen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder unzureichenden etablierten oder effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten, dem Risiko terroristischer Handlungen, dem Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch wesentlichen Einfluss auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle in Krisensituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Besondere Risiken

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Risiken, die für alle Fonds gelten, sollten Anleger, die eine Anlage in bestimmten Fonds in Erwägung ziehen, weitere Risiken berücksichtigen.

In der nachstehenden Tabelle sind die für die Fonds zutreffenden Risikohinweise aufgeführt.

FONDS	Festver- zinsliche Wertpa- piere	Herab- stu- fungsri- siko bei Anlei- hen	Schuldtitel staatlicher Kreditneh- mer	Aktien- risiken	Schwellen- märkte	Beschränkun- gen ausländi- scher Investitio- nen	Derivate
iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares World Equity Index Fund (LU)				X		X	X
iShares Europe Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Japan Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)				X	X	X	X
iShares North America Equity Index Fund (LU)				X			X
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	X	X	X				X
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	X	X	X				X
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	X	X	X		X	X	X
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	X	X	X		X	X	X

Besondere Risiken

Derivate – Spezifische Risiken

Die Fonds können zur Absicherung von Marktpreisrisiken und Währungsrisiken und für eine effiziente Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen und -strategien Derivate einsetzen. Hierzu können (unter anderem) die folgenden Instrumente gehören:

- ▶ Einsatz von Swap-Vereinbarungen zur Anpassung des Zinsrisikos;
- ▶ Einsatz von Währungsderivaten für den Erwerb oder Verkauf von Währungsrisiken;
- ▶ Verkauf gedeckter Kaufoptionen;
- ▶ Einsatz von Credit Default Swaps für den Kauf oder Verkauf von Kreditrisiken;
- ▶ Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Volatilitätsrisikos;
- ▶ Kauf und Verkauf von Optionen;
- ▶ Einsatz von Swap-Geschäften, um ein Engagement in einem oder mehreren Indizes zu erhalten;
- ▶ Einsatz von synthetischen Verkaufspositionen, um Vorteile aus negativen Einschätzungen von Investments zu ziehen; und
- ▶ Einsatz von synthetischen Kaufpositionen, um eine Marktposition zu erhalten.

Die Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Risiken der folgenden Finanzderivate und Strategien zur Kenntnis nehmen:

Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Optionen auf Swaps („Swaptions“)

Der Einsatz von Credit Default Swaps kann mit einem höheren Risiko als die Direktanlage in Anleihen behaftet sein. Credit Default Swaps ermöglichen die Übertragung des Ausfallrisikos. Anleger können auf diese Weise eine Versicherung für die von ihnen gehaltenen Anleihen erwerben (Anlagensicherung) oder Schutz für eine Anleihe kaufen, die sie nicht physisch besitzen, wenn bei der Einschätzung der Anlage davon ausgegangen wird, dass der Fluss der erforderlichen Kuponzahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditqualität niedriger ist als die erhaltenen Zahlungen. Wenn bei der Einschätzung der Anlagen hingegen davon ausgegangen wird, dass die Zahlungen aufgrund der Verschlechterung der Kreditqualität niedriger als die Kuponzahlungen sind, wird ein Schutz in Form eines Credit Default Swaps angeboten. Demzufolge zahlt eine Partei, der Schutzkäufer, dem Schutzverkäufer Zahlungsströme; dafür steht dem Käufer eine Zahlung zu, wenn ein „Kreditereignis“ eintritt (Verschlechterung der Kreditqualität gemäß Definition im Vertrag). Wenn das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Käufer alle erforderlichen Prämien und der Swap endet am Fälligkeitsdatum ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Käufers ist daher auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann manchmal weniger liquide als der Anleihenmarkt sein. Ein Fonds, der Credit Default Swaps abschließt, muss jederzeit in der Lage sein, die Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Credit Default Swaps

werden vom Abschlussprüfer regelmäßig anhand nachprüfbarer und transparenter Bewertungsmethoden überprüft.

Bei Zinsswaps werden Verpflichtungen zur Zahlung oder zum Erhalt von Zinsen mit einer anderen Partei ausgetauscht, beispielsweise indem feste durch variable Zinszahlungen ausgetauscht werden. Währungsswaps können den Tausch von Ansprüchen auf Leistung oder Erhalt von Zahlungen in bestimmten Währungen beinhalten. Total Return Swaps beinhalten den Tausch von Ansprüchen auf Erhalt des Gesamtertrags, also Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste, einer bestimmten Referenzanlage, eines Indexes oder eines Korbs an Vermögenswerten gegen den Anspruch, Zahlungen in fester oder variabler Höhe zu leisten. Die Fonds können Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

Wenn ein Fonds Zins- oder Total Return Swaps auf Nettobasis tätigt, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei jede Partei jeweils nur den Nettobetrag der Zahlungen erhält bzw. zahlt. Auf Nettobasis abgeschlossene Zins- oder Total Return Swaps erfordern keine physische Lieferung der Anlagen, der sonstigen Basiswerte oder des Kapitals. Ziel ist es, das Verlustrisiko im Zusammenhang mit den Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen zu beschränken, zu denen ein Fonds vertraglich verpflichtet ist (oder im Fall von Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Korbs an Vermögenswerten und den Zahlungen in fester oder variabler Höhe). Wenn die andere Partei eines Zins- oder Total Return Swaps in Zahlungsverzug gerät, entspricht das Verlustrisiko des Fonds unter normalen Umständen dem Nettobetrag der Zinsen oder der Gesamtrendite, auf die jede Partei vertraglich Anspruch hat. Währungsswaps hingegen sehen die Lieferung des gesamten Kapitalwerts einer bestimmten Währung im Tausch gegen die andere festgelegte Währung vor. Daher unterliegt der gesamte Kapitalwert eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Geschäfts den vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

Bestimmte Fonds können auch Zins-Swaptions kaufen oder verkaufen. Danach ist der Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem vordefinierten Zinssatz abzuschließen. Der Käufer der Zins-Swaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Bei einer Receiver-Zins-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, einen variablen Zinssatz zu zahlen und dafür Zahlungen in fester Höhe zu erhalten. Bei einer Payer-Zins-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, einen festen Zinssatz zu zahlen und dafür Zahlungsströme in variabler Höhe zu erhalten.

Der Einsatz von Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Zins-Swaptions ist eine spezielle Tätigkeit, bei der andere Anlagetechniken und Risiken zum Tragen kommen als bei herkömmlichen Geschäften mit Portfoliowertpapieren. Wenn der Anlageberater mit seinen Prognosen über Marktwerte, Zinssätze und Währungswechselkurse falsch liegt, ist die Wertentwicklung des Fonds weniger günstig als ohne die Verwendung dieser Anlagetechniken.

Volatilitätsderivate

Die „historische Volatilität“ eines Wertpapiers ist ein statistisches Maß der Geschwindigkeit und des Umfangs der Preisänderungen

des Wertpapiers in einem bestimmten Zeitabschnitt. Die „**implizite Volatilität**“ entspricht den Markterwartungen der künftigen tatsächlichen Volatilität. Volatilitätsderivate sind Derivate, deren Preis entweder von der historischen Volatilität oder von der impliziten Volatilität oder von beiden abhängt. Volatilitätsderivate beruhen auf einem Basiswert und werden in Fonds eingesetzt, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu reduzieren und die Anlageaussichten in Bezug auf die Volatilitätsänderung auf der Grundlage einer Bewertung der erwarteten Entwicklungen an den betreffenden Märkten auszudrücken. Wenn beispielsweise eine wesentliche Änderung des Marktumfelds erwartet wird, ist von einer höheren Volatilität des Preises eines Wertpapiers auszugehen, da der Preis sich an die neuen Umstände anpassen wird.

Die Fonds können Volatilitätsderivate für einen Index nur kaufen oder verkaufen, wenn:

- ▶ die Zusammensetzung des Index ausreichend diversifiziert ist;
- ▶ der Index eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- ▶ der Index auf angemessene Art und Weise veröffentlicht wird.

Der Preis der Volatilitätsderivate kann äußerst volatil sein und sich in eine andere Richtung als die anderen Vermögenswerte des Fonds bewegen, was deutliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben kann.

Übertragung von Sicherheiten

Um Derivate einzusetzen, schließen die Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ab, wonach die Zahlung einer Sicherheit oder einer Margin aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich ist, um das Risikopotenzial des Kontrahenten gegenüber dem Fonds zu decken. Wird das Eigentum an dieser Sicherheit oder dieser Margin an den Kontrahenten übertragen, wird für diesen daraus ein Vermögenswert, den er im Rahmen seines Geschäfts nutzen kann. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht bei der Verwahrstelle verwahrt; stattdessen werden die Sicherheitenpositionen von der Verwahrstelle überwacht und abgeglichen. Wenn der Fonds die Sicherheit zugunsten des betreffenden Kontrahenten verpfändet, darf der Kontrahent die an ihn als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerte nicht ohne die Zustimmung des Fonds als Sicherheit erneut verpfänden.

Festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, könnten den Wert und die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen, insbesondere auf Märkten mit geringem Handelsvolumen. In bestimmten Marktsituationen kann dies die Liquidität einer Anlage in solchen Wertpapieren beeinträchtigen, was deren Veräußerung erschwert.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzins wirken sich in der Regel auf den Wert der Anlagen eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit

unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem herausgegebenen High Yield-Anleihen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Pflichten zum Schuldendienst nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Im Fall der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Emittenten nicht erstklassiger Schuldverschreibungen (d.h. Schuldverschreibungen, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen) können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen und mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind nicht erstklassige Schuldverschreibungen in der Regel stärkeren Schwankungen ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, sodass eine negative wirtschaftliche Entwicklung stärkere Auswirkungen auf nicht erstklassige Schuldverschreibungen als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating haben kann.

Herabstufungsrisiko bei Anleihen

Ein Fonds kann in Anleihen mit hohem Rating bzw. Investment-Grade-Rating anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Risiko der Nichtrückzahlung, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des Fonds oder beides schwanken könnten.

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer sind Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („**staatliche Stellen**“) begeben oder garantiert werden. Eine Anlage in Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer kann Risiken beinhalten. Die für die Rückzahlung der Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zu fristgerechten Tilgungs- und Zinszahlungen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, unter anderem durch die Höhe des Zahlungsmittelbestands und der Währungsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Fälligkeit einer Zahlung, den Umfang des Schuldendienstes im Vergleich zur Gesamtwirtschaft, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber internationalen währungspolitischen Organen sowie politische Zwänge, die ihr durch eine gemeinsame Währungspolitik auferlegt werden, oder durch andere Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Zudem können staatliche Stellen bei der Reduzierung von ausstehenden Tilgungs- und Zinszahlungen auf ihre Schulden von der erwarteten Auszahlung von Krediten ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer ausländischer Institutionen abhängen. Die Kreditusage dieser ausländischen Regierungen, Stellen und anderer Institutionen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmten wirtschaftlichen Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst des Schuldnerlandes abhängen.

Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Tilgungs- und Zinszahlungen nicht fristgerecht geleistet, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditusage dieser Dritten führen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft des Schuldnerlandes zu fristgerechtem Schuldendienst weiter einschränken kann. Eine staatliche Stelle könnte daher ihre Verpflichtungen zu Zahlungen auf Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer nicht erfüllen. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, sich an einer Umschuldung zu beteiligen und den staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer können zudem von weiteren Beschränkungen bezüglich staatlicher Emittenten betroffen sein, wie z.B. (i) einer Umstrukturierung dieser Schuldtitel (einschließlich einer Reduzierung ausstehender Tilgungs- und Zinszahlungen und/oder einer Änderung der Rückzahlungsbedingungen) ohne Zustimmung des/der betroffenen Fonds (z.B. aufgrund einer vom staatlichen Emittenten einseitig vorgenommenen Gesetzesänderung und/oder eines durch eine qualifizierte Mehrheit der Kreditgeber gefassten Beschlusses) und (ii) einem beschränkten Rückgriffsrecht gegen den staatlichen Emittenten bei einem Ausfall oder Verzug von Tilgungszahlungen (so besteht unter Umständen nicht die Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens, mit dem die Forderungen aus einem Schuldtitel eines staatlichen Kreditnehmers, der seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, eingebracht werden können).

Aktienrisiken

Der Wert von Aktien unterliegt täglichen Schwankungen, und ein in Aktien anlegender Fonds kann erhebliche Verluste erleiden. Der Kurs von Aktien kann durch zahlreiche unternehmensspezifische Faktoren, aber auch durch gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklungen beeinflusst werden wie z.B.

Wirtschaftswachstums-, Inflations- und Zinstrends, Unternehmensgewinnmeldungen, demografische Trends und Katastrophen.

Schwellenmärkte/Grenzmärkte

Die folgenden Überlegungen, die in gewissem Maße für alle internationalen Investitionen gelten, sind in bestimmten kleineren Schwellen- und Grenzmärkten von besonderer Bedeutung. Fonds, die in Aktien investieren (siehe Abschnitt zu den jeweiligen Anlagezielen des betreffenden Fonds), können Anlagen in bestimmten kleineren Schwellen- und Grenzmärkten umfassen, bei denen es sich typischerweise um ärmere oder weniger entwickelte Länder handelt, die ein geringeres Maß an wirtschaftlicher und/oder Kapitalmarktentwicklung und ein höheres Maß an Aktienkurs- und Währungsvolatilität aufweisen.

Die Aussichten für wirtschaftliches Wachstum in einer Reihe dieser Märkte sind beträchtlich, und die Aktienrenditen haben das Potenzial, jene in entwickelten Märkten zu übertreffen, wenn Wachstum erzielt wird. Die Aktienkurs- und Währungsvolatilität ist jedoch in Schwellen- und Grenzmärkten im Allgemeinen höher. Einige Regierungen üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus bestehen in vielen Entwicklungsländern erhebliche politische und soziale Unsicherheitsfaktoren. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder typisches Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. In bestimmten Ländern stellen außerdem überlastete Infrastrukturen und unzureichende

Finanzsysteme sowie Umweltprobleme Risiken dar, die durch den Klimawandel verstärkt werden können.

Bestimmte Volkswirtschaften sind auch in erheblichem Maße von der Ausfuhr von Primärrohstoffen abhängig und daher anfällig für Änderungen der Rohstoffpreise, die wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen wie Enteignungen, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in den Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, die Verhängung von Beschränkungen für ausländische Investitionen und von Devisenkontrollen ergriffen. Diese könnten sich in Zukunft wiederholen. Neben einer Quellensteuer auf Kapitalerträge können in einigen Schwellen- und Grenzmärkten bei ausländischen Anlegern auch verschiedene Steuern auf Veräußerungsgewinne erhoben werden.

Die allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung in Schwellen- und Grenzmärkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten sind einige der Schwellen- und Grenzmärkte wenig reguliert und die Durchsetzung von Vorschriften und Aufsicht über die Aktivitäten der Anleger ist wenig entwickelt. Zu diesen Aktivitäten können auch Praktiken wie Handelsgeschäfte auf der Grundlage wesentlicher nichtöffentlicher Informationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierten Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und stärkeren Kursschwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Dies kann sich negativ auf die Zeitpunkte und Preise, zu denen ein Fonds Wertpapiere erwerben oder veräußern kann, auswirken.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Schwellen- und Grenzmärkten ein größeres Risiko als auf etablierten Märkten. Dies liegt teilweise daran, dass der Fonds finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten dazu führen, dass Anlagechancen nicht genutzt werden können, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, Wertpapiere zu erwerben oder zu verkaufen. Die Verwahrstelle ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen Schwellenmärkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Anleger sollten daher beachten, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Registrierungsprobleme Verluste erleiden könnten.

In einigen Schwellen- und Grenzmärkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Es besteht die Möglichkeit von

Betrug, Fahrlässigkeit, unangemessener Einflussnahme durch den Emittenten oder der Verweigerung der Anerkennung des Eigentums, was zusammen mit anderen Faktoren dazu führen könnte, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten daher beachten, dass die betreffenden Fonds infolge derartiger Registrierungsprobleme Verluste erleiden könnten und dass ein Fonds aufgrund archaischer Rechtssysteme möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, einen erfolgreichen Ersatzanspruch geltend zu machen.

Obwohl die vorstehend beschriebenen Faktoren zu einem generell höheren Risikoniveau in Bezug auf die einzelnen kleineren Schwellen- und Grenzmärkte führen können, können diese bei einer geringen Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb der betreffenden Fonds reduziert werden.

Schwellenmärkte – Tracking Error

Bei Fonds, die in Schwellenmärkten anlegen, kann die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzindex durch den Umstand beeinträchtigt werden, dass der Fonds in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegt. In bestimmten Schwellenmärkten können Beschränkungen in der Art und Weise und/oder der Höhe einer Direktanlage in Wertpapieren durch ausländische Investoren bestehen. Zudem können ausländische Anleger Steuern oder Gebühren unterliegen, die eine Direktanlage an diesen Märkten für Aktionäre ineffizient oder unwirtschaftlich werden lassen. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht in allen Wertpapieren anlegen kann, die in dem Referenzindex enthalten sind bzw. nicht in der entsprechenden Höhe wie in dem Referenzindex.

Zudem kann es bei erstmaliger Eröffnung eines Depots in einem Markt bei einem lokalen Unterverwahrer länger dauern, bis dieses Depot umfänglich genutzt werden kann. In bestimmten Fällen kann der Fonds möglicherweise in anderen Wertpapieren anlegen oder bestimmte Anlageinstrumente oder -techniken nutzen, wie z.B. ADRs, GDRs oder GDN, die ein vergleichbares Engagement in den Wertpapieren eines solchen Marktes ermöglichen. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds jedoch kein Engagement über ADR, GDR oder GDN eingehen. Dies kann sich auf den Tracking Error des Fonds auswirken.

Beschränkungen ausländischer Investitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen, die für die nationalen Interessen wichtig sind, eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle zu investieren und später dann die erworbenen Aktien im Register auf den Namen des Fonds umschreiben zu

lassen. In einigen Fällen ist die Umschreibung im Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter der Anspruch auf Dividenden oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds eine Kauforder erteilt und später bei der Umschreibung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Investition nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern kann zudem die Möglichkeit eines Fonds zur Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren erheblich beschränkt sein. Eine verzögerte Erteilung oder Nichterteilung einer erforderlichen Genehmigung staatlicher Stellen zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen könnten sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften zugelassen, um indirekte Investitionen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentgesellschaften können zeitweise aber nur zu einem Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet. Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilinhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Kosten des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Kosten der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Ein Fonds kann auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen. Im Fall einer solchen Gründung wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Anlagen in Russland

Bei Fonds, die in Russland investieren oder den Risiken einer Anlage in Russland ausgesetzt sind, sollten potenzielle Anleger die folgenden für eine Anlage oder ein Engagement in Russland geltenden Risikohinweise berücksichtigen:

- ▶ Als Reaktion auf die Maßnahmen Russlands in Europa gelten zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und anderen Ländern weltweit verhängte Sanktionen gegen Russland. Der Geltungsbereich und das Ausmaß dieser Sanktionen können ausgeweitet werden, und es besteht das Risiko, dass diese Maßnahmen die russische Wirtschaft und den Wert sowie die Liquidität russischer Wertpapiere beeinträchtigen und zu einer Abwertung der russischen Währung und/oder einer Herabstufung des Länderratings von Russland führen. Zudem könnte Russland seinerseits Maßnahmen gegen westliche und andere Länder ergreifen. Je nach den möglicherweise von Russland und anderen Ländern ergriffenen Maßnahmen könnte es für die Fonds mit Anlagen in Russland schwieriger werden, weiterhin in Russland zu investieren und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren sowie Kapital aus Russland zu expatriieren. Zu den von der russischen Regierung ergriffenen Maßnahmen könnten das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten in Europa Ansässiger in Russland gehören, was den Wert und die Liquidität von Vermögenswerten der Fonds in Russland beeinträchtigen würde. Sollte eine der genannten Situationen eintreten, kann der Verwaltungsrat (im eigenen Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Interesse der Anteilinhaber von Fonds mit Engagement in Russland sind, und falls nötig auch den Handel mit Anteilen der Fonds

aussetzen (Für weitere Einzelheiten hierzu siehe das Kapitel „Aussetzung und Aufschiebung“).

- Die Gesetze und Regelungen zu Anlagen in Wertpapieren werden ad hoc geschaffen und halten in der Regel nicht mit den Entwicklungen an den Märkten Schritt, sodass Unklarheiten bei ihrer Auslegung und eine uneinheitliche sowie willkürliche Anwendung die Folge sein können. Die Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen ist darüber hinaus lückenhaft.
- Vorschriften, die die Führung von Unternehmen regeln, existieren entweder nicht oder sind unzureichend und bieten Minderheitsaktionären kaum Schutz.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (je nach der Höhe seines Engagements in Russland) und daher auch das Risiko eines Wertverlustes des angelegten Kapitals erhöhen.

Anlagen in der VRC

Anlagen in der VRC unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, in der VRC mit Wertpapieren zu handeln. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren aus der VRC ist lizenzierten Anlegern vorbehalten, und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diesen Wertpapieren angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmten Wertpapieren für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage in Wertpapieren aus der VRC entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den Märkten der VRC ein volles Engagement zu erzielen.

Wirtschaftliche Risiken in der VRC

Die VRC ist einer der weltweit größten Schwellenmärkte. Die Volkswirtschaft der VRC, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer eher marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder. Investitionen in der VRC können daher größeren Risiken und Verlusten unterliegen als Anlagen in entwickelten Märkten. Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die größere Marktvolatilität, das geringere Handelsvolumen, die politische und wirtschaftliche Instabilität, das höhere Risiko der Schließung des Marktes, eine stärkere Devisenkontrolle und größere Beschränkungen ausländischer Investitionen als auf einem entwickelten Markt üblich. Möglich sind erhebliche Eingriffe der Regierung in die Wirtschaft der VRC, unter anderem Beschränkungen bei Investitionen in Unternehmen und Branchen, die als sensibel im Hinblick auf nationale Interessen gelten. Die Regierung und Aufsichtsbehörden der VRC können ebenfalls in die Finanzmärkte eingreifen, etwa durch Handelsbeschränkungen, die Folgen für den Handel mit Wertpapieren der VRC haben können. Für Unternehmen, in denen der jeweilige Fonds investiert, können niedrigere Standards der Offenlegung, der Unternehmensführung, Buchführung und Berichterstattung gelten als für Unternehmen an weiter entwickelten Märkten. Zudem können einige der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischer Beteiligungen, der Pflicht zur Abführung von Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme haben, die eine Veräußerung solcher Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf

Anlagen des betreffenden Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlustes einer Anlage in dem jeweiligen Fonds erhöhen.

Wie bei allen Fondsanlagen in einem Schwellenland kann ein Fonds, der in der VRC anlegt, größeren Verlustrisiken ausgesetzt sein als ein Fonds, der in einem Land mit einem entwickelten Markt anlegt. Die Volkswirtschaft der VRC hat in den vergangenen 20 Jahren ein beachtliches und rasantes Wachstum durchlaufen. Ob sich ein solches Wachstum fortsetzt, ist jedoch ungewiss. Es kann auch geografisch und in den unterschiedlichen Branchen der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich ausgeprägt sein. Das Wirtschaftswachstum war auch von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der chinesischen Volkswirtschaft zu drosseln. Darüber hinaus brachte sie Wirtschaftsreformen auf den Weg, die auf eine Dezentralisierung und Nutzung von Marktkräften zielten, um die Wirtschaft der VRC zu entwickeln. Mit diesen Reformen wurden ein beachtliches Wirtschaftswachstum und sozialer Fortschritt erzielt. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass die chinesische Regierung eine solche Wirtschaftspolitik fortsetzt oder, falls das der Fall ist, diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Etwaige Korrekturen und Änderungen solcher wirtschaftspolitischer Maßnahmen können sich negativ auf die Wertpapiermärkte in der VRC und somit auf die Wertentwicklung eines bestimmten Fonds auswirken.

Diese Faktoren können die Volatilität eines jeden Fonds (abhängig vom Anteil seiner Anlagen in der VRC) und so das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Politische Risiken hinsichtlich der VRC

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der VRC könnten erhebliche Preisschwankungen bei China-A-Aktien und/oder China-Onshore-Anleihen nach sich ziehen.

Das Rechtssystem der VRC

Das Rechtssystem der VRC beruht auf geschriebenen Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Auf vorherige Gerichtsentscheidungen kann verwiesen werden, diese haben aber keine Präzedenzwirkung. Seit 1979 hat die Regierung der VRC ein umfassendes System handelsrechtlicher Regelungen entwickelt und bedeutende Fortschritte bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften in Wirtschaftsfragen erzielt, etwa in den Bereichen Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und Unternehmensführung, Handel, Steuerwesen und Gewerbe. Angesichts der begrenzten Anzahl veröffentlichter Fälle und gerichtlicher Auslegungen und ihres nicht bindenden Charakters sind die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die nur kurze Geschichte der in der VRC geltenden handelsrechtlichen Vorschriften bedingt, dass der Rechts- und Regelungsrahmen in mancher Hinsicht nicht so ausgereift ist wie der in entwickelten Ländern. Diese Vorschriften gewähren der CSRC und SAFE Ermessensspielräume bei der jeweiligen Auslegung der Regelungen, was zu vermehrter Unsicherheit bei ihrer Anwendung führen kann. Da das Rechtssystem der VRC sich weiter entwickelt, kann außerdem nicht garantiert werden, dass Änderungen solcher Gesetze und Vorschriften, deren Auslegung und Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Onshore-Geschäfte des betreffenden Fonds oder die Fähigkeit eines Fonds,

China-A-Aktien und/oder China-Onshore-Anleihen zu erwerben, haben.

Währungs- und Umtauschrisiken hinsichtlich des Renminbi

Der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC, ist gegenwärtig keine frei handelbare Währung und unterliegt von der Regierung der VRC eingeführten Kapitalverkehrskontrollen. Eine solche Kontrolle der Währungsumrechnung und Bewegungen des Wechselkurses des Renminbi können sich negativ auf die Geschäfte und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC auswirken. Soweit ein bestimmter Fonds in der VRC anlegt, unterliegt er dem Risiko der von der chinesischen Regierung angewendeten Beschränkungen bei der Repatriierung von Geldern oder anderen Vermögenswerten ins Ausland, was es dem betreffenden Fonds möglicherweise erschwert, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Anleger mit einer anderen Basiswährung als dem Renminbi unterliegen einem Wechselkursrisiko, und es gibt keine Garantie, dass der Wert des Renminbi nicht gegenüber der Basiswährung des Anlegers (zum Beispiel dem USD) sinkt. Jeder Wertverlust des Renminbi könnte den Wert der Anlage des Anlegers in dem Fonds mindern.

Der für alle relevanten Fondstransaktionen in Renminbi verwendete Wechselkurs bezieht sich auf den Offshore-Renminbi („CNH“) und nicht auf den Onshore-Renminbi („CNY“). Der Wert des CNH kann unter Umständen deutlich vom Wert des CNY abweichen. Gründe hierfür sind u.a. von der Regierung der VRC von Zeit zu Zeit angewandte Kapitalverkehrskontrollen und Repatriierungsbeschränkungen sowie andere externe Marktkräfte. Abweichungen zwischen CNH und CNY können sich negativ auf die Anleger auswirken.

Spezielle Risiken bei RQFII/QFII-Anlagen

Nähere Angaben zum RQFII/QFII-Programm finden sich im Abschnitt „RQFII/QFII-Anlagen“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Am 25. September 2020 erließ die CSRC die „Measures for the Administration of Domestic Securities and Futures Investment by Qualified Foreign Institutional Investors and RMB Qualified Foreign Institutional Investors“ (Maßnahmen zur Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Investoren und qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Investoren) sowie ihre Durchführungsbestimmungen (zusammen die „neuen QFII-Maßnahmen“), die mit Wirkung vom 1. November 2020 die bisherigen QFII- und RQFII/QFII-Programme zu einem Programm zusammengefasst haben. Die neue Regelung wird als RQFII/QFII-Regelung bezeichnet.

Die RQFII/QFII-Zugangsfonds dürfen direkt in der VRC anlegen, indem sie mittels des RQFII/QFII-Status der BAMNA oder einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe, das über eine RQFII/QFII-Lizenz verfügt, in China-A-Aktien und/oder China-Onshore-Anleihen anlegen.

Neben den unter der Überschrift „Anlagen in der VRC“ beschriebenen Risiken und anderen Risiken für die RQFII/QFII-Zugangsfonds gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

RQFII/QFII-Risiko

Die Anwendung und Auslegung der Vorschriften, die Anlagen mittels der RQFII/QFII-Regelung in der VRC regeln, wurden bislang noch nicht gerichtlich überprüft, und es bestehen Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Anwendung, da den Behörden und Aufsichtsbehörden in der VRC hinsichtlich dieser Anlagevorschriften ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt wird und es weder Präzedenzfälle gibt noch Sicherheit darüber besteht, wie dieser Ermessensspielraum jetzt oder künftig ausgeübt wird. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des RQFII/QFII-Programms ist nicht möglich. Für die RQFII/QFII-Anlagen des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds möglicherweise verhängte Rückführungsbeschränkungen können sich nachteilig auf die Fähigkeit des RQFII/QFII-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeaufträgen nachzukommen. Änderungen des RQFII/QFII-Programms im Allgemeinen, einschließlich der Möglichkeit, dass der RQFII/QFII seinen RQFII/QFII-Status verliert, können die Fähigkeit des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds beeinträchtigen, direkt über den jeweiligen RQFII/QFII in zulässigen Wertpapieren in der VRC anzulegen. Sollte darüber hinaus der RQFII/QFII-Status ausgesetzt oder widerrufen werden, kann dies die Wertentwicklung des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds beeinträchtigen, da der jeweilige RQFII/QFII-Zugangsfonds gezwungen sein könnte, seine zulässigen RQFII/QFII-Wertpapierbestände zu veräußern. Die geltenden Regelungen und Vorschriften zu RQFII/QFII können sich (möglicherweise auch rückwirkend) ändern.

Risiko von RQFII/QFII-Anlagebeschränkungen

Der RQFII/QFII geht zwar nicht davon aus, dass die RQFII/QFII-Anlagebeschränkungen sich auf die Fähigkeit der RQFII/QFII-Zugangsfonds auswirken werden, ihre Anlageziele zu erreichen. Gleichwohl sollten Anleger beachten, dass die betreffenden Rechtsvorschriften der VRC von Zeit zu Zeit die Fähigkeit eines RQFII/QFII einschränken können, China-A-Aktien bestimmter VRC-Emittenten zu erwerben. Dies kann unter bestimmten Umständen geschehen, beispielsweise (i) wenn ein zugrunde liegender ausländischer Anleger wie der RQFII/QFII insgesamt 10 % des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten hält (ungeachtet der Tatsache, dass der RQFII/QFII seine Beteiligung im Namen mehrerer verschiedener Endkunden halten kann) und (ii) wenn der Gesamtbestand an China-A-Aktien, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern gehalten werden (einschließlich anderer QFII und RQFII/QFII und unabhängig davon, ob diese mit den RQFII/QFII-Zugangsfonds verbunden sind oder nicht), bereits 30 % des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten entsprechen. Für den Fall, dass diese Grenzen überschritten werden, müssen die jeweiligen RQFII/QFII die China-A-Aktien verkaufen, um den einschlägigen Anforderungen zu entsprechen. Im Hinblick auf Ziffer (ii) wird jeder RQFII/QFII die jeweiligen China-A-Aktien nach dem Prinzip „Last In First Out“ verkaufen. Ein derartiger Verkauf wirkt sich auf die Fähigkeit des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds aus, über den RQFII/QFII in China-A-Aktien anzulegen.

Aussetzungen, Begrenzungen und andere Störungen, die sich auf den Handel mit China-A-Aktien auswirken

Die Liquidität von China-A-Aktien wird durch zeitweilige oder dauerhafte Aussetzungen des Handels mit bestimmten Aktien beeinträchtigt, die gelegentlich von den Börsen in Shanghai und/oder Shenzhen verhängt werden, oder durch Eingriffe von behördlicher oder staatlicher Seite betreffend bestimmte Anlagen oder die Märkte im Allgemeinen. Eine derartige Aussetzung oder

Unternehmensmaßnahme kann es dem jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds unmöglich machen, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und regelmäßigen Anpassung der Anlagen des RQFII/QFII-Zugangsfonds Positionen in den jeweiligen Aktien über den RQFII/QFII zu erwerben oder zu liquidieren oder Rücknahmeaufträgen zu entsprechen. Diese Umstände können auch die Ermittlung des Nettoinventarwerts des RQFII/QFII-Zugangsfonds erschweren und Verluste für den RQFII/QFII-Zugangsfonds nach sich ziehen.

Um die Auswirkungen extremer Volatilität des Marktpreises von China-A-Aktien abzumildern, haben die Börsen in Shanghai und Shenzhen derzeit eine Obergrenze für die zulässigen Kursschwankungen bei China-A-Aktien während eines Handelstages festgesetzt. Die Obergrenze pro Handelstag liegt derzeit bei 10 % und entspricht dem Höchstbetrag, um den der Kurs eines Wertpapiers (im Verlauf des Handelstages) vom Abrechnungspreis des Vortages nach oben oder unten abweichen darf. Die Tageshöchstgrenze regelt lediglich Kursbewegungen und schränkt nicht den Handel innerhalb der jeweiligen Grenze ein. Die Tageshöchstgrenze begrenzt jedoch nicht die potenziellen Verluste, da die Grenze eine Liquidation der betreffenden Wertpapiere zu ihrem fairen oder wahrscheinlichen Veräußerungswert verhindern kann, sodass der jeweilige RQFII/QFII-Zugangsfonds in diesem Fall möglicherweise nicht in der Lage ist, ungünstige Positionen zu veräußern. Es kann nicht zugesichert werden, dass für eine bestimmte China-A-Aktie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt an einer Börse besteht.

Kontrahentenrisiko gegenüber dem RQFII/QFII-Verwahrer und anderen Verwahrstellen für VRC-Vermögenswerte

Falls die Verwahrstelle einen RQFII/QFII-Verwahrer bestellt, werden Vermögenswerte, die über die RQFII/QFII-Regelung erworben werden, vom RQFII/QFII-Verwahrer gemäß den Vorschriften der VRC in elektronischer Form in einem oder mehreren RQFII/QFII-Wertpapierdepots gehalten, und alle Barmittel werden auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten (wie im Abschnitt „RQFII/QFII-Anlagen“ definiert) beim RQFII/QFII-Verwahrer gehalten. Für den jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds in der VRC werden ein oder mehrere RQFII/QFII-Wertpapierdepots sowie ein oder mehrere Renminbi-Geldkonten gemäß gängiger Marktpraxis geführt. Die Vermögenswerte auf diesen Konten werden zwar getrennt von den Vermögenswerten des RQFII/QFII gehalten und sind alleiniges Eigentum des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds; die Justiz- und Aufsichtsbehörden in der VRC können diese Position zukünftig jedoch anders auslegen. Daneben kann der RQFII/QFII-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des RQFII/QFII-Verwahrers bei der Ausführung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Die von dem RQFII/QFII-Verwahrer auf dem oder den Renminbi-Geldkonten gehaltenen Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Verbindlichkeit des RQFII/QFII-Verwahrers gegenüber dem RQFII/QFII-Zugangsfonds als Einleger dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln anderer Kunden des RQFII/QFII-Verwahrers gehalten. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des RQFII/QFII-Verwahrers hat der jeweilige RQFII/QFII-Zugangsfonds keine Eigentumsrechte an den Barmitteln, die auf dem bei dem RQFII/QFII-Verwahrer eröffneten Geldkonto hinterlegt sind. Zudem wird der RQFII/QFII-Zugangsfonds zu einem ungesicherten Gläubiger, dessen

Forderungen im gleichen Rang mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des RQFII/QFII-Verwahrers stehen. Der RQFII/QFII-Zugangsfonds kann bei der Einbringung seiner Forderung Schwierigkeiten oder Verzögerungen erfahren oder unter Umständen nicht in der Lage sein, diese ganz oder teilweise wieder einzubringen. In diesem Fall verliert der betreffende RQFII/QFII-Zugangsfonds seine Barmittel ganz oder teilweise.

Kontrahentenrisiko gegenüber VRC-Maklern

Der RQFII/QFII wählt Börsenmakler in der VRC („VRC-Makler“) aus, die für den jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds auf den Märkten in der VRC Transaktionen ausführen. Es besteht die Möglichkeit, dass der RQFII/QFII jeweils nur einen VRC-Makler für die SZSE und die SSE bestellt, bei dem es sich auch um ein und denselben Makler handeln kann. Für die SZSE und SSE können jeweils bis zu drei VRC-Makler bestellt werden. In der Praxis wird aufgrund der in der VRC geltenden Vorschrift, dass Wertpapiere über denselben VRC-Makler verkauft werden müssen, über den sie ursprünglich gekauft wurden, wahrscheinlich für jede Börse in der VRC jedoch nur ein VRC-Makler bestellt.

Kann der RQFII/QFII aus irgendeinem Grund nicht den betreffenden VRC-Makler nutzen, kann sich dies nachteilig auf den Betrieb des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds auswirken. Daneben kann der RQFII/QFII-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der VRC-Makler bei der Abwicklung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder der Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Wird nur ein VRC-Makler bestellt, bezahlt der jeweilige RQFII/QFII-Zugangsfonds möglicherweise nicht die niedrigste Provision am Markt. Der RQFII/QFII sollte bei der Auswahl von VRC-Maklern jedoch Kriterien wie wettbewerbsfähige Provisionen, die Größe der jeweiligen Orders sowie die Ausführungsstandards berücksichtigen.

Der jeweilige RQFII/QFII-Zugangsfonds kann durch den Zahlungsausfall, die Insolvenz oder den Ausschluss eines VRC-Maklers Verluste erleiden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds auswirken, Transaktionen über solche VRC-Makler abzuwickeln. Dies kann auch den Nettoinventarwert des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds beeinträchtigen. Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber VRC-Maklern zu mindern, wendet der RQFII/QFII bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei einem ausgewählten VRC-Makler um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist.

Überweisung und Rückführung von Renminbi

Rückführungen von Renminbi durch RQFII/QFII unterliegen derzeit keinen Sperrfristen oder einer vorherigen behördlichen Genehmigung; gleichwohl werden Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt, und der RQFII/QFII-Verwahrer legt der SAFE monatlich Berichte über Überweisungen und Rückführungen vor, sofern der RQFII/QFII-Verwahrer von der Verwahrstelle bestellt wurde. Für den Rückführungsprozess können bestimmte Vorgaben bestehen, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind (z.B. Vorlage bestimmter Dokumente bei der Rückführung der realisierten kumulierten Gewinne). Der Abschluss des Rückführungsprozesses kann sich dadurch verzögern. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die Regelungen und Vorschriften in der VRC nicht ändern oder in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen erlassen werden.

Zudem können solche Änderungen der Regelungen und Vorschriften in der VRC rückwirkend angewandt werden. Etwaige Beschränkungen der Rückführung von Barmitteln des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds können sich nachteilig auf die Fähigkeit des RQFII/QFII-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeaufträge zu erfüllen.

Sofern die Verwahrstelle einen RQFII/QFII-Verwahrer bestellt hat, der bei jeder Rückführung eine Authentizitäts- und Compliance-Prüfung durchführt, kann sich die Rückführung verzögern oder vom RQFII-Verwahrer sogar abgelehnt werden, wenn die RQFII-Regelungen und -Vorschriften nicht eingehalten wurden. In diesem Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so schnell wie möglich an den betreffenden Anteilinhaber ausgezahlt werden, nachdem die Rückführung der betreffenden Barmittel abgeschlossen ist. Die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung tatsächlich benötigte Zeit liegt außerhalb der Kontrolle des RQFII/QFII.

Besondere Risiken bei Anlagen über die Stock Connects
Ein Überblick über die Stock Connects findet sich im Kapitel „Stock Connects“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Der folgende Fonds darf (zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts) über die Stock Connects in China-A-Aktien anlegen: iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU) (der „Stock-Connect-Fonds“).

Neben den Risiken im Zusammenhang mit „Anlagen in der VRC“ und anderen für die Stock-Connect-Fonds bestehenden Risiken sind folgende zusätzliche Risiken zu berücksichtigen:

Rechtliches / wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien der Stock-Connect-Fonds werden von der Verwahrstelle / dem Unterverwahrer (sofern bestellt) auf Konten beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die SSE- und SZSE-Aktien als Nominee für jede der Stock Connects auf einem auf ihren Namen lautenden, bei ChinaClear registrierten Sammelkonto. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC als Nominee sind im Recht der VRC nicht genau definiert. So fehlt eine klare Definition und Unterscheidung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Außerdem wurden bislang vor den Gerichten der VRC nur wenige Fälle mit einer Nominee-Kontostruktur verhandelt. Die genaue Beschaffenheit und die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC stehen daher nicht fest. Angesichts dieser Unsicherheit ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die HKSCC in Hongkong ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien so eingestuft werden, als würden sie für die Stock-Connect-Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten oder als Teil der allgemeinen Vermögenswerte der HKSCC, die zur allgemeinen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen.

Der Vollständigkeit halber sind Auszüge aus den wichtigsten Abschnitten der von der CSRC am 15. Mai 2015 herausgegebenen Broschüre mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ zum wirtschaftlichen Eigentum nachfolgend wiedergegeben:

Genießen ausländische Anleger Vermögensrechte als Anteilinhaber in Bezug auf SSE-Wertpapiere, die über den Northbound Trading Link erworben wurden? Sind die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ nach in Festlandchina geltendem Recht anerkannt?

Nach Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities („Abwicklungsverfahren“) werden „Wertpapiere auf den Konten ihrer Inhaber ausgewiesen, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Regelungen des CSRC schreiben vor, dass die Wertpapiere auf im Namen von Nominee-Inhabern eröffneten Konten ausgewiesen werden.“. Nach den Abwicklungsverfahren ist das Konzept des Nominee-Anteilsbesitzes also ausdrücklich vorgesehen. Nach Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program („CSRC-Regelungen zu Stock Connect“) sind von Anlegern über den Northbound Trading Link erworbene Anteile im Namen der HKSCC auszuweisen und stehen den „Anlegern ferner die Rechte und Leistungen der über den Northbound Trading Link erworbenen Anteile gesetzlich zu“. Die CSRC-Regelungen zu Stock Connect schreiben somit ausdrücklich vor, dass ausländische Anteilinhaber im Rahmen des Northbound Trading SSE-Wertpapiere über die HKSCC halten und berechtigt sind, ihre Vermögensinteressen in Bezug auf solche Wertpapiere als Anteilinhaber wahrzunehmen.

Wie können ausländische Anleger in Festlandchina gerichtliche Schritte einleiten, um ihre Rechte in Bezug auf SSE-Wertpapiere wahrzunehmen, die über den Northbound Trading Link erworben wurden?

Nach dem in Festlandchina geltenden Recht ist es nicht vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer in der Struktur des Nominee-Anteilsbesitzes den Rechtsweg beschreitet, es untersagt einem wirtschaftlichen Eigentümer jedoch auch nicht, das zu tun. Nach unserem Verständnis kann ein Nominee-Inhaber von SSE-Wertpapieren im Rahmen des Northbound Trading Link Rechte als Anteilinhaber ausüben und im Namen ausländischer Anleger den Rechtsweg beschreiten. Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China schreibt zudem vor, dass der „Kläger in einem Rechtsverfahren eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Organisation ist, die ein unmittelbares Interesse an dem jeweiligen Streitfall hat“. Kann ein ausländischer Anleger sein unmittelbares Interesse als wirtschaftlicher Eigentümer nachweisen, ist er berechtigt, in seinem eigenen Namen bei Gerichten in Festlandchina Klage einzureichen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links eingerichtet, und jeder von ihnen ist Teilnehmer des anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt eingeleitet werden, wird die Clearing-Stelle dieses Marktes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern das Clearing und die Abwicklung vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearing-Stelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Als zentraler nationaler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netz an Infrastrukturen für das Clearing, die Abwicklung und die Verwahrung von Wertpapieren. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement eingerichtet und Maßnahmen festgelegt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als äußerst gering betrachtet. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen von HKSCC in SSE- und SZSE-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, von ChinaClear die ausstehenden Aktien und Beträge im Wege der verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear zurückzufordern. In diesem Fall kann der jeweilige Stock-Connect-Fonds Verzögerungen im Rückforderungsprozess ausgesetzt sein oder seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig ersetzt bekommen.

Aussetzungsrisiko

SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich sein sollte. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine solche Aussetzung des Handels würde sich nachteilig auf den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt in der VRC auswirken.

Unterschiede in Bezug auf den Handelstag

Die Stock Connects sind nur an Tagen tätig, an denen die Märkte der VRC und Hongkongs für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann es zu Fällen kommen, in denen auf dem Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, die Stock-Connect-Fonds aber keine Geschäfte mit China-A-Aktien über die Stock Connects durchführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen in der Zeit, in der an einer der Stock Connects nicht gehandelt wird, in Bezug auf China-A-Aktien einem Kursschwankungsrisiko ausgesetzt sein.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Gemäß den Vorschriften der VRC muss ein Anleger genug Aktien im Depot halten, bevor er eine Aktie veräußern kann; andernfalls werden die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Börsenmakler) für China-A-Aktien vorab prüfen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden als vorhanden sind.

Beabsichtigt ein Stock-Connect-Fonds, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seines Börsenmaklers bzw. seiner Börsenmakler übertragen, bevor die Börse am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, wird es nicht möglich sein, diese Aktien am Handelstag zu verkaufen. Falls ein Stock-Connect-Fonds seine China-A-Aktien bei einem Verwahrer hält, der als depotführender Teilnehmer oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer am CCASS teilnimmt, kann der Stock-Connect-Fonds von diesem Verwahrer die Eröffnung eines speziellen getrennten Kontos (special segregated account, „SPSA“) im CCASS verlangen, um seinen Bestand an China-A-

Aktien im Rahmen des Vorabprüfungsmodells zu halten. Jedem SPSA wird vom CCASS eine individuelle „Anleger-ID“ zugeteilt, über die das Stock-Connects-System die Bestände eines Anlegers, wie der Stock-Connect-Fonds, überprüfen kann. Sofern im SPSA ein ausreichender Bestand vorhanden ist, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag des Stock-Connect-Fonds eingibt, muss der Stock-Connect-Fonds lediglich China-A-Aktien von seinem SPSA auf das Maklerkonto übertragen, nachdem der Verkaufsauftrag ausgeführt und nicht bevor der Verkaufsauftrag erteilt wurde. Auf diese Weise besteht für den jeweiligen Stock-Connect-Fonds nicht das Risiko, dass er seine Bestände an China-A-Aktien nicht rechtzeitig verkaufen kann, weil die China-A-Aktien nicht rechtzeitig an seine Makler übertragen werden konnten.

Falls ein Stock-Connect-Fonds seine China-A-Aktien bei einem Verwahrer hält, der als depotführender Teilnehmer oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer am CCASS teilnimmt, kann der Stock-Connect-Fonds von diesem Verwahrer die Eröffnung eines speziellen getrennten Kontos (special segregated account („SPSA“)) im CCASS verlangen, um seinen Bestand an China-A-Aktien im Rahmen des Vorabprüfungsmodells zu halten. Jedem SPSA wird vom CCASS eine individuelle „Anleger-ID“ zugeteilt, über die das Stock-Connects-System die Bestände eines Anlegers wie des Stock-Connect-Fonds überprüfen kann. Sofern im SPSA ein ausreichender Bestand vorhanden ist, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag des Stock-Connect-Fonds eingibt, muss der Stock-Connect-Fonds lediglich China-A-Aktien von seinem SPSA auf das Maklerkonto übertragen, nachdem der Verkaufsauftrag ausgeführt und nicht bevor der Verkaufsauftrag erteilt wurde. Auf diese Weise besteht für den jeweiligen Stock-Connect-Fonds nicht das Risiko, dass er seine Bestände an China-A-Aktien nicht rechtzeitig verkaufen kann, weil die China-A-Aktien nicht rechtzeitig an seine Makler übertragen werden konnten.

Kann ein Stock-Connect-Fonds nicht von dem SPSA-Modell Gebrauch machen, muss er China-A-Aktien an seine Broker liefern, bevor die Börse am Handelstag öffnet. Sind China-A-Aktien nicht in ausreichendem Umfang auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds ausgewiesen, bevor die Börse am Handelstag öffnet, wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Abwicklung im Rahmen des SPSA-Modells

Bei der üblichen Zug-um-Zug-Abwicklung (Delivery Versus Payment – DVP) erfolgt die Abrechnung von Aktien und Geldern zum Termin T+0 zwischen den Teilnehmern (d.h. Maklern und Verwahrer oder einem depotführenden Teilnehmer) innerhalb eines Zeitrahmens von höchstens vier Stunden zwischen der Bewegung von Aktien und Barmitteln. Dies gilt nur bei der Abwicklung in CNH und unter der Bedingung, dass die Makler die taggleiche Wirksamkeit von Barzahlungen in chinesischen Renminbi unterstützen. Bei dem im November 2017 eingeführten Abwicklungsmodell der Zug-um-Zug-Abwicklung in Echtzeit (Real time Delivery Versus Payment – RDVP) erfolgt die Bewegung von Aktien und Barmitteln in Echtzeit; die Verwendung von RDVP ist jedoch nicht vorgeschrieben. Die Clearing Teilnehmer müssen vereinbaren, die Transaktion auf der Grundlage von RDVP abzuwickeln und auf der Abwicklungsanweisung in einem vorgesehenen Feld „RDVP“ angeben. Wenn einer der Clearing-Teilnehmer die Geschäfte nicht auf der Grundlage von RDVP abwickeln kann, besteht das Risiko, dass die Geschäfte nicht zustande kommen oder entsprechend einer von beiden Parteien vorgenommenen Änderung auf der Grundlage von DVP

abgewickelt werden. Wenn die Geschäfte wieder auf der üblichen DVP-Grundlage abgewickelt werden, muss eine geänderte Anweisung von dem Stock-Connect-Fonds vor der veröffentlichten Frist vorgelegt und mit der geänderten Anweisung des Maklers vor dem Annahmeschluss am Markt abgestimmt werden; werden geänderte Anweisungen nicht vorgelegt, besteht das Risiko, dass die Geschäfte nicht zustande kommen, was die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen kann, die Wertentwicklung seines Referenzindex präzise abzubilden.

Operatives Risiko

Voraussetzung für die Stock Connects ist eine ordnungsgemäße Funktionsweise der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Für eine Teilnahme an diesem Programm müssen die Marktteilnehmer bestimmte Anforderungen im Hinblick auf ihre IT-Kapazitäten und ihr Risikomanagement sowie sonstige von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich, und Marktteilnehmer müssen unter Umständen fortlaufend Probleme bewältigen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben. Es gibt keine Gewähr, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies Handelsunterbrechungen auf beiden Märkten über das Programm zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds auswirken, Zugang zum Markt für China-A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Da die Stock-Connect-Regeln relativ neu sind, können ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein. Ferner können sich die aktuellen Vorschriften (möglicherweise rückwirkend) ändern, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connects neue Vorschriften erlassen. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Stock-Connect-Fonds auswirken.

Änderung der zugelassenen Aktien

Ist eine Aktie nicht mehr für den Handel über die Stock Connects zugelassen, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Stock-Connect-Fonds beeinflussen, beispielsweise, wenn der Anlageberater eine Aktie erwerben möchte, die nicht mehr zu den zugelassenen Aktien gehört.

Besondere Risiken in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market

Ein Überblick über den China Interbank Bond Market findet sich im Kapitel „China Interbank Bond Market“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Neben den Risiken im Hinblick auf „Anlagen in der VRC“ gelten folgende zusätzliche Risiken:

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Marktvolatilität und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen am CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Schuldverschreibungen, die auf diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Der betreffende Fonds, der in diesem Markt anlegt, unterliegt folglich Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen dieser Wertpapiere können groß sein. Dem jeweiligen Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen, und er kann beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste erleiden. Die am CIBM gehandelten Schuldverschreibungen können nur schwer oder überhaupt nicht verkäuflich sein, was die Fähigkeit des betreffenden CIBM-Fonds beeinträchtigen würde, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu veräußern.

Abwicklungsrisiko

Soweit der betreffende Fonds am CIBM handelt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der mit dem betreffenden Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, kann im Hinblick auf seine Verpflichtung zur Abwicklung des Geschäfts durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Barausgleich ausfallen.

Risiko des Ausfalls von Drittstellen

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder (je nach Fall) sonstige Dritte erfolgen. Daher unterliegt der betreffende Fonds dem Risiko eines Ausfalls oder von Fehlern solcher Dritter.

Regulatorische Risiken

Eine Anlage am CIBM über Bond Connect unterliegt auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Der CIBM unterliegt ebenfalls aufsichtsrechtlichen Risiken. Ferner können sich die maßgeblichen Regelungen und Vorschriften für Anlagen am CIBM (möglicherweise auch rückwirkend) ändern. Für den Fall, dass die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, ist die Fähigkeit des jeweiligen Fonds, am CIBM anzulegen, beschränkt. Infolgedessen kann der betreffende Fonds, nachdem andere Handelsalternativen ausgeschöpft sind, erhebliche Verluste erleiden.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Garantie, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen am Markt angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies zu Störungen im Handel über Bond Connect führen. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen CIBM-Fonds auswirken, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen). Außerdem kann der jeweilige CIBM-Fonds dem Risiko von Verzögerungen im Zusammenhang mit den Systemen zur Erteilung und/oder Abwicklung von Aufträgen unterliegen, wenn er am China Interbank Bond Market anlegt.

Kein Schutz durch den Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in SSE- und SZSE-Aktien über die Stock Connects erfolgt über Börsenmakler und unterliegt dem Risiko, dass diese Makler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Anlagen von Stock-

Connect-Fonds sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds (Investor Compensation Fund) von Hongkong abgesichert, der eingerichtet wurde, um Anleger jeglicher Nationalität, die infolge des Ausfalls eines zugelassenen Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, zu entschädigen. Da Ausfälle im Hinblick auf SSE- und SZSE-Aktien über die Stock Connects keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte beinhalten, sind sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgesichert. Daher unterliegen die Stock-Connect-Fonds den Ausfallrisiken der Börsenmakler, die sie im Rahmen ihres Handels mit China-A-Aktien über die Stock Connects beauftragen.

Steuerliche Risiken

Derzeit existieren keine spezifischen, formellen Richtlinien der Steuerbehörden der VRC zur Behandlung von Einkommensteuern und anderen Steuerarten, die von qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern im Hinblick auf den Handel im China Interbank Bond Market über Bond Connect zu zahlen sind. Änderungen des Steuerrechts der VRC, künftige Klarstellungen dieses Steuerrechts und/oder eine nachträgliche rückwirkende Durchsetzung durch die Steuerbehörden der VRC kann zu erheblichen Verlusten der betreffenden Fonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten kontinuierlich überprüfen und kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung ihrer Meinung nach berechtigt ist oder dies von den Steuerbehörden der VRC in Mitteilungen präzisiert wird.

Weitere Einzelheiten zu den Steuern der VRC und den damit verbundenen Risiken finden sich im Abschnitt „Besteuerung“.

Grundsätze in Bezug auf übermäßigen Handel

Die Fonds werden wesentlich keine Anlageaktivitäten zulassen, die mit übermäßigem Handel („Excessive Trading“) in Verbindung gebracht werden können, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilinhaber zuwider laufen. Unter übermäßigem Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder die sich durch übermäßig häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, die eine regelmäßige Reallokation zwischen den Fonds erfordern. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter übermäßigen Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrats, unter bestimmten Umständen und in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen abzulehnen, enthält der Prospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse, mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilinhaber vor übermäßigem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert – Anhang B, Ziffer 15.;

- Preisanpassungen – Anhang B, Ziffer 16.3;
- Rücknahme gegen Sachleistung– Anhang B, Ziffern 22.-23.; und
- Umtauschgebühren – Anhang B, Ziffern 18.-20..

Bei Verdacht auf übermäßigen Handel können die Fonds zudem:

- Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum befinden oder einer gemeinschaftlichen Kontrolle unterstehen, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe übermäßigen Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats übermäßigen Handel betreiben;
- den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung genauer widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Interesse aller Anteilinhaber ist; und
- Anteilinhabern, bei denen der Verwaltungsrat den begründeten Verdacht hat, dass sie übermäßigen Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 2 % der Rücknahmeerlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in den Ausführungsbestätigungen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben wurde.

Referenzindizes

Die Zusammensetzung des Referenzindex eines Fonds kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Eine Aufstellung der von einem Fonds gehaltenen Indexbestandteile ist für potentielle Anleger des Fonds auf der Website des Indexanbieters (siehe Beschreibung des jeweiligen Referenzindex) oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die die Verwaltungsgesellschaft von den Anbietern der jeweiligen Referenzindizes erhalten hat.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung.

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen/festverzinslicher Wertpapiere (bei Rentenfonds), in denen sich ein Fonds engagiert bzw. in die er investiert, werden vom Anbieter des Referenzindex des Fonds festgelegt. Die Zusammensetzung des Referenzindex eines Fonds kann sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Verwaltungsrat kann, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, einen Referenzindex unter bestimmten Umständen durch einen anderen Index ersetzen, unter anderem wenn:

- ▶ die Gewichtungen der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, dazu führen würden, dass der Fonds (falls er den Referenzindex möglichst genau nachbilden soll) gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und/oder die Vorschriften für den Status als Reporting Fund im Vereinigten Königreich verstoßen würde (siehe nachstehenden Abschnitt „Besteuerung – Besteuerung im Vereinigten Königreich“);
- ▶ der betreffende Referenzindex oder die Indexserie aufhört zu bestehen;
- ▶ ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- ▶ ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilinhaber vorteilhafter als der bestehende Referenzindex angesehen wird;
- ▶ es schwierig wird, in Titel anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;
- ▶ der Anbieter des Referenzindex seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- ▶ die Qualität (einschließlich Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist; oder
- ▶ ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex oder die Bezeichnung des Referenzindex ändert.

Jede Änderung eines Referenzindex und/oder eines Fondsnamens wie oben beschrieben erfolgt gemäß den Bestimmungen der CSSF und wird in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Die Anteilinhaber werden von solchen Änderungen – wenn möglich vorab – benachrichtigt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren für die Fonds an, das es ihr ermöglicht, das Gesamtrisiko aus derivativen Finanzinstrumenten („**Gesamtrisiko**“), das jeder Fonds eingeht, zu überwachen und zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei den sog. Commitment-Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos der Fonds und zur Steuerung der ihnen aufgrund des Marktrisikos möglicherweise entstehenden Verluste ein.

Der Commitment-Ansatz ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Derivate zusammengefasst

werden, um das Gesamtengagement eines Fonds in Derivate zu bestimmen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 darf das Gesamtengagement eines Fonds 100 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigen.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß dem Gesetz von 2010 und den Bestimmungen der CSSF (Näheres siehe Anhang A).

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziele und Anlagepolitik – Allgemein

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der nachstehend beschriebenen Fonds die Abschnitte „Risiken“ und „Besondere Risiken“ aufmerksam lesen. Es besteht keine Gewähr, dass die Anlageziele der jeweiligen Fonds erreicht werden.

Jeder Fonds wird separat und in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß Anhang A verwaltet.

Bei den Fonds handelt es sich um Indexfonds, deren Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung eines Indexes zu erreichen, der einen bestimmten Markt oder Sektor abbildet wie z.B. der MSCI World Index, welcher sich aus Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Industrieländern weltweit zusammensetzt.

Die Fonds investieren direkt in die Aktien bzw. Anleihen/ festverzinsliche Wertpapiere des entsprechenden Referenzindex, statt ausschließlich über Derivate ein Engagement in dem Referenzindex einzugehen.

Zum Erreichen ihrer Anlageziele können die Fonds bestimmte Anlagemethoden wie z.B. Nachbildungs- oder Optimierungsmethoden einsetzen. Bei Verwendung einer Nachbildungsmethode versucht der Fonds, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden, indem er in ein Portfolio aus Wertpapieren investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex in ähnlicher Gewichtung wie in dem Referenzindex besteht. Bei Verwendung einer Optimierungsmethode trifft der Fonds unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den in dem Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios. Ob eine Nachbildungs- oder eine Optimierungsmethode verwendet wird, hängt von vielen Faktoren ab. Eine Nachbildung des Referenzindex ist möglicherweise nicht immer möglich oder praktikabel bzw. zu angemessenen Kosten zu bewerkstelligen. Dies gilt insbesondere bei Rentenfonds. So wirken sich die Zahl der Wertpapiere in dem Referenzindex, deren Liquidität und das Volumen des Fondsportfolios unmittelbar auf die Fähigkeit des Fonds aus, seinen Referenzindex nachzubilden. Ein Index mit einer begrenzten Zahl von liquiden Staatsanleihen beispielsweise dürfte leichter nachzubilden sein als ein Index bestehend aus einer Vielzahl illiquider Unternehmensanleihen, denn bei Ersterem muss nur in eine begrenzte Zahl liquider Wertpapiere investiert werden. Zudem muss der Fonds über ein ausreichendes Volumen verfügen, um in der Lage zu sein, in alle Wertpapiere seines Referenzindex entsprechend ihrem jeweiligen Anteil anzulegen und diesen nachzubilden. Bei neuen Fonds oder Fonds mit einem begrenzten verwalteten Vermögen ist dies unter Umständen nicht immer möglich.

Ein Fonds kann in Anleihen bzw. festverzinslichen Wertpapieren mit hohem Rating bzw. Investment-Grade-Rating anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden.

Um ihre Anlageziele zu erreichen, können die Fonds in ADRs/ GDRs und Wertpapieren anlegen, die nicht in ihrem Referenzindex enthalten sind (z.B. Wertpapiere, die dem Risikoprofil der Wertpapiere in dem Referenzindex entsprechen).

Im Ermessen des Anlageberaters und gemäß den in Anhang A aufgeführten Bestimmungen werden die Fonds Verträge über Wertpapierleih-, Pensions- und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

UN-Konvention zum Verbot von Streumunition

Die Konvention der Vereinten Nationen zum Verbot von Streumunition ist seit dem 1. August 2010 völkerrechtlich verbindlich und verbietet Einsatz, Herstellung, Erwerb und Weitergabe von Streumunition. Die Anlageberater veranlassen daher im Namen der Gesellschaft eine Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre unternehmerischen Beteiligungen an Antipersonenminen, Streumunition und Munition und Panzerung, die abgereichertes Uran enthalten. Sofern eine solche unternehmerische Beteiligung nachgewiesen wurde, ist nach den Grundsätzen des Verwaltungsrats die Anlage in Wertpapieren dieser Unternehmen durch die Gesellschaft und ihre Fonds nicht mehr zulässig.

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Dieser Prospekt wird dann entsprechend ergänzt, um die neuen Fonds oder Klassen zu beschreiben.

Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren

Der Anlageberater berücksichtigt in seinen Prozessen viele Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für Kunden zu erzielen, verwaltet der Anlageberater wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf die Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Daten (ESG), sofern diese verfügbar sind.

E-, S- und/oder G-Daten bzw. -Informationen sind definiert als alle Daten oder Informationen zu E-, S- und/oder G-Themen, die sich auf die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens im Laufe der Zeit auswirken könnten. Unternehmen können ESG-Themen durch externe oder finanzielle Berichterstattung selbst als finanziell wesentlich für ihre Geschäftsmodelle identifizieren. Ein Portfoliomanager kann ESG-Themen als finanziell wesentlich für den Anlageprozess identifizieren, da sie sich auf das Risiko, die Chancen, die Performance, die Volatilität usw. des Unternehmens auswirken. Beispiele für Umweltthemen sind unter anderem Wasserverbrauch, Landnutzung, Abfallmanagement und Klimarisiken. Beispiele für soziale Themen sind unter anderem das Humankapitalmanagement, die Auswirkungen auf die Gemeinschaften, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenbindung und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Governance-Themen sind alle Aspekte, die sich auf die Kerninstrumente beziehen, mit denen Vorstände die Schaffung dauerhafter, langfristiger finanzieller Werte überwachen können..

BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis der Einbeziehung finanziell wesentlicher E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen in firmenweite Prozesse mit dem Ziel, die risikobereinigte Rendite der Kundenportfolios zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung von BlackRock zur ESG-Integration.

Die Fonds sind Indexfonds, die ihren jeweiligen zugrunde liegenden Index abbilden. Bei der Verwaltung jedes Fonds steht das Ziel im Vordergrund, den erwarteten Tracking Error gegenüber dem zugrunde liegenden Index so gering wie möglich zu halten. Unsere Indexplattform bietet Fonds mit Nachhaltigkeitszielen an, die entweder darauf ausgerichtet sind, bestimmte Emittenten zu meiden oder ein Engagement bei Emittenten mit besseren ESG-

Ratings oder bei einem bestimmten ESG-Thema aufzubauen oder positive umweltbezogene oder soziale Auswirkungen zu haben (nachhaltige Produktpalette). Hierzu werden ihre zugrunde liegenden Indizes abgebildet. BlackRock berücksichtigt die Angemessenheit der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken eines Fonds bei der Gestaltung des Fonds und bei der Durchführung der Due Diligence für seinen zugrunde liegenden Index im Rahmen der Indexauswahl. Nach der Auflegung eines Fonds überprüft BlackRock regelmäßig die Indexfondsbestände an Emittenten, die das Unternehmen aufgrund ihres Sektors oder ihrer Geschäftspraktiken als besonders exponiert gegenüber erhöhten E-, S- und/oder G-bezogenen finanziell wesentlichen Anlagerisiken erachtet. Da traditionelle Indexfonds so verwaltet werden, dass sie einen zugrunde liegenden Index abbilden, darf BlackRock keine Änderungen am Portfolio des Fonds vornehmen, die von seinem zugrunde liegenden Index abweichen oder seinen Tracking Error erhöhen würden, ungeachtet des Ergebnisses der Bewertungen von BlackRock in Bezug auf das Engagement des Fonds in Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken.

Daher können Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken nach der Auflegung eines Indexfonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere haben, es sei denn, sie sind ausdrücklich in den zugrunde liegenden Index aufgenommen.

Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, ändert die ESG-Integration weder das Anlageziel eines Fonds, noch beschränkt sie das Anlageuniversum der Anlageberater und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Fonds eine Anlagestrategie mit ESG- oder Impact-Schwerpunkt verfolgen oder Ausschlussfilter anwenden wird. Impact-Anlagen sind Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Auch bestimmt die ESG-Integration nicht, in welchem Maße ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiko“ im Kapitel über die Risikofaktoren in diesem Prospekt.

Investment Stewardship

BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger durch seine Anstrengungen im Rahmen seines Investment Stewardships im Einklang mit der Anlagestrategie zu fördern, in die die Anleger investiert sind. Dazu engagiert es sich mit öffentlichen Unternehmen, übt Stimmrechte im Namen der Fonds aus, leistet einen Beitrag zum Branchendialog zum Thema Stewardship und berichtet über seine Stewardship-Aktivitäten.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock besteht aus den folgenden Kernelementen (wie nachstehend näher beschrieben):

- ▶ Globale Grundsätze
- ▶ Engagement
- ▶ Stimmrechtsausübung

Globale Grundsätze

Ein zentraler Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung solider Praktiken der Unternehmensführung und finanzieller Resilienz. Obwohl akzeptierte Standards und Normen der Unternehmensführung von Markt zu Markt variieren können,

gibt es bestimmte weltweit anwendbare Grundprinzipien der Unternehmensführung, die nach der Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit einer Gesellschaft beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Anteilhaber zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze gehören unter anderem die Geschäftsführung und Geschäftsleiter (einschließlich ihrer Effektivität und Zusammensetzung), Vorschläge von Gesellschaftern (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen.

Engagement

Das Engagement steht im Mittelpunkt der Stewardship-Anstrengungen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell und die wesentlichen Risiken und Chancen eines Unternehmens besser zu verstehen. Bei der Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die sich auf die langfristige finanzielle Wertentwicklung eines Unternehmens auswirken können und für das Geschäftsmodell und/oder das Betriebsumfeld eines Unternehmens spezifisch sind.

Das Engagement kann auch die Abstimmungsentscheidungen von BlackRock unterstützen, insbesondere in Fragen, in denen die Offenlegungen der Unternehmen nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger übereinstimmen zu scheint.

Die Engagement-Prioritäten von BlackRock spiegeln die Themen wider, zu denen es am häufigsten mit Unternehmen in Kontakt tritt, soweit diese relevant sind und eine Quelle wesentlicher Geschäftsrisiken oder -chancen darstellen. Schwerpunkte dieser Themen sind:

- ▶ Qualität und Effektivität der Geschäftsleitung: Berücksichtigung der Leistung der Geschäftsleitung, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Anteilhaber entscheidend ist.
- ▶ Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz: Verständnis dafür, wie Geschäftsleitung und Management ihre Geschäftsentscheidungen an dem Zweck des Unternehmens ausrichten und die Strategie bei Bedarf anpassen.
- ▶ Anreize im Einklang mit der finanziellen Wertschöpfung: Bewertung der Offenlegungen von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungspolitik und Ergebnissen und den finanziellen Interessen der Anteilhaber.
- ▶ Klima und Naturkapital: Verständnis des Ansatzes und der Überwachung wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen sowie des Managements wesentlicher naturbezogener Risiken und Chancen im Kontext ihres Geschäftsmodells und Sektors durch die Unternehmen.
- ▶ Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschen: Verständnis des Ansatzes der Unternehmen in Bezug auf das Humankapitalmanagement und ihres Umgangs mit den für ihre Geschäftsbereiche wesentlichen Menschenrechtsfragen.

Stimmrechtsausübung

BlackRock nutzt die Stimmrechtsausübung, um seine Unterstützung oder Bedenken darüber, wie Unternehmen den langfristigen finanziellen Interessen der Anleger nachkommen, auszudrücken. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock geben Orientierungshilfen für die Haltung von BlackRock bei allgemeinen Abstimmungsfragen. Diese Richtlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Umsetzung

BlackRock setzt das Stewardship-Programm in Bezug auf die Fonds durch das BlackRock Investment Stewardship (BIS)-Team um.

Weitere Informationen zu den Richtlinien und Leitlinien von BIS finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>.

Weitere Informationen zu den regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/fact-sheet/blk-responsible-investment-guidelines-emea.pdf>

Berichtswesen

BlackRock legt periodisch Berichte zu seinen Stewardship-Aktivitäten vor, die als Teil einer umfassenden Sammlung von Materialien zu den Richtlinien und Aktivitäten von BlackRock im Bereich Stewardship einsehbar sind: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>

Wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI)

Der Anlageberater hat Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten, wenn er Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen trifft. BlackRock berücksichtigt zwar ESG-Risiken für alle Portfolios und diese Risiken können sich mit ökologischen und sozialen Themen, die mit den PAI verbunden sind, decken, die Fonds verpflichten sich jedoch nicht, bei der Auswahl ihrer Anlagen PAI zu berücksichtigen.

Taxonomie-Verordnung

Bei den Anlagen, die diesen Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

QFII/RQFII/QFII-Anlagen

Gemäß geltendem Recht in der VRC können Anleger mit Sitz in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der VRC, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei der CSRC den Status als QFII/RQFII/QFII beantragen. Sobald einem Unternehmen die RQFII/QFII-Lizenz erteilt wurde, kann es sich bei der SAFE registrieren lassen und direkt in zulässigen Wertpapieren der VRC anlegen. Der BAMNA wurde eine RQFII/QFII-Lizenz erteilt, und die RQFII/QFII-Zugangsfonds können über den RQFII/QFII-Status der BAMNA direkt Zugang zu zulässigen Wertpapieren in der VRC erhalten und direkt Anlagen in für RQFII/QFII zulässigen Wertpapieren tätigen. Weitere BlackRock-Unternehmen können ebenfalls von Zeit zu Zeit eine RQFII/QFII-Lizenz erhalten, sodass die RQFII/QFII-Zugangsfonds ebenfalls direkt in für RQFII/QFII zulässigen Wertpapieren anlegen können.

Für RQFII/QFII-Zugangsfonds, die von der SFC genehmigt sind, holt die Verwaltungsgesellschaft ein Gutachten vom Rechtsberater für die VRC ein („**VRC-Rechtsgutachten**“), bevor der RQFII/QFII-Zugangsfonds im Rahmen der RQFII/QFII-Regelung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das VRC-Rechtsgutachten für jeden der RQFII/QFII-Zugangsfonds gemäß geltendem Recht der VRC folgende Angaben enthält:

- ▶ bei den jeweiligen Verwahrstellen eröffnete Wertpapierkonten, die von dem RQFII/QFII-Verwahrer geführt werden, und speziellen Renminbi-Einlagekonten bei dem RQFII/QFII-Verwahrer (die „**RQFII/QFII-Wertpapierdepots**“ bzw. die „**Renminbi Geldkonten**“) wurden auf den gemeinsamen Namen des RQFII/QFII und des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds ausschließlich zugunsten und zur Nutzung durch den RQFII/QFII-Zugangsfonds gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der VRC und mit Genehmigung aller zuständigen Behörden in der VRC eröffnet;
- ▶ auf RQFII/QFII-Wertpapierdepots des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds gehaltene/gutgeschriebene Vermögenswerte (i) gehören ausschließlich dem RQFII/QFII-Zugangsfonds und (ii) werden getrennt geführt und sind unabhängig von den eigenen Vermögenswerten des RQFII/QFII (als RQFII/QFII-Lizenzinhaber), der Verwahrstelle oder dem RQFII/QFII-Verwahrer und etwaigen VRC-Maklern sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des RQFII/QFII (als RQFII/QFII-Lizenzinhaber), der Verwahrstelle, des RQFII/QFII-Verwahrers und etwaiger VRC-Makler;
- ▶ auf den Renminbi-Geldkonten gehaltene/gutgeschriebene Vermögenswerte (i) werden zu einer ungesicherten Verbindlichkeit des RQFII/QFII-Verwahrers gegenüber dem jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds und (ii) werden getrennt geführt und sind unabhängig von den eigenen Vermögenswerten des RQFII/QFII (als RQFII/QFII-Lizenzinhaber), von denen etwaiger VRC-Makler sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des RQFII/QFII (als RQFII/QFII-Lizenzinhaber) und etwaiger VRC-Makler;
- ▶ die Gesellschaft für und im Namen des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds ist die einzige Rechtsperson, die einen gültigen Eigentumsanspruch an den Vermögenswerten auf RQFII/QFII-Wertpapierdepots und den Verbindlichkeiten in Höhe des auf den Renminbi-Geldkonten der RQFII/QFII-Zugangsfonds hinterlegten Barbetrages hat;
- ▶ wenn der RQFII/QFII oder VRC-Makler liquidiert werden, sind die Vermögenswerte auf den RQFII/QFII-Wertpapierdepots und den Renminbi-Geldkonten des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens des RQFII/QFII oder der betreffenden VRC-Makler, die in der VRC liquidiert werden; und
- ▶ wenn der RQFII/QFII-Verwahrer liquidiert wird, (i) sind die Vermögenswerte auf den RQFII/QFII-Wertpapierdepots des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens des RQFII/QFII-Verwahrers, der in der VRC liquidiert wird, und (ii) sind die Vermögenswerte auf den Renminbi-Geldkonten des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds Bestandteil des Liquidationsvermögens des RQFII/QFII-Verwahrers, der in der VRC liquidiert wird, und wird der RQFII/QFII-Zugangsfonds zum ungesicherten Gläubiger des auf den Renminbi-Geldkonten hinterlegten Betrages.

Seit dem 1. November 2020, als die neuen QFII-Maßnahmen in Kraft traten, kann jeder Inhaber einer QFII/RQFII/QFII-Lizenz wählen, ob er für Anlagen im Rahmen der QFII/RQFII/QFII-Regelung konvertierbare ausländische Währungen oder Renminbi verwenden möchte.

RQFII/QFII/QFII-Verwahrer

Der folgende Abschnitt gilt nur, wenn die Verwahrstelle einen RQFII/QFII-Verwahrer bestellt hat.

Die Verwahrstelle hat den RQFII/QFII-Verwahrer im Rahmen eines Unterverwahrungsvertrags als Unterverwahrer zum Zwecke der Verwahrung der Anlagen ihrer Kunden in bestimmten vereinbarten Märkten, darunter die VRC, bestellt (das „**globale Verwahrstellennetzwerk**“).

Gemäß den geltenden RQFII/QFII-Vorschriften kann ein RQFII/QFII mehrere RQFII/QFII-Verwahrer bestellen.

Unbeschadet des Umstands, dass die Verwahrstelle gemäß ihren Verpflichtungen als OGAW-Verwahrer das globale Verwahrstellennetzwerk eingerichtet hat, um die von ihren Kunden, einschließlich der Gesellschaft, in der VRC gehaltenen Vermögenswerte (wie oben beschrieben) zu verwahren, schreiben die RQFII/QFII-Regelungen davon unabhängig vor, dass jeder RQFII/QFII für die Verwahrung seiner Anlagen und das Halten der Barmittel im Zusammenhang mit der RQFII/QFII-Regelung sowie für die Koordination der einschlägigen Devisenvorschriften eine oder mehrere lokale RQFII/QFII-Verwahrer bestellen muss. Um den Anforderungen der RQFII/QFII-Regeln zu entsprechen, wird der jeweilige RQFII/QFII daher eine separate Vereinbarung (der „**RQFII/QFII-Verwahrstellenvertrag**“) mit dem RQFII/QFII-Verwahrer schließen, damit er als lokaler Verwahrer für die im Rahmen der RQFII/QFII-Regelung erworbenen Vermögenswerte des jeweiligen RQFII/QFII-Zugangsfonds fungiert.

Gemäß den OGAW-Vorschriften hat die Verwahrstelle ferner bestätigt, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk übernehmen wird und diese den von der CSSF festgelegten Bestimmungen entspricht. Diese Vorschriften sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und der Verwahrer durch seine Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrecht erhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden, eindeutig hervorgehen.

Stock Connects

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links, und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links. Das Ziel von Stock Connect ist die Realisierung wechselseitigen Börsenzugangs zwischen der VRC und Hongkong.

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shanghai Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shanghai) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärtshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shanghai-

Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shanghai ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihren Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft mit zulässigen, an der SSE notierten China-A-Aktien über Order Routing an die SSE zu handeln. Der Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zulässigen, an der SSE notierten Aktien handeln. Hierzu zählen alle jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China-A-Aktien, die nicht Bestandteil der betreffenden Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert werden, außer:

- ▶ an der SSE notierte, nicht in Renminbi gehandelte Aktien; und
- ▶ an der SSBE notierte und im Risikomeldesystem aufgeführte Aktien.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt den jeweils erlassenen Regeln und Vorschriften.

Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shenzhen Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shenzhen) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärtshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shenzhen ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (ggf. einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft mit zulässigen China-A-Aktien via Order Routing an die SZSE zu handeln. Der Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zulässigen, an der SZSE notierten Aktien handeln. Dazu gehören alle Aktien, die Bestandteil des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sind, mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl China-A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link werden die Anleger, die zum Handel mit Aktien zugelassen sind, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Regeln und Vorschriften von Hongkong beschränkt sein.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt den jeweils erlassenen Regeln und Vorschriften.

Die HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für die Abrechnung, die Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführt werden. Die über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger keine effektiven China-A-Aktien halten.

Die HKSCC macht zwar keine Eigentumsansprüche an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, doch behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Gesellschaften die HKSCC als einen Aktionär im Hinblick auf Unternehmensmaßnahmen bezüglich dieser SSE- und SZSE-Wertpapiere.

Gemäß den OGAW-Vorschriften wird die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk übernehmen. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF festgelegten Bestimmungen. Sie sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme unterhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort eindeutig hervorgehen, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden.

Im Rahmen der Stock Connects müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger die von der SSE, der SZSE, ChinaClear, der HKSCC oder der zuständigen Behörde auf dem chinesischen Festland erhobenen Gebühren und Abgaben zahlen, wenn sie SSE- und SZSE-Wertpapiere handeln und abwickeln. Weitere Informationen zu den Handelsgebühren und -abgaben sind auf folgender Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

China Interbank Bond Market

Die CIBM-Fonds können über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect am China Interbank Bond Market anlegen.

Anlagen am China Interbank Bond Market über die Foreign-Access-Regelung

Gemäß der „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften und Regelungen der Behörden in Festlandchina, am China Interbank Bond Market anlegen („**Foreign-Access-Regelung**“).

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market anlegen wollen, diese Anlage über eine Onshore-Abwicklungsstelle tätigen, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Quotenbeschränkungen.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link unter Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“),

China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Money markets Unit ins Leben gerufene Initiative für den wechselseitigen Zugang von Hongkong und Festlandchina zu den Anleihenmärkten des jeweils anderen.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen berechnete ausländische Anleger über den Nordwärtshandel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in Anleihen investieren, die sich am China Interbank Bond Market im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Anlagequote.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Anleger das CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstelle bestellen, um die Registrierung bei der PBOC beantragen zu können.

Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb Festlandchinas befindet und mit dem CFETS verbunden ist, sodass berechnete ausländische Anleger über Bond Connect ihre Handelsaufträge für Anleihen einreichen können, die am China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Die HKEX und das CFETS arbeiten gemeinsam mit elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Anlegern und genehmigten Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für Anleihen, die sich am China Interbank Bond Market im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum werden ihre Angebotsanfragen an das CFETS übermitteln. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe genehmigter Onshore-Händler (einschließlich Market Makern und anderen am Market Making beteiligten Parteien) in Festlandchina. Der oder die genehmigten Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS, und das CFETS sendet seine Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen an diese berechtigten Anleger. Nimmt der berechnete ausländische Anleger das Angebot an, wird der Handel am CFETS geschlossen.

Andererseits erfolgen die Abwicklung und Verwahrung von am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahr-Link zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrbeauftragter und der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und dem Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder das Shanghai Clearing House die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen, und die Central Moneymarkets Unit wird im Namen der berechtigten ausländischen Anleger entsprechend den geltenden Regelungen Anweisungen von den Mitgliedern der Central Moneymarkets Unit hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen.

Seit der Einführung der Abwicklungsmethode Delivery Versus Payment („**DVP**“) für Bond Connect im August 2018 erfolgt die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit. Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina

eröffnet die Central Moneymarkets Unit, die von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrbeauftragte, Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrbeauftragten (d.h. der China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Sämtliche von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität des China Interbank Bond Market besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in den CIBM-Fonds die Abschnitte „Liquiditätsrisiko“ und „Besondere Risiken in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market“ im Kapitel „Risiken“ dieses Prospekts lesen.

Aktienfonds

iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des WTW Global Equity Diversified Index auf dem MSCI ACWI¹, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, das – soweit möglich und praktikabel – mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex aus den Bestandteilen des Referenzindex besteht.

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der WTW Global Equity Diversified Index on MSCI ACWI ist ein auf den Streubesitz angepasster Index, der sich aus der Bewertung des Multifaktor-S-Scores, des ESG-Scores, des WTW Climate Transition Value-at-Risk, der THG- und anderer Merkmale (Sektor, Land usw.) jedes Wertpapiers zusammensetzt und diese kombiniert, um ein Portfolio aufzubauen, das Wert-, Qualitäts- und Momentum-Faktoren ausgesetzt ist und gleichzeitig eine Diversifizierung über Sektoren und Länder hinweg anstrebt. Der Referenzindex wendet wertebasierte und klimawandelbasierte Ausschlüsse an, wie den Ausschluss von Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus umstrittenen Waffen, Tabak, Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle sowie Ölsanden erzielen. Alle Unternehmen, die eines oder mehrere der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gemäß dem Rahmenwerk des Indexanbieters zu ESG-Kontroversen nicht einhalten, werden ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus schließt der Index auch Unternehmen aus, die anhand der MSCI ESG Controversies Scores mit „ESG-Kontroversen“ klassifiziert sind, sowie Unternehmen, die von MSCI ESG Research nicht mit MSCI-ESG-Ratings bewertet wurden und daher über kein ESG-Rating verfügen. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich.

Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html>.

¹ Der Referenzindex ist ein maßgeschneiderter Index, der von MSCI auf der Grundlage von Kriterien von Willis Towers Watson (WTW) erstellt wird und Unternehmen aus dem MSCI ACWI Index aus Industrie- und Schwellenländern umfasst.

Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

iShares World Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI World Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Industrieländern weltweit repräsentiert. Derzeit enthält er Aktien aus folgenden 23 Industrieländern: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares Europe Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Europe Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI Europe Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus europäischen Industrieländern repräsentiert. Derzeit enthält er Aktien aus folgenden 15 Industrieländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und

Vereinigtes Königreich. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares Japan Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Japan Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI Japan Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Japan repräsentiert. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Pacific ex Japan Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI Pacific ex Japan Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Industrieländern der pazifischen Region (außer Japan) repräsentiert. Derzeit enthält er Aktien aus Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares North America Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI North America Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrem Gewicht im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der MSCI North America Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada repräsentiert. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)

Anlageziel dieses Fonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Aktien an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen und deren Anteil am Portfolio mit ihrer Gewichtung im Referenzindex vergleichbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, jedes Wertpapier des Referenzindex mit genau dem gleichen Gewicht wie im Referenzindex zu halten.

Der Fonds kann in ADRs und GDRs anlegen.

Der MSCI Emerging Markets Index ist ein anhand der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Börsenkapitalisierung aus Schwellenländern weltweit repräsentiert. Derzeit sind Aktien aus folgenden Ländern im Index enthalten: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt vierteljährlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html> zur Verfügung.

Rentenfonds

iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des J.P. Morgan EMBI Global Diversified Custom Defaults Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios. Die festverzinslichen Wertpapiere umfassen sowohl Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. sie weisen eine bestimmte Bonität auf) als auch Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. sie weisen eine relativ niedrige oder gar keine Bonitätsbewertung auf, aber ihre Qualität gilt als vergleichbar mit festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating).

Der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Custom Defaults Index basiert auf dem seit langem etablierten Flaggschiff-Index J.P. Morgan EMBI Global Diversified (EMBIGD) und lehnt sich eng an dessen Methodik an, bietet jedoch ein zugänglicheres Anlageuniversum, indem er die Eignung notleidender Emittenten begrenzt. Der Referenzindex ist ein Index, der auf USD lautende Anleihen/festverzinsliche Wertpapiere staatlicher und halbstaatlicher Emittenten aus Schwellenländern repräsentiert. Halbstaatliche Emittenten müssen über eine 100%ige staatliche Garantie verfügen bzw. sich zu 100 % im Staatsbesitz befinden. Der Referenzindex setzt sich ausschließlich aus Wertpapieren jener Länder zusammen, die die Kriterien von J.P. Morgan für Schwellenländer erfüllen, und ist breit gestreut, um das Gewicht größerer Länder im Index zu begrenzen. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> zur Verfügung.

iShares Global Government Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des FTSE World Government Bond Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios.

Der FTSE World Government Bond Index ist ein Index, der die weltweiten Märkte für Staatsanleihen repräsentiert. Zum Datum dieses Prospekts sind Staatsanleihen aus folgenden Ländern im Index enthalten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen,

Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Bei Aufnahme in den Referenzindex besitzen die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> zur Verfügung.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann mit seinem Gesamtvermögen über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen jeweils erlaubt sind, ein direktes Engagement in Onshore-Anleihen, die in Festlandchina vertrieben werden, am CIBM eingehen.

iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays Euro Aggregate Bond Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios.

Der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Bond Index ist ein Index, der auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere repräsentiert. Ausschlaggebend für die Aufnahme in den Referenzindex ist die Emissionswährung, nicht der Sitzstaat des Emittenten. Die Hauptsektoren des Referenzindex sind Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleihen staatsnaher Emittenten und besicherte bzw. gedeckte Schuldverschreibungen. Bei Aufnahme in den Referenzindex besitzen die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <http://index.barcap.com/index.dxml?pagelid=4377> zur Verfügung.

iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)

Anlageziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des FTSE EMU Government Bond Index, des Referenzindex des Fonds, nachzubilden. Der Referenzindex wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. ein Ziel-Referenzwert), und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der Fonds legt in einem Portfolio von Anleihen/festverzinslichen Wertpapieren an, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen. Der Fonds trifft unter strategischen Gesichtspunkten eine repräsentative Auswahl aus den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren zum Aufbau seines Portfolios.

Der FTSE EMU Government Bond Index ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Märkte für auf Euro lautenden Staatsanleihen von Mitgliedstaaten der EWU repräsentiert. Bei Aufnahme in den Referenzindex besitzen die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Die Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex erfolgt monatlich. Nähere Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> zur Verfügung.

Verweis auf die Website des Indexanbieters

Gemäß den Bestimmungen der CSSF sind die Gesellschaft und die Fonds verpflichtet, Angaben zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) des jeweiligen Fonds zu machen. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft einen Verweis zur Website des jeweiligen Indexanbieters („**Website**“) in den Prospekt aufgenommen, um Anteilinhabern diese Angaben zugänglich zu machen. Die Gesellschaft und die Fonds übernehmen keine Verantwortung für die jeweiligen Websites und sind weder mit Förderungs- oder Werbe- noch mit sonstigen Aktivitäten zur Einrichtung bzw. Pflege der jeweiligen Websites oder deren Inhalte befasst.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“)

Die Gesellschaft arbeitet bei allen Fonds, die einen Referenzindex nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden oder einen Referenzindex zur Berechnung einer Performance-Gebühr verwenden, mit dem jeweiligen Referenzwert-Administrator für die Referenzindizes dieser Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzwert-Administratoren in dem von der ESMA geführten Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind oder beabsichtigen, ihre Eintragung zu beantragen.

Referenzwert-Administratoren, die von den Übergangsvereinbarungen gemäß der Benchmark-Verordnung profitieren, sind unter Umständen noch nicht in dem von der ESMA nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet. Die in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen für die Verwendung von Referenzindizes, die von Administratoren aus Drittstaaten bereitgestellt werden, und von Referenzindizes, die von der Europäischen Kommission als wesentlich erklärt wurden, wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Liste mit den Referenzwert-Administratoren, die in das Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, kann auf der Website der ESMA unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?co-re=esma_registers_bench_entities eingesehen werden.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Referenzwert-Administratoren der Referenzindizes in das Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- ▶ MSCI Limited
- ▶ FTSE International Limited.

Die im Prospekt genannten MSCI-Indizes werden alle von MSCI Limited verwaltet.

- ▶ Bloomberg Index Services Limited
- ▶ J.P. Morgan Securities LLC.

Die Gesellschaft wird das Register nach der Benchmark-Verordnung überwachen; im Fall von Änderungen werden diese Angaben bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisieren.

Die Gesellschaft verfügt über solide Pläne, in denen die Maßnahmen schriftlich festgehalten sind, die sie ergreifen würde, falls sich ein Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist. Sie können kostenlos beim eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft von einem Referenzwert-Administrator über eine wesentliche Änderung oder die Einstellung eines Referenzindex in Kenntnis gesetzt wird, bewertet die Verwaltungsgesellschaft gemäß diesen schriftlichen Plänen die Auswirkungen einer wesentlichen Änderung des Referenzindex auf den jeweiligen Fonds und prüft die Ersetzung des Referenzindex durch einen anderen Index, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als angemessen betrachtet oder falls ein Referenzindex eingestellt wird. Wenn die Änderung des Referenzindex eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds bedeutet, wird vorab die Genehmigung der Anteilinhaber eingeholt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft den Referenzindex nicht durch einen anderen Index ersetzen kann, so kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds aufzulösen, sofern dies zweckmäßig und durchführbar ist.

Anlagegrenzen für Stock-Connect-Fonds

Der Stock Connect Funds (weitere Informationen dazu unter dem obigen Abschnitt „Besondere Risiken bei Anlagen über Stock Connects“) darf in der VRC über Stock Connects maximal 10 % des jeweiligen Gesamtvermögens des jeweiligen Fonds anlegen.

China Interbank Bond Market

Anlagen im China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link unter Bond Connect

Bond Connect ist eine neue, im Juli 2017 vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, dem Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Money markets Unit ins Leben gerufene Initiative für den wechselseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Hongkong und Festlandchina.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen berechnete ausländische Anleger über den Nordwärtshandel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in Anleihen investieren, die sich am China Interbank Bond Market im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Anlagequote.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Anleger das CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstelle bestellen, um die Registrierung bei der PBOC beantragen zu können.

Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb Festlandchinas befindet und mit dem CFETS verbunden ist, sodass berechnete ausländische Anleger über

Bond Connect ihre Handelsaufträge für Anleihen einreichen können, die am China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Die HKEX und das CFETS arbeiten gemeinsam mit elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Anlegern und genehmigten Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für Anleihen, die sich am China Interbank Bond Market im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum werden ihre Angebotsanfragen an das CFETS übermitteln. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe genehmigter Onshore-Händler (einschließlich Market Makers und anderen am Market Making beteiligten Parteien) in Festlandchina. Der oder die genehmigten Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS, und das CFETS sendet seine Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen an diese berechtigten Anleger. Nimmt der berechnigte ausländische Anleger das Angebot an, wird der Handel am CFETS geschlossen.

Andererseits erfolgen die Abwicklung und Verwahrung von am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahr-Link zwischen der Central Money Markets Unit als Offshore-Verwahrbeauftragter und der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und dem Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder Shanghai Clearing House die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen, und die Central Money Markets Unit wird im Namen der berechtigten ausländischen Anleger entsprechend den geltenden Regelungen Anweisungen von den Mitgliedern der Central Money Markets Unit hinsichtlich der Anleihenabwicklung umsetzen.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die Central Money Markets Unit, der von der Hongkong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrbeauftragte, Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d.h. der China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und der Interbank Clearing Company Limited). Sämtliche von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Money Markets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Erwarteter Tracking Error der Fonds

Der Tracking Error bezeichnet die annualisierte Standardabweichung der Differenz der monatlichen Renditen zwischen einem Fonds und seinem Referenzindex. Der erwartete Tracking Error basiert auf der erwarteten Volatilität der Unterschiede zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Unterschiede zwischen den Fondsbeständen und den Bestandteilen des Index sind die Hauptursache für den Tracking Error. Auch das Cash Management sowie Handelskosten infolge einer Neugewichtung bzw. -zusammensetzung des Referenzindex können sich auf den Tracking Error sowie den Renditeunterschied zwischen dem Fonds und dem Referenzindex auswirken. Diese Auswirkung kann

je nach den zugrunde liegenden Umständen sowohl positiv als auch negativ sein.

Darüber hinaus können die Gesellschaft und/oder der jeweilige Fonds einem Tracking Error ausgesetzt sein, der der Gesellschaft und/oder dem Fonds aus Quellensteuerabzügen aufgrund von Erträgen aus Anlagen entsteht. Die Höhe des Tracking Errors infolge von Quellensteuern hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise von den von der Gesellschaft und/oder dem Fonds bei den jeweiligen Steuerbehörden beantragten Rückforderungen, von steuerlichen Vorteilen, die der Gesellschaft und/oder dem Fonds aufgrund eines Steuerabkommens zustehen, oder aufgrund von Wertpapierleihgeschäften der Gesellschaft und/oder des Fonds.

Erfolgt die Preisermittlung für einen Fonds und seinen Referenzindex zu unterschiedlichen Zeiten, kann sich dies ebenfalls auf den Tracking Error auswirken. Werden die Preise eines Referenzindex zum Handelsschluss eines Marktes ermittelt, während der Preis für den Fonds zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt wird, kann der Tracking Error dieses Fonds höher sein als wenn die Preisermittlung für den Fonds und den Referenzindex zum selben Zeitpunkt erfolgt wäre. Dies ist vor allem für Rentenfonds von Bedeutung, weniger jedoch für Aktienfonds, bei denen der jeweilige Indexanbieter einen Preis für den jeweiligen Referenzindex zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, der mit dem Bewertungszeitpunkt des Aktienfonds identisch ist. Da ferner in dem zum Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwert eines Fonds ggf. die Auswirkungen des Swing-Pricing-Verfahrens (siehe Anhang B, Ziffer 16.3), berücksichtigt werden, kann sich die Höhe der Anpassung des Nettoinventarwerts mit dem Ziel, den „Verwässerungseffekt“ dieses Fonds zu verringern, in Zukunft auf die unten stehenden Angaben zum Tracking Error auswirken.

Auswirkungen auf den Tracking Error eines Fonds sind auch möglich, wenn lokale Börsen oder regulierte Märkte aufgrund eines Feiertags für den Handel und die Abwicklung geschlossen sind. An solchen Tagen haben die jeweiligen Fonds keinen direkten Marktzugang und werden die aus Zeichnungen erhaltenen Barmittel entweder bis zur Öffnung des bzw. der jeweiligen Märkte zurückhalten oder über Derivate ein indirektes Engagement an dem bzw. den jeweiligen Märkten aufbauen. Beide Methoden können zu einer Erhöhung des Tracking Errors eines Fonds beitragen. Zudem kann der Tracking Error eines Fonds auch durch einen Feiertag in Luxemburg beeinflusst werden, da sich an diesen Tagen das Nettovermögen der Fonds nicht verändert, auch wenn sich die Portfoliopositionen an den zugrunde liegenden Märkten ändern.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die tatsächliche Wertentwicklung eines Fonds nicht notwendigerweise an den wie unten beschriebenen erwarteten Tracking Error für den Fonds angepasst sein muss. Dies liegt darin begründet, dass der erwartete Tracking Error anhand historischer Daten berechnet wird und daher nicht notwendigerweise Faktoren berücksichtigt, die sich positiv oder negativ auf die tatsächliche Wertentwicklung eines Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex auswirken können. Zu diesen Faktoren können unter anderem ein Anstieg des Ertrags aus einer Wertpapierleihe oder eine neue Steuer auf die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere gehören. Der erwartete Tracking Error der einzelnen Fonds lässt keinen Rückschluss auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Aktienfonds

In der nachstehenden Tabelle ist der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für die einzelnen Fonds aufgeführt.

Fonds	Erwarteter Tracking Error (Berechnet anhand der Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex zum Bewertungszeitpunkt des Fonds)
iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,50 %
iShares World Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,45 %
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,45 %
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	Bis zu 1,50 %
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,45 %
iShares North America Equity Index Fund (LU)	Bis zu 0,45 %
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	Bis zu 1,00 %

Rentenfonds

Unter Berücksichtigung des obigen Absatzes zu den Auswirkungen unterschiedlicher Preisermittlung eines Fonds und seines Referenzindex auf den Tracking Error eines Fonds und um die Art der Verwaltung der Rentenfonds korrekt widerzuspiegeln, ist in der folgenden Tabelle der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für die Rentenfonds unter Verwendung von zwei verschiedenen Bewertungszeitpunkten für die Wertentwicklung aufgeführt. In der ersten Spalte ist der erwartete Tracking Error für jeden Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung der Fonds an ihrem jeweiligen Bewertungszeitpunkt (an dem ein formaler Nettoinventarwert berechnet und ein Handelspreis ermittelt wird) im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex bei Handelsschluss aufgeführt. Bedingt durch den zeitlichen Unterschied zwischen dem Bewertungszeitpunkt dieser Fonds und dem Schlusskurs ihrer jeweiligen Referenzindizes (wie oben beschrieben) kann es zu Bewegungen innerhalb des von dem jeweiligen Fonds nachgebildeten Referenzindex kommen, die im erwarteten Tracking Error nicht abgebildet sind. Um daher die Art, in der diese Fonds verwaltet werden, besser widerzuspiegeln, basieren die in der zweiten Spalte enthaltenen Angaben auf einer informellen Bewertung der jeweiligen Fonds zum Handelsschluss verglichen mit der Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex zum Handelsschluss.

Fonds	Erwarteter Tracking Error (Berechnet anhand der am Bewertungszeitpunkt des Fonds ermittelten Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex)	Erwarteter Tracking Error (Berechnet anhand der zum Handelsschluss ermittelten Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu der zum Handelsschluss ermittelten Wertentwicklung des Referenzindex) *
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	Bis zu 0,250 %	0,075 %
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	Bis zu 0,600 %	0,200 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	Bis zu 1,200 %	0,400 %
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	Bis zu 0,450 %	0,150 %

* Die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an den Fonds zu einem am Handelsschluss des Referenzindex ermittelten Preis ist nicht möglich. Die Bewertung und Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile an den Fonds erfolgt gemäß den Bestimmungen aus Anhang B (Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise) des Prospekts.

Anteilklassen und -formen

Die in einem Fonds angebotenen Anteile unterteilen sich in Anteile der Klassen A, N, D, F, I, S und X, welche sieben unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Alle Anteilklassen werden als Namensanteile ausgegeben; vorläufige Eigentumsnachweise oder Anteilzertifikate werden nicht ausgestellt.

Die Anteile sind weiter in ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile unterteilt, zum Beispiel ausschüttende Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A, ausschüttende Anteile der Klasse D und thesaurierende Anteile der Klasse D. Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden gezahlt, wohingegen auf ausschüttende Anteile Dividendenzahlungen erfolgen. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Dividenden“.

Thesaurierende Anteile aller Klassen werden auch durch die Zahl 2 gekennzeichnet, z.B. Klasse A2.

Ausschüttende Anteile aller Klassen werden auch durch die Zahl 7 gekennzeichnet, z.B. Klasse A7.

1. Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung.
2. Anteile der Klasse N werden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben.
3. Anteile der Klasse D werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften) ausgegeben; Anteile der Klasse D sind für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum oder sonstige Vertriebspartner bestimmt, die (i) im Sinne der MiFID II Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben und (iii) keine sonstige Gebühr,

Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds für diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten.

4. Anteile der Klasse F können von Anlegern nur über Vertriebsgesellschaften und sonstige Vermittler gezeichnet werden, die beispielsweise spezielle Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben. Die Ausgabe von Anteilen der Klasse F liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
5. Anteile der Klasse I stehen nur Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung, die die Auswahl- und Eignungskriterien für institutionelle Anleger erfüllen. Die Ausgabe von Anteilen der Klasse I liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
6. Anteile der Klasse S sind für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum oder weitere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID-II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagentätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse S sind nicht für Anbieter von unabhängigen Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt, die in Bezug auf die in Deutschland erbrachten Dienstleistungen deutschem Recht nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen. Anteile der Klasse S sind als ausschüttende und als thesaurierende Anteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern nicht anderweitig beantragt, werden alle Anteile der Klasse S als Namensanteile ausgegeben. Anteile der Klasse S stehen ausschließlich solchen Anlegern zur Verfügung, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe geschlossen haben. Die Klasse S ist nur nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung der lokalen Vorschriften) verfügbar.
7. Anteile der Klasse X stehen nur Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung, die die Auswahl- und Eignungskriterien für institutionelle Anleger erfüllen. Die Ausgabe von Anteilen der Klasse X liegt im alleinigen Ermessen der Anlageberater und ihrer verbundenen Unternehmen.

Hedged Anteilklassen

Die für Hedged Anteilklassen eingesetzten Absicherungsstrategien unterscheiden sich von Fonds zu Fonds. Die Fonds setzen Absicherungsstrategien mit dem Ziel ein, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Währung der Hedged Anteilklasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern. Jede übersicherte Position, die sich bei einer Hedged Anteilklasse ergibt, darf nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwertes dieser Anteilklasse betragen, und jede unterscherte Position darf nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwertes dieser Anteilklasse betragen.

Allgemeines

Anleger, die Anteile gleich welcher Klasse über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen dieser Vertriebsgesellschaft erfüllen. Das Eigentum an Namensanteilen wird durch Eintrag im Anteilregister der Gesellschaft nachgewiesen. Anteilinhaber erhalten Ausführungsbestätigungen für die von ihnen getätigten Geschäfte. Für Namensanteile werden keine Anteilzertifikate ausgestellt.

Handel mit Fondsanteilen

Täglicher Handel

Der Handel mit Anteilen erfolgt grundsätzlich täglich an jedem Tag, der ein Handelstag für den betreffenden Fonds ist. Sofern im Folgenden nicht anders angegeben, müssen Aufträge zur Zeichnung, zur Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen bei der Übertragungsstelle vor 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem betreffenden Handelstag (der „**Annahmeschluss**“) eingehen. Sofern im Folgenden nicht anders angegeben, werden die so eingegangenen Aufträge am gleichen Tag ausgeführt; es gelten die am Nachmittag desselben Tages ermittelten Preise. Aufträge, die bei der Übertragungsstelle an einem Handelstag nach dem Annahmeschluss eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Aufträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einer anderen Stelle, die im Namen ihrer jeweiligen Kunden Sammeltransaktionen durchführt, vor dem Annahmeschluss übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor dem Annahmeschluss eingegangen. Die Gesellschaft ist befugt, im eigenen Ermessen für Aufträge, für die noch keine frei verfügbaren Gelder eingegangen sind, die am Nachmittag des Tages, an dem frei verfügbare Gelder eingegangen sind, geltenden Preise anzusetzen. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ erläutert. Einmal gestellte Zeichnungsanträge und erteilte Rücknahme- und Umtauschaufträge können nicht widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl. Anhang B, Nr. 28. bis 31.) und Eingang der Widerrufserklärung vor 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg.

Für Aufträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle, sondern über Vertriebsgesellschaften erteilt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang bei der Übertragungsstelle führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Auftrag für Anteile eines Fonds erteilen.

Falls Anteilinhaber Anteile in einem bestimmten Wert zeichnen oder zurückgeben, wird die Anzahl der gehandelten Anteile, die sich durch Teilen des bestimmten Werts durch den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ergibt, auf zwei Dezimalstellen gerundet². Eine solche Rundung kann sich zugunsten des Fonds oder des Anteilinhabers auswirken.

Nicht-Handelstage

Bei bestimmten Fonds sind einige Geschäftstage keine Handelstage, und zwar wenn beispielsweise ein oder mehrere Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind. Ferner kann

² Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat, die Rundung auf „bis zu vier Dezimalstellen“ zu ändern; die Anteilinhaber werden über eine solche Änderung informiert.

auch der dem Tag der Marktschließung unmittelbar vorangehende Tag für diese Fonds betroffen sein, insbesondere dann, wenn der Annahmeschluss auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die jeweiligen Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, so dass die Fonds nicht in der Lage sind, angemessene Maßnahmen an dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten zu treffen, um dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen in Fondsanteilen an diesem Tag Rechnung zu tragen. Eine Liste mit den Geschäftstagen, die bei bestimmten Fonds von Zeit zu Zeit als Nicht-Handelstage behandelt werden, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann zudem der Rubrik „Library“ (Bibliothek) unter <http://www.blackrockinternational.com/intermediaries/en-zz/library/index> entnommen werden. Änderungen an der Liste sind vorbehalten.

Allgemeines

Die Versendung von Ausführungsbestätigungen und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf Risiko des Anlegers.

Anteilspreise

Anteilspreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge um 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag ermittelt. Die Preise werden in der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds angegeben. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und hat ein Anleger in seinem Auftrag keine Handelswährung angegeben, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die Anteilspreise des vorangegangenen Handelstages sind während der üblichen Geschäftszeiten über die Webseite von BlackRock erhältlich. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen des Verwaltungsrats in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen und elektronischer Plattformen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für eine nicht erfolgte Veröffentlichung der Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile bei der Rechnungslegungsstelle erhältlich.

Anteile der Klassen A, N, D, F, I, S und X

Anteile der Klasse A, N, D, F, I, S und X können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) ein Ausgabeaufschlag und (ii) unter begrenzten Umständen Anpassungen aufgrund von Steuern und Transaktionskosten (vgl. Nr. 16.3 in Anhang B).

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge

Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen sind per Antragsformular bei der Übertragungsstelle zu stellen. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Zeichnungsanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle bei ihnen einzureichen. Für alle Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen muss ein Antragsformular ausgefüllt und per Fax an die Übertragungsstelle oder per E-Mail und anschließend das Original per Post zurückgesandt werden. Wird das Original-Antragsformular nicht zusammen mit allen verlangten Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Transaktionen mit den betreffenden Anteilen beeinträchtigt werden. Folgezeichnungen von Anteilen können elektronisch mittels „straight through process“ (STP), schriftlich

oder per Fax (gefolgt von dem Original per Post) erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Aufträge akzeptieren.

Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Zeichnung thesaurierender Anteile der Klasse A behandelt. Antragsformulare und sonstige Handelsaufträge müssen alle geforderten Angaben enthalten, einschließlich u.a. anteilklassenspezifischer Angaben wie z.B. die International Securities Identification Number (ISIN) der Anteilklasse, die der Anleger handeln möchte. Weicht die vom Anleger angegebene ISIN von den übrigen vom Anleger im Rahmen eines Handelsauftrags angegebenen anteilklassenspezifischen Angaben ab, ist die angegebene ISIN maßgeblich und die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle können den Handelsauftrag nur unter Berücksichtigung der angegebenen ISIN ausführen.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sind für Anteile in einem bestimmten Wert zu stellen und, falls erforderlich, werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Ferner kann die Ausgabe von Anteilen einzelner oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Gesamtwert der für alle Anteilklassen eines Fonds erteilten Aufträge einen bestimmten Wert übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 5 % des ungefähren Werts des betreffenden Fonds festgesetzt) und sich eine Ausführung der Aufträge an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der bestehenden Anteilinhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Ausführung der Zeichnungsanträge mancher Anteilinhaber auf einen bestimmten Handelstag aufgeschoben wird, während Anträge anderer Anteilinhaber ausgeführt werden. Derartige aufgeschobene Zeichnungsanträge werden vorrangig vor später eingehenden Aufträgen ausgeführt.

Zum Schutz der Interessen aller Anteilinhaber des jeweiligen Fonds in Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Zeichnungsanträge eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss ein Antragsformular des oder der Anleger (für Folge- oder Erstzeichnung von Anteilen) mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle eingehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Preis der betreffenden Anteile am gewünschten Handelstag und nicht an dem Tag der Übermittlung des Zeichnungsantrags berechnet werden kann. Nach Erhalt und Annahme des oder der Zeichnungsanträge durch die Übertragungsstelle ist dieser bzw. sind diese Zeichnungsanträge unwiderruflich und der Antragsteller hält den jeweiligen Fonds und die Verwaltungsgesellschaft für Kosten und Ausgaben schadlos, die sich daraus ergeben können, dass die Abwicklung nicht gemäß den Anforderungen in den Kapiteln „Zahlung“ und „Nichtzahlung“ erfolgen kann.

Anleger erkennen hiermit an und genehmigen, dass ihre personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben (einschließlich Angaben zu ihren Anlagen in der Gesellschaft), die sie gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der BlackRock-

Gruppe und/oder der Transferstelle gemacht haben oder die diese Personen erhalten, von diesen gespeichert, verarbeitet, übermittelt und/oder offengelegt werden dürfen gegenüber (i) anderen Mitgliedern der BlackRock-Gruppe und deren jeweiligen Vertretern, Beauftragten und/oder Dienstleistern und/oder anderen Mitgliedern der JP Morgan-Gruppe (auch wenn die vorstehend erwähnten Personen außerhalb Luxemburgs oder in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen niedrigere Standards zum Schutz personenbezogener Daten und/oder bei den gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten, ansässig sind) und/oder (ii) Vertretern, Beauftragten und/oder Dienstleistern der Transferstelle im Europäischen Wirtschaftsraum, jeweils unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, von Portalen und/oder Rechensystemen, die von einer dieser Personen und zu dem alleinigen Zweck betrieben werden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle gegebenenfalls in die Lage zu versetzen, (a) Verwaltungs-, Transferstellen-, Zahlstellen- bzw. zusätzliche oder verbundene Dienstleistungen zu erbringen, die von der Gesellschaft verlangt und/oder von Anlegern beantragt oder ggf. künftig beantragt werden, und (b) geltende gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, aufsichtsrechtliche Anforderungen, interne Risikomanagement- oder Compliance-Richtlinien oder Anweisungen eines Gerichts oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Behörde in einem Land zu erfüllen, in dem die Daten des Anlegers gespeichert oder verarbeitet werden können. Dementsprechend werden die Angaben des Anlegers vertraulich behandelt und ohne die Erlaubnis des Anlegers nicht weitergegeben, soweit nicht vorstehend angegeben.

Anleger erkennen weiter an, dass diese Genehmigung darüber hinaus gewährt wird in Zusammenhang mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Verpflichtungen der Transferstelle zur Vertraulichkeit und zum Schutz personenbezogener Daten, und verzichten mit der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft auf diese Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten durch die Transferstelle, jedoch nur in dem in gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) erforderlichen Umfang. Sofern der Anleger seine Genehmigung in dieser Hinsicht ändern oder widerrufen möchte, muss er die Transferstelle schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen.

Anleger können jederzeit Informationen über die Gesellschaften der BlackRock-Gruppe und/oder der JP Morgan-Gruppe und die Länder, in denen sie tätig sind, sowie eine Kopie der Angaben, die in Verbindung mit ihnen gespeichert werden, verlangen. Darüber hinaus können sie jederzeit die Berichtigung nicht korrekter Angaben verlangen.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln frei von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Ausführungsbestätigung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der ausgefüllte Zeichnungsantrag für die Erstzeichnung nicht vor), kann die entsprechende Zuteilung der Anteile storniert werden und der Antragsteller kann gegenüber der Gesellschaft und/oder der betreffenden Vertriebsgesellschaft schadensersatzpflichtig sein (vgl. Anhang B Nr. 25.).

Weitere Anweisungen für Zahlungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Zahlungen in bar oder per Scheck werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Nach vorheriger Absprache mit der Übertragungsstelle kann der Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden Währungsumtausch veranlassen. Ein solcher Währungsumtausch erfolgt auf Risiko und Kosten des Anlegers.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise gegen Sachleistung zu akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und unter der Voraussetzung, dass der Wert der übertragenen Sachwerte (nach Abzug etwaiger Gebühren und Kosten) dem Zeichnungspreis der Anteile entspricht. Die übertragenen Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Nähere Einzelheiten zur Rücknahme gegen Sachleistung sind in Nr. 22. und 23. im Anhang B enthalten.

Mindestzeichnung

Für die Erstzeichnung von Anteilen gelten folgende Mindestbeträge (oder der entsprechende Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung):

Anteile der Klasse A: USD 5.000, Anteile der Klasse D: USD 100.000, Anteile der Klasse F: USD 500.000, Anteile der Klasse I, Anteile der Klasse S: USD 50 Mio., Anteile der Klasse X: USD 10 Mio. und Anteile der Klasse N: USD 50 Mio.

Der Mindestbetrag für die Folgezeichnung von Anteilen der Klassen A, D, F, I, S und X ist USD 1.000 (oder der entsprechende Gegenwert).

Der Mindestbetrag für die Folgezeichnung von Anteilen der Klasse N ist USD 5 Mio. (oder der entsprechende Gegenwert).

Diese Mindestbeträge (für Erst- und Folgezeichnungen) können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu den jeweils gültigen Mindestbeträgen sind bei den örtlichen Investor Servicing Teams erhältlich.

Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften

Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle alle von diesen angemessenerweise verlangten erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen, um die Identität des Anlegers gemäß den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere gemäß dem CSSF-Rundschreiben 13/556 in seiner jeweils geänderten, neuen oder ergänzten Fassung festzustellen und um die bei internationalen Finanzsanktionen geltenden Kontrollanforderungen von Aufsichtsbehörden, staatlichen oder sonstigen offiziellen Behörden zu erfüllen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag ablehnen.

Darüber hinaus kann auch von bestehenden Anlegern von Zeit zu Zeit gemäß anwendbaren Rechtsvorschriften wie u.a. anderen maßgeblichen Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, Anforderungen bei Anwendung internationaler Finanzsanktionen, Steuergesetzen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Vorlage zusätzlicher Dokumente zum Nachweis ihrer Identität oder anderer gemäß diesen Vorschriften erforderlicher Angaben verlangt werden. Von Anlegern gemachte Angaben werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung dieser Vorschriften verwendet, und alle Unterlagen werden dem betreffenden Anleger ordnungsgemäß zurückgegeben. Danach eingehende Rücknahmeaufträge können abgelehnt werden oder ihre Bearbeitung kann sich verzögern, bis der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in all diesen Fällen Rücknahmeerlöse solange zurückzuhalten, bis die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen.

Die Übertragungsstelle wird jederzeit sämtliche Pflichten gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, insbesondere das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das CSSF-Rundschreiben 13/556 vom 16. Januar 2013 in der jeweils geänderten, neuen oder ergänzten Fassung. Darüber hinaus wird die Übertragungsstelle Verfahren einrichten, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, soweit anwendbar, durch sie und ihre Beauftragten zu gewährleisten. Überdies ist die Übertragungsstelle gesetzlich dazu verpflichtet, die Herkunft von überwiesenen Geldern festzustellen, wobei diese Pflichten, in jedem Fall unter der Verantwortung und Kontrolle der Übertragungsstelle, auch auf Investment spezialisten und Institute aus dem Finanzsektor übertragen werden können, die zur Durchführung eines Identifikationsverfahrens verpflichtet sind, das mit dem nach Luxemburger Recht erforderlichen vergleichbar ist. Die Übertragungsstelle und die Verwahrstelle können jederzeit im Namen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Zulassung eines Anlegers als Anteilhaber die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge

Anweisungen für die Rücknahme von Namensanteilen sind grundsätzlich elektronisch über einen genehmigten Anbieter von „straight through process“ (STP) oder schriftlich an die Übertragungsstelle zu erteilen. Andernfalls können sie per Fax (gefolgt von dem Original per Post) an die Übertragungsstelle gesendet werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Per Telefax erteilte Anweisungen müssen in jedem Fall am selben Tag vor Handelsschluss per E-Mail oder telefonisch bei der Übertragungsstelle bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die Fax-Anweisung eingegangen ist. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Rücknahmeaufträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle bei ihnen einzureichen. Sie können auch im Original an die Übertragungsstelle oder per Fax, gefolgt von einer Bestätigung per Telefon oder E-Mail gesendet werden, es sei denn, es wurden ein umfassender Verzicht und eine Fax-Haftungsfreistellung vereinbart, die auch Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmeerlöse auf ein angegebene Bankkonto enthält. Wird keine schriftliche Bestätigung des

Rücknahmeauftrags vorgelegt, kann dies die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern (siehe auch Anhang B, Nr. 25.). Schriftliche Rücknahmeaufträge (oder die schriftliche Bestätigung eines solchen Auftrags) müssen den bzw. die vollen Namen und die vollständige Anschrift der Inhaber, den Fondsnamen, die Anteilklasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um eine ausschüttende oder thesaurierende Klasse handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und von allen Inhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeaufträge für Beträge oder eine Anzahl an zurückzunehmenden Anteilen, die den in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Wert übersteigen, werden automatisch als Auftrag zur Rücknahme aller in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Anteile behandelt.

Zum Schutz der Interessen aller Anteilhaber des jeweiligen Fonds in Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Rücknahmeaufträge eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss ein Auftrag zur Rücknahme von Anteilen des oder der Anleger mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle eingehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Preis der jeweiligen Anteile am gewünschten Handelstag und nicht an dem Tag der Übermittlung des Rücknahmeauftrags berechnet werden kann. Nach Erhalt und Annahme des oder der Rücknahmeaufträge durch die Übertragungsstelle ist dieser bzw. sind diese Rücknahmeaufträge unwiderruflich. Sollte es erforderlich sein, den Rücknahmeauftrag gemäß Anhang B, Ziffer 28. bis 31., zu verschieben, wird dies dem betreffenden Anteilhaber nach Erhalt des Rücknahmeauftrags und vor dem Bewertungszeitpunkt an diesem Geschäftstag mitgeteilt.

Rücknahmen können entsprechend Anhang B, Nr. 28. bis 31., ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Für ein besseres Liquiditätsmanagement der Fonds, um den Rücknahmepressure unter angespannten Marktbedingungen zu mindern und/oder um die Interessen der Anteilhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft die in diesem Prospekt beschriebenen Liquiditätsinstrumente einsetzen und entsprechenden Liquiditätsmaßnahmen treffen. Dazu gehören unter anderem:

- ▶ Swing-Pricing, wie in Anhang B, Ziffer 16.3 dieses Prospekts beschrieben;
- ▶ Rücknahmesperren, wie im Abschnitt „Aussetzung und Aufschiebung“ in Anhang B Ziffer 29. dieses Prospekts beschrieben.

Zahlung

Gemäß Anhang B, Nr. 21., erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des jeweiligen Fonds am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie oben beschrieben, einschließlich der anwendbaren Angaben zur Verhinderung von Geldwäsche bzw. bei internationalen Finanzsanktionen) eingegangen sind. Auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle kann die Zahlung auch in einer anderen Währung erfolgen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei

erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilinhabers durchgeführt.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgt auf Kosten des Anteilinhabers per Überweisung auf dessen Bankkonto. Anleger mit Bankkonten innerhalb der Europäischen Union müssen die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) ihres Kontos angeben.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anteilinhabers und der Einhaltung des Mindesthandelsbetrags bzw. des Mindestbestands kann die Verwaltungsgesellschaft eine Zahlung von Rücknahmeerlösen durch Sachleistung vornehmen. Die im Rahmen einer solchen Rücknahme übertragenen Sachwerte werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Einzelheiten zur Rücknahme gegen Sachleistung sind in Nr. 22. und 23. im Anhang B enthalten.

Umtausch von Anteilen

Wechsel zwischen Fonds und Anteilklassen

Anteilinhaber können einen Antrag auf Umtausch ihrer Anteile derselben Anteilklasse zwischen verschiedenen Fonds stellen und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Anteilinhaber können auch den Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds oder zwischen ausschüttenden Anteilen und thesaurierenden Anteilen derselben Klasse oder zwischen abgesicherten (Hedged-Anteilklassen) und nicht abgesicherten (non-hedged) Anteilen derselben Klasse (sofern verfügbar) beantragen.

Darüber hinaus können Anteilinhaber einen Umtausch zwischen Anteilen einer Klasse mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund) in einer Währung und den entsprechenden ausschüttenden Anteilen einer Klasse ohne Status eines UK Reporting Fund derselben Währung vornehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund aufweist, und einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund nicht aufweist, dazu führen kann, dass der Anteilinhaber beim späteren Verkauf seiner Anteile an dem Fonds möglicherweise einen sog. Offshore-Ertragsgewinn (*offshore income gain*) erzielt. Sollte dies der Fall sein, kann jeder von Anlegern beim Verkauf ihrer Anlage erzielte Veräußerungsgewinn (einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf den Zeitraum anfallen, in dem sie Anteile einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund gehalten haben) als Einkommen zum jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren Steuerberater konsultieren.

Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds unter Umständen zu einer unmittelbaren Steuerpflicht führt.

Da die Steuergesetzgebung von Land zu Land sehr verschieden ist, sollten Anleger bezüglich der steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Anteilinhaber können den teilweisen oder vollständigen Umtausch ihres Anteilsbestands beantragen, sofern die Bedingungen für die Anlage in der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, vom Anteilinhaber erfüllt werden (wie vorstehend unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben). Hierzu gehören unter anderem:

- ▶ die Erfüllung der Erfordernisse hinsichtlich eines etwaigen Mindestanlagebetrags,
- ▶ die Erbringung des Nachweises darüber, dass sie die Voraussetzungen als zulässiger Anleger im Hinblick auf die Anlage in einer bestimmten Anteilklasse erfüllen,
- ▶ die Eignung der Gebührenstruktur der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll,
- ▶ sowie die Zahlung sämtlicher etwaig geltender Umtauschgebühren,

wobei die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen in den Fällen, in denen sie dies für vernünftig und angemessen hält, auf die Erfüllung dieser Erfordernisse verzichten kann.

Für den Umtausch von Anteilen sämtlicher Anteilklassen erhebt die Verwaltungsgesellschaft in der Regel keine Umtauschgebühren. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Umtauschgebühr erhoben werden, siehe dazu Nr. 18. bis 20. in Anhang B.

Der Umtausch von Anteilen bestimmter Anteilklassen und der Wechsel zwischen bestimmten Anteilklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und vorausgesetzt, bei dem Anleger handelt es sich in jedem Fall um einen institutionellen Anleger, können Anteile gleich welcher Anteilklasse in Anteile der Klassen I und X getauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in dieser Anteilklasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft auftreten könnten (einschließlich einer Pflicht zur Registrierung nach den geltenden Wertpapier- oder Investmentgesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde).

Umtauschaufräge

Anweisungen zum Umtausch von Namensanteilen sind grundsätzlich schriftlich oder per Telefax (in einer von der Gesellschaft akzeptierten Form) an die Übertragungsstelle oder elektronisch über einen genehmigten Anbieter von „straight through process“ (STP) zu erteilen. Wenn diese Option nicht verfügbar ist, kann die Anweisung per Fax (gefolgt von dem Original per Post) an die Übertragungsstelle erteilt werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Aufträge akzeptieren. Anweisungen per Fax müssen jeweils am selben Tag vor Eingangsschluss per E-Mail oder

telefonisch bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die Fax-Anweisung bei der Übertragungsstelle eingegangen ist. Wenn keine ausreichende Bestätigung im Original vorgelegt wird, kann sich der Umtausch verzögern. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Umtauschaufräge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle bei ihnen einzureichen. Anweisungen können auch per Telefax oder schriftlich im Original an die Übertragungsstelle erteilt werden. Schriftliche Umtauschaufräge (oder schriftliche Bestätigungen solcher Aufträge im Original) müssen den vollen Namen und die vollständige Anschrift des/der Inhaber/s, den Fondsamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um ausschüttende oder thesaurierende Anteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist) und ob es sich hierbei um Anteile mit UK Reporting Fund Status handelt.

Zum Schutz der Interessen aller Anteilinhaber des jeweiligen Fonds in Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Aufträge zum Umtausch von Inhaberanteilen eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss der oder müssen die Aufträge des oder der Anleger mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Tag des Umtauschs vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle eingehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Preis der jeweiligen Anteile am gewünschten Handelstag und nicht an dem Tag der Übermittlung des Umtauschaufrags berechnet werden kann. Nach Erhalt und Annahme des bzw. der Aufträge zum Umtausch von Inhaberanteilen durch die Übertragungsstelle ist dieser bzw. sind diese Umtauschaufräge unwiderruflich. Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, wie jeweils in Anhang B, Nr. 28. bis 31., beschrieben, und ein Umtauschaufrag, der mehr als 10 % des Wertes dieses Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang B, Nr. 30., aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Übertragung von Anteilen

Anleger, die Anteile einer Klasse über eine Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Vermittler halten, können beantragen, dass ihr Anteilbestand auf eine andere Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Vermittler übertragen wird, die bzw. der eine Vereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft geschlossen hat.

Mindesthandelsvolumen und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Erfüllung eines erteilten Auftrags zur Rücknahme, zum Umtausch oder zur Übertragung verweigern, wenn dieser lediglich einen Teil eines Anteilbestandes in der jeweiligen Anteilklasse betrifft, dessen Wert unter USD 1.000 bzw. dem ungefähren Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung liegt, oder wenn die Ausführung des Auftrags zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als USD 5.000 führen würde (ausgenommen bei Anteilen der Klassen I, S und X, bei denen nach dem Mindestbetrag zur Erstzeichnung kein fortlaufender Mindestbestand vorgeschrieben ist). Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu Änderungen der

vorgenannten gültigen Mindestbeträge erhalten Sie bei den örtlichen Investor Servicing Teams.

Wenn aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung einem Anteilinhaber ein geringer Restbestand an Anteilen, d.h. ein Betrag in Höhe von maximal USD 5 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung), verbleibt, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen geringen Restbestand nach freiem Ermessen veräußern und den Erlös an eine im Vereinigten Königreich registrierte karitative Einrichtung ihrer Wahl spenden.

Dividenden

Ausschüttungspolitik

Inhaber von thesaurierenden Anteilklassen erhalten keine Ausschüttungen. Anlageerträge und sonstige Gewinne werden thesauriert und im Namen dieser Anteilinhaber wiederangelegt.

Bei den ausschüttenden Anteilklassen werden im Wesentlichen alle im Berichtszeitraum erwirtschafteten Anlageerträge nach Abzug der Aufwendungen ausgeschüttet.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Sofern ausschüttende Anteilklassen Dividenden zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Netto-Veräußerungsgewinne beinhalten, können diese Dividenden anfänglich gezeichnetes Kapital umfassen. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass in dieser Form gezahlte Dividenden je nach geltendem Steuerrecht möglicherweise steuerpflichtige Einkünfte darstellen, und sollten diesbezüglich ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Ausschüttende Anteilklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Festsetzung von Dividenden auf die ausschüttenden Anteilklassen aus dem Nettoertrag des jeweiligen Fonds (d.h. allen Zinserträgen, Dividenden und sonstigen Erträge nach Abzug aller Aufwendungen des Fonds) für das betreffende Geschäftsjahr.

Dividenden werden normalerweise zur halbjährlichen Zahlung festgesetzt. Nachfolgend ist die Häufigkeit der Ausschüttungen für die einzelnen Fonds aufgeführt:

Fonds	Ausschüttende Anteilklassen	Ausschüttungsintervall
iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares World Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares North America Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)

Fonds	Ausschüttende Anteilklassen	Ausschüttungsintervall
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	Anteile der Klassen A, D, F, N, I, S und X	Halbjährlich (März und September)

Sofern ein Fonds den Status eines UK Reporting Fund hat und die berichteten Erträge die geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird der Überschuss wie eine Dividende behandelt und vorbehaltlich des Steuerstatus des Anlegers als Einkommen versteuert.

Bei Fonds mit UK Reporting Fund Status bestimmt sich die Häufigkeit der Ausschüttungen grundsätzlich nach der Fondsart, wie unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können ausschüttende Anteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie bei den örtlichen Investor Servicing Teams erhältlich.

Die Gesellschaft kann mittels Ertragsausgleichsverfahren sicherstellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode keine Auswirkungen auf die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzurechnenden Nettoerträge hat.

Erwirbt ein Anleger Anteile während einer Rechnungsperiode, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei diesen Anteilen der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb der Anteile erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Auf thesaurierende Anteile werden keine Erträge ausgeschüttet, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein dürften.

Verkauft ein Anleger während einer Rechnungsperiode Anteile, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Rücknahmepreis der verkauften Anteile enthalten. Thesaurierende Anteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein dürften.

Die Liste der Fonds mit Ertragsausgleich und der im Preis der Anteile enthaltene Ertragsbestandteil stehen auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Eine Liste der Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und thesaurierenden Anteilklassen sowie Anteilklassen mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund) ist am eingetragenen

Sitz der Gesellschaft und bei den örtlichen Investor Servicing Teams erhältlich.

Gebühren und Kosten

Anhang E enthält eine Übersicht über die Gebühren und Kosten.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten sind in Anhang C aufgeführt. Die folgenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit Anhang C zu lesen.

Managementgebühren

Wie in Anhang E ausgeführt, zahlt die Gesellschaft die jährliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem Fonds und der Anteilklasse, die der Anleger kauft. Die Gebühr fällt täglich an, basiert auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, wie in Nr. 16.3 in Anhang B beschrieben, berücksichtigt werden) und ist monatlich zu zahlen. Bestimmte Kosten und Gebühren, u.a. die Gebühr der Anlageberater, werden aus der Managementgebühr entrichtet.

Wertpapierleihgebühr

Der Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung beläuft sich auf 37,5 % des Bruttoumsatzes aus der Wertpapierleihe, wobei alle direkten und indirekten Kosten aus dem Anteil von BlackRock getragen werden. Sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen, werden aus seiner Gebühr bezahlt. Alle Erlöse aus Wertpapierleihetätigkeiten werden abzüglich der Gebühr der Wertpapierleihstelle an die Gesellschaft zurückgezahlt. Die betreffenden Fonds erhalten 62,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihetätigkeiten. Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Die Vergütung der Wertpapierleihstelle entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls indirekten operativen Kosten/ Gebühren) der Wertpapierleihetätigkeiten der Gesellschaft. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten für die Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Vergütung übersteigen, wird die Wertpapierleihstelle überschüssende Beträge aus dem eigenen Vermögen begleichen. Vollständige finanzielle Angaben zu den erzielten Beträgen und den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe für die Fonds angefallen sind, einschließlich der gezahlten oder zu zahlenden Gebühren, sind auch in den Jahres- und Halbjahresberichten enthalten. Die Wertpapierleihvereinbarungen und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Jährliche Servicegebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Servicegebühr.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der jährlichen Servicegebühr für die verschiedenen von der Gesellschaft ausgegebenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Verwaltungsrat und Verwaltungsgesellschaft haben jedoch vereinbart, dass die jährliche Servicegebühr 0,15 % pro Jahr nicht überschreitet. Die Gebühr fällt täglich an, basiert auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, wie in Nr. 16.3 in

Anhang B beschrieben, berücksichtigt werden) und ist monatlich zu zahlen.

Verwaltungsrat und Verwaltungsgesellschaft haben die Höhe der jährlichen Servicegebühr so festgelegt, dass die Gesamtkostenquote jedes Fonds wettbewerbsfähig gegenüber dem Gesamtmarkt der Anteilinhaber der Fonds zur Verfügung stehenden und vergleichbaren Anlageprodukte bleibt. Dabei wurden diverse Kriterien wie zum Beispiel der Marktsektor und die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds im Vergleich zu seiner Vergleichsgruppe berücksichtigt.

Die jährliche Servicegebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft dazu verwendet, alle festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft, mit Ausnahme der Verwahrstellengebühren, der Wertpapierleihgebühren, aller Gebühren im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen (ausdrücklich auch einschließlich der Gebühren für fachkundige Berater und einer etwaigen Bereitstellungsprovision, die dem Kreditgeber zusteht), aller Kosten im Zusammenhang mit EU- und Nicht-EU-Quellensteuerrückforderungen (zuzüglich der darauf anfallenden Steuern oder Zinsen) sowie aller Steuern auf Anlage- oder Gesellschaftsebene, zu begleichen. Alle Kosten im Zusammenhang mit EU- und Nicht-EU-Quellensteuerrückforderungen werden angemessen und ausgewogen auf die betreffenden Fonds umverteilt.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören auch alle Aufwendungen Dritter und andere erstattungsfähige Kosten, die der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag handelnden Personen jeweils entstehen, darunter insbesondere Gebühren für die Rechnungslegung der Fonds, Gebühren der Übertragungsstelle (einschließlich der Handelsgebühren von Unterübertragungsstellen und verbundenen Handelsplattformen), sämtliche Honorare professioneller Dienstleister, wie Rechtsberater, Steuerberater und Abschlussprüfer, Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern (die nicht Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind), Reisekosten, angemessene Spesen, Druck-, Veröffentlichungs-, Übersetzungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die Anteilinhaber, Gebühren für Einreichungen bei Aufsichtsbehörden und Lizenzen, Gebühren von Korrespondenzbanken und andere Bankgebühren, Kosten für Software-Support und -Wartung, sowie betriebliche Kosten und Aufwendungen, die den Investor Servicing Teams und anderen globalen, von verschiedenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe erbrachten Verwaltungsleistungen zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt das Risiko der Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Gesamtkostenquote des Fonds. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, gezahlte jährliche Servicegebühren, die die in einem Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigen, einzubehalten. Umgekehrt sind Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in einem Zeitraum entstehen und die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte jährliche Servicegebühr übersteigen, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der BlackRock-Gruppe zu tragen.

Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft zahlt ferner die Gebühren der Verwahrstelle. Diese Gebühren (zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern) werden in der Regel zwischen den betreffenden Fonds nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gerecht und angemessen umgelegt.

Ausgabeaufschlag

Bei der Zeichnung von Anteilen kann zusätzlich zum Preis der Anteile der Klassen A, N, D und F ein Ausgabeaufschlag, der an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen ist, von bis zu 5 % erhoben werden.

Umtauschgebühren

Einzelne Vertriebsgesellschaften können Umtauschgebühren erheben. Weitere Informationen finden sich in Anhang B, Nr. 18. bis 20..

Rücknahmegebühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrats bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf übermäßigen Handel wie im Abschnitt „Grundsätze in Bezug auf übermäßigen Handel“ beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in den Ausführungsbestätigungen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben worden ist.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Klassen desselben Fonds, die zur selben Zeit erworben wurden, unterschiedliche Anlagerenditen aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gebühren und Aufschläge an die Hauptvertriebsgesellschaft zahlen, die wiederum den anderen Vertriebsgesellschaften Gebühren zahlen kann, wie in Anhang C beschrieben, sofern im Rahmen der geltenden Gesetze eines Landes zulässig.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis, die sich ändern kann.

Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen oder der Auswirkungen eines für die Anteile geltenden Ertragsausgleichsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in dem sich ihr (Wohn-)Sitz oder Domizil befindet, informieren und gegebenenfalls den Rat ihrer professionellen Berater einholen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass sich die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung ändern können.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg weder einer Einkommensteuer noch einer Steuer auf Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden einer Luxemburger Quellensteuer.

Nach dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber keiner Steuer auf Veräußerungsgewinne und keiner Einkommen-, Quellen-,

Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg ihr Domizil, ihren (Wohn-)Sitz oder eine Betriebsstätte haben). Nicht in Luxemburg ansässige Anteilhaber unterliegen keiner Steuer auf etwaige ab dem 1. Januar 2011 aus einer Veräußerung der Anteile der Gesellschaft realisierte Veräußerungsgewinne.

Luxemburger Taxe d'abonnement

Die Fonds sind von der Taxe d'abonnement befreit.

Einziges Ziel jedes Fonds ist es, die Wertentwicklung seines Referenzindex zu erreichen bzw. nachzubilden, und alle Anteilklassen der Gesellschaft sind an der Euro MTF notiert. Gemäß dem Gesetz von 2010, das für solche Fonds und Anteilklassen eine Befreiung von der Taxe d'abonnement vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die Anteilklassen von dieser jährlichen Zeichnungssteuer befreit sind (die andernfalls auf die Anteilklassen A, N, D und F mit einem Steuersatz von 0,05 % und auf die Anteilklassen I, S und X mit einem Steuersatz von 0,01 % des jeweiligen Nettoinventarwerts der Anteilklassen erhoben würde).

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrats, die Geschäfte der Gesellschaft weiterhin so zu führen, dass sie nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird. Daher dürfte die Gesellschaft keiner Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen (außer in Bezug auf Einkünfte, mit denen jeder Investor naturgemäß der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber aus einer Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft ohne UK Reporting Fund Status realisiert werden, unterliegen voraussichtlich als „Offshore Income Gain“ der Einkommensbesteuerung. Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen voraussichtlich mit sämtlichen Dividenden, die in Bezug auf diese Anteile der Gesellschaft festgesetzt werden, der Einkommensteuer, auch wenn sie sich für die Wiederanlage dieser Dividenden entscheiden.

Von im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtigen Anlegern erhaltene Ausschüttungen aus Offshore-Fonds werden als Dividende in den Händen des Anlegers besteuert, sofern der Fonds zu keinem Zeitpunkt während des Ausschüttungszeitraums mehr als 60 % seines Vermögens in einer verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Form hält. Ab dem 6. April 2016 gibt es keine nominale Steuergutschrift von 10 % auf Dividendenausschüttungen mehr. Stattdessen wurde für Personen britischer Staatsangehörigkeit ein Dividendenfreibetrag von 5.000 GBP eingeführt. Die über diesen Schwellenwert hinaus ausgeschütteten Dividenden werden bei Steuerzahlern, die zum Eingangssatz veranlagt werden, mit 7,5 % besteuert, bei Steuerzahlern, die mit einem höheren Steuersatz veranlagt werden, mit 32,5 % besteuert und bei Steuerpflichtigen, die einer Zusatzsteuer unterliegen, mit 38,1 % besteuert.

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in verzinslicher (oder wirtschaftlich vergleichbarer) Form hält, wird jede von einkommensteuerpflichtigen Anlegern im Vereinigten Königreich erhaltene Ausschüttung wie eine Zahlung von Jahreszinsen behandelt. In diesem Fall finden die für Zinsen geltenden Steuersätze (Section 378A ITTOIA 2005) Anwendung.

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Sections 714 bis 751 des Income Tax Act (Einkommensteuergesetz) des Vereinigten Königreichs von 2007 verwiesen, das Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthält, die die Übertragung von Einkünften auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die sie im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden mindestens 50 % der Anteile von fünf oder weniger Teilhabern („participants“) gehalten, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Parteien) mehr als 25 % der Anteile hält, mit ihrem Anteil an dem nach britischem Steuerrecht ermittelten steuerpflichtigen Gewinn („chargeable gain“), den der Fonds realisiert hat, der Steuer unterliegen.

Im Falle des Ablebens eines Anteilhabers mit Wohnsitz und Domizil im Vereinigten Königreich unterliegt der Nachlass des Anteilhabers (ausgenommen Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status) gegebenenfalls der Einkommensteuer auf einen angefallenen Gewinn. Auf den Wert der Anteile nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen kann Erbschaftsteuer zu zahlen sein.

Ein Anteilhaber, der eine im Vereinigten Königreich ansässige Körperschaft ist, kann in Bezug auf die von ihm gehaltenen Anteile an dem Fonds steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an dem Fonds zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Accounting) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 3, Part 6 des Corporation Tax Act 2009 verlangt werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftsteuer erhöhend oder mindernd berücksichtigt werden.

Steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, sollten beachten, dass die Vorschriften über „beherrschte ausländische Gesellschaften“ in Teil 9A des TIOPA 2010 auf jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen angewendet werden können, das entweder alleine oder gemeinsam mit mit diesem Unternehmen steuerlich verbundenen Personen als zu mindestens 25 % an den steuerpflichtigen Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gilt, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien (in einem Niedrigsteuerland ansässig) erfüllt. Der Begriff „Beherrschung“ ist im Kapitel 18 in Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine Gesellschaft, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, wird von Personen (entweder Unternehmen, natürlichen Personen oder sonstigen Personen), die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, beherrscht oder wird von zwei Personen gemeinsam beherrscht, von denen eine steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse, mit denen diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, verfügt, und von denen die andere über mindestens 40 %, aber nicht mehr als 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse verfügt. Diese Vorschriften können dazu führen, dass besagte Anteilhaber mit Erträgen des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, sämtliche von den Fonds gehaltene Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs, „**HMRC**“) erfolgreich argumentieren sollte, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen der Investment Management Exemption („**IME**“) erfüllt werden, obwohl dies nicht garantiert werden kann. Wenn die Anforderungen der IME erfüllt werden, dürfte der Fonds im Vereinigten Königreich keiner Besteuerung von aus Anlagen erzielten Gewinnen/Einkünften unterliegen (außer in Bezug auf Einkünfte, mit denen jeder Investor naturgemäß der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Dies gilt auf der Grundlage, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „**specified transaction**“ gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „specified transaction“ entsprechen, obwohl dies nicht garantiert werden kann.

Sofern die Gesellschaft die Bedingungen der IME nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „specified transaction“ gelten, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Darüber hinaus müssen, sofern das HMRC erfolgreich argumentieren sollte, dass ein Fonds Handel im Sinne des britischen Steuerrechts treibt, die von dem Fonds aus seiner Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielten Erträge unter Umständen in der Berechnung der „Erträge“ des Fonds für die Zwecke der Berechnung des jeweiligen zu berichtenden Betrags für die Anleger berücksichtigt werden, um die Anforderungen für einen UK Reporting Fund Status im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („**die Vorschriften**“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind. Daher ist anzunehmen, dass diese Anlagen als „non-trading transactions“ (Nichthandelsgeschäfte) gemäß den Vorschriften gelten werden. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft sowohl die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Diversifizierung der Inhaberstruktur („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Vorschriften ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, dürfte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind private und institutionelle Anleger. Der Vertrieb und das Angebot der Anteile der einzelnen Fonds erfolgen auf ausreichend breiter Basis, um die Zielgruppen von Anlegern zu erreichen, und in einer auf diese Zielgruppen ausgerichteten Art und Weise. Auf dieser Grundlage dürfte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs die Rechtsverordnung (Statutory Instrument) 2009/3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in ausländischen Fonds („offshore funds“) enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („**UK Reporting Funds**“), oder dazu, dies nicht zu tun („**Non-UK Reporting Funds**“). Gemäß dieser Regelung ist ein Anleger eines

UK Reporting Fund mit dem seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Anteil an den Erträgen dieses Fonds, unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, steuerpflichtig; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über den Status eines UK Reporting Fund verfügen, findet sich unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Wenn der Status eines UK Reporting Fund gewährt wird, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilinhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d.h. Personen, die im Sinne des britischen Steuerrechts im Vereinigten Königreich ansässig sind) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des britischen Steuerrechts ihr Domizil nicht im Vereinigten Königreich haben, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die jeweilige Person der Besteuerung auf „Remittance Basis“ unterliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen im Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die kein Domizil im Vereinigten Königreich haben, aber dort ansässig sind, komplexer Natur sind und Anleger, die einer Besteuerung auf „Remittance Basis“ unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden die Berichte an die Anteilinhaber innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus zur Verfügung gestellt. Mit den Offshore Funds Reporting-Vorschriften soll sichergestellt werden, dass zu berichtende Ertragsdaten grundsätzlich auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilinhaber eine Kopie der Daten der berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anfrage ist schriftlich an die folgende Anschrift zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL.

Derartige Anfragen müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderslautende Mitteilung in der vorstehenden Weise erhält, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht in keiner anderen Form als über die entsprechende Webseite benötigen.

Hongkong

Ertragsteuer wird in Hongkong auf Gewinne von Offshore-Fonds in Hongkong erhoben, die in Hongkong ein Gewerbe ausüben oder dort geschäftstätig sind. Der Fonds ist der Auffassung, dass er als Offshore-Fonds Anspruch auf Befreiung von dieser Steuer für Gewinne hat, die sich aus (i) „angegebenen Transaktionen“ (im Sinne der Revenue Ordinance 2006 (die „**Verordnung**“)) der BAMNA, einer „angegebenen Person“ (wie in der Verordnung definiert), und (ii) mit der Durchführung von angegebenen Transaktionen „zusammenhängenden“ Transaktionen ergeben.

Bestimmte andere Arten vom Fonds durchgeführter Transaktionen können jedoch dieser Steuer unterliegen, und sofern die „zusammenhängenden“ Transaktionen des Fonds 5 % der Gesamttransaktionen übersteigen, unterliegen sie der Ertragsteuer.

Volksrepublik China („VRC“)

Gemäß den geltenden Steuervorschriften wird eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus Quellen in der VRC und Zinsen aus Nicht-Staatsanleihen erhoben, die an ein steuerlich nicht in der VRC ansässiges Unternehmen gezahlt werden, es sei denn, es gilt aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens ein ermäßigter Satz.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die China Securities Regulatory Commission und die chinesische Finanzverwaltung mit Zustimmung des Staatsrats gemeinsam das Rundschreiben 79, das QFII und RQFII vorübergehend von der Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit Aktien und anderen Eigenkapitalbeteiligungen befreit, der ab dem 17. November 2014 erfolgt ist. In der Folge wurden die Rundschreiben 81 und 127 veröffentlicht, die eine vorübergehende Befreiung von der Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit A-Aktien über die Stock Connects vorsehen.

Es besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC die temporäre Steuerbefreiung für Kapitalgewinne in der Zukunft aufheben und versuchen, die für den betreffenden Fonds resultierende Kapitalgewinnsteuer aus der Veräußerung von A-Aktien ohne vorherige Ankündigung zu erheben. Wird die Steuerbefreiung aufgehoben, kann die aus oder für die A-Aktien des betreffenden Fonds resultierende Kapitalertragsteuer direkt von dem Fonds getragen oder indirekt an den Fonds weitergegeben werden und erhebliche Auswirkungen auf seinen Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwertes können Anleger abhängig vom Zeitpunkt, an dem die Anleger die Anteile des Fonds gekauft/gezeichnet und/oder verkauft/zurückgegeben haben, dadurch begünstigt oder benachteiligt werden.

Seit dem 1. Mai 2016 gilt die Mehrwertsteuer auch für bestimmte vom jeweiligen Fonds erzielte Erträge, einschließlich Zinserträgen aus Nicht-Staatsanleihen und Handelsgewinnen, sofern diese nicht ausdrücklich von den Steuerbehörden der VRC von der Steuer befreit wurden. Derzeit gelten Mehrwertsteuerbefreiungen für den Handel mit QFII- und RQFII-Produkten, an den Stock Connects gehandelte A-Aktien und am China Interbank Bond Market gehandelte Schuldtitel.

Das Finanzministerium und die chinesische Finanzverwaltung haben zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine spezifischen Besteuerungsregeln für Bond Connect herausgegeben. In Ermangelung spezifischer Besteuerungsregeln für Bond Connect dürfte die gemäß den chinesischen Steuerrechtsvorschriften anwendbare Besteuerung gelten.

Änderungen oder künftige Klarstellungen des Steuerrechts der VRC und/oder eine spätere rückwirkende Vollstreckung durch die Steuerbehörden der VRC können zu Verlusten führen, die für den jeweiligen Fonds erheblich sein könnten.

Der Anlageberater wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten weiterhin überprüfen und kann im eigenen Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle

Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung seiner Meinung nach berechtigt ist oder dies von der VRC in Mitteilungen präzisiert wird.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („**US-Luxembourg IGA**“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**Hire Act**“) zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30 % Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfänger kategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „**ausländisches Finanzinstitut**“ oder „**FFI**“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („**Reporting Financial Institutions**“) müssen der luxemburgischen Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* (die „**ACD**“) gemäß dem US-Luxembourg IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Dann ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen auch indirekten US-Anteilhaber der ACD zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Luxembourg IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US-Vermögenswerten erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Mehrere Jurisdiktionen haben bereits multilaterale Vereinbarungen auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Die Gesellschaft ist deshalb verpflichtet, der ACD bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen indirekten Anteilhaber aus Rechtsordnungen, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weitergeleitet werden).

Die Anteilhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichten, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen. Dabei gilt zu beachten, dass nach Beschluss des Verwaltungsrats US-Personen keine Anteile der Fonds besitzen dürfen. Weitere Informationen finden sich in Anhang B, Ziffer 4..

Zweite Säule

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems herausgegeben, das ein Mindestbesteuerungsniveau für multinationale Unternehmen sicherstellt („Zweite Säule“). Die Vorschriften der zweiten Säule³ zielen darauf ab, dass Gruppen großer multinationaler Unternehmen (MNU) in jeder der Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, eine Mindeststeuer auf das Einkommen zahlen müssen, indem eine Zusatzsteuer erhoben wird, wenn der effektive Steuersatz, der für die Jurisdiktion ermittelt wird, unter dem in der zweiten Säule festgelegten Mindestsatz liegt.

Wenn ein Anleger – oder gegebenenfalls seine oberste Muttergesellschaft – den Fonds in seinem Konzernabschluss („Konzernabschluss“) konsolidiert (oder eine Konsolidierung angenommenen wird), besteht das Risiko, dass der Fonds der Säule-Zwei-Steuer unterliegt.

Wenn der Fonds in den Anwendungsbereich der zweiten Säule fällt, könnten die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur aufgrund höherer Steuerbeträge oder der möglichen Verweigerung von Abzügen steigen. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften können ebenfalls steigen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken könnte. Falls der Fonds einer Säule-Zwei-Steuer unterliegt, kann dies die Beträge reduzieren, die zur Ausschüttung an die Anleger zur Verfügung stehen.

Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, den Fonds auf Verlangen für alle Säule-Zwei-Steuerverbindlichkeiten und Steuerkonformitätskosten zu entschädigen, die dem Fonds infolge einer (angenommenen) Konsolidierung im Konzernabschluss in Bezug auf diesen Anleger gegebenenfalls entstehen.

Soweit eine Säule-Zwei-Steuerverbindlichkeit infolge der Anlage in dem Fonds auf der Ebene eines Anlegerunternehmens oder gegebenenfalls der MNU-Gruppe, zu der es gehört, entsteht, wird diese Verbindlichkeit ausschließlich vom Anleger getragen, der sie begründet (und nicht vom Fonds oder einem anderen Anleger). Anleger sind dafür verantwortlich, ihre eigene Säule-Zwei-Steuerposition im Zusammenhang mit ihren Anlagen in jedem Fonds zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie verpflichtet sein können, den Fonds einzeln nach Positionen in ihrem Konzernabschluss zu konsolidieren. Anleger müssen BlackRock benachrichtigen, sobald ein solcher (angenommener) Konsolidierungsbedarf festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anlageanteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn eine solche Anlage zu einer zusätzlichen Säule-Zwei-Steuer auf Ebene des Fonds führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für den Fonds nach sich zieht.

³ Die Mustervorschriften der OECD von 2021 mit dem Titel „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2) Inclusive Framework on BEPS“ (die „Mustervorschriften“) und die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Säule-Zwei-Richtlinie“), zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen ähnlichen oder verwandten Rechtsvorschriften in Bezug auf eine EU- oder Nicht-EU-Jurisdiktion und jeweils allen aktuellen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Verordnungen, Leitlinien oder behördlichen Auslegungen in diesem Zusammenhang.

Besteuerung in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die nachfolgend genannten Fonds fortlaufend den Status als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung zu erhalten. Dies gilt zum Datum des Prospekts und ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt (einschließlich Anhang A). Die unten aufgeführten Fonds legen mindestens die folgenden Anteile ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend direkt in Aktien an (wie nachstehend gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 1. Januar 2018 definiert).

Fonds	% Aktivvermögen
iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares North America Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	51 %
iShares World Equity Index Fund (LU)	51 %

Das „Aktivvermögen“ der Fonds ist definiert als der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten dieses Fonds (§ 2 Abs. 9a Satz 1 InvStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung).

Unternehmensmaßnahmen (corporate actions), Zeichnungen/ Rücknahmen, eine Indexneugewichtung und Marktbewegungen können zeitweilig dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Aktienanlagen vorübergehend nicht erreicht. In einem solchen Fall wird der Fonds mögliche und angemessene Maßnahmen ergreifen, um den angegebenen Anteil an Anlagen unverzüglich, nachdem er Kenntnis von der Unterschreitung des Anteils erhalten hat, wiederherzustellen. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst nicht die verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „**Kapitalbeteiligungen**“ gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt (der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
 - (i) in einem Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist, der Körperschaftsteuer in diesem Staat unterliegt und nicht steuerbefreit ist oder
 - (ii) in einem anderen Staat ansässig ist, der Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % in diesem Staat unterliegt und von dieser Steuer nicht befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt

- in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 51 % des Wertes der Aktienfondsanteile – oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Aktienfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden, oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % des Wertes der Mischfondsanteile – oder, falls die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz der Anteile des Mischfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten können die Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds berücksichtigen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen“:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - (i) deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 i oder ii erfüllen oder
 - (ii) die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2i oder ii erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 % des Marktwertes der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von der maßgeblichen deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich in Bezug auf die Auswirkungen, die sich daraus ergeben, dass die Fonds gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung den Status als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ erhalten, an ihre Steuerberater wenden.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen erhält, unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer in den Herkunftsländern, die in der Regel nicht erstattungsfähig ist, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Durch die aktuelle Rechtsprechung der Europäischen Union kann sich jedoch der Umfang dieser nicht erstattungsfähigen Steuer unter Umständen verringern.

Anleger sollten sich über mögliche Steuerfolgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren (Wohn-)Sitz oder ihr Domizil haben, informieren und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern sowie Freistellungen hiervon ändern können.

Nach dem derzeitigen Luxemburger Steuerrecht wird auf Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer Zahlstelle an die Anteilinhaber keine Quellensteuer erhoben. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 25. November 2014 hat sich Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gegen eine Quellensteuer und für einen automatischen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) entschieden. Ausgetauscht werden Informationen über die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name oder Bezeichnung und Adresse der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder stattdessen entsprechende Informationen über die Forderung, aus der die Zinsen herrühren, und den Gesamtbetrag der Zinsen oder damit verbundene Erträge.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (bzw. 1. Januar 2017 im Falle Österreichs) verabschiedet (jeweils vorbehaltlich von Übergangsvereinbarungen).

Besteuerung in anderen Rechtsordnungen

Im Folgenden ist der von den Anteilklassen in verschiedenen Rechtsordnungen erlangte Steuerstatus zusammengefasst. Anleger sollten beachten, dass diese Zusammenfassung die steuerlichen Auswirkungen für Anleger, die in diesen Rechtsordnungen ansässig sind, nicht im Detail darlegt. Anleger sollten sich daher bei Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in einer Anteilklasse an ihre Steuerberater wenden.

Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen der Gesellschaft den Status eines berichtenden Fonds anzustreben, sofern der Verwaltungsrat dies für erforderlich und angemessen hält.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen der Gesellschaft den Status eines UK Reporting Fund anzustreben, sofern der Verwaltungsrat dies für erforderlich und angemessen hält. Eine Liste der Fonds, die derzeit über den UK Reporting Fund Status verfügen, steht unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> zur Verfügung.

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr in Luxemburg statt. Weitere Hauptversammlungen der Anteilhaber werden zu den Terminen und an den Orten abgehalten, die in der Einladung zu den Versammlungen angegeben sind. Einladungen werden den im Register eingetragenen Anteilhabern zugesandt und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen und im RESA in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres. Der Jahresbericht mit den geprüften Abschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und bei den örtlichen Investor Servicing Teams angefordert werden. Die im Register eingetragenen Anteilhaber erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

- 1.1 Die Satzung der Gesellschaft gestattet es ihr, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen anzulegen. Aufgrund der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.
- 1.2 Die Satzung der Gesellschaft gestattet die Zeichnung, den Erwerb und den Besitz der von einem oder mehreren anderen Fonds der Gesellschaft auszugebenden oder ausgegebenen Anteile unter den nach Luxemburger Rechtsvorschriften geltenden Bedingungen.

2. Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch Regelungen des Verwaltungsrats:

- 2.1 Die Anlagen eines jeden Fonds bestehen ausschließlich aus folgenden Anlagearten:
- 2.1.1 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer regulierten Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden;
- 2.1.2 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- 2.1.3 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika und Afrika amtlich notiert werden;
- 2.1.4 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika und Afrika, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- 2.1.5 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter 2.1.1 und 2.1.3 genannten Wertpapierbörsen oder einem geregelten Markt, bei dem es sich wie unter 2.1.2 und 2.1.4 beschrieben um einen Markt handelt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- 2.1.6 Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind, vorausgesetzt dass:
- ▶ diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- ▶ das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geltenden Fassung gleichwertig sind;
 - ▶ die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - ▶ der OGAW oder der andere OGA (oder ein Teilfonds des OGAW oder anderen OGA, sofern der Grundsatz der Trennung von Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist), dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- 2.1.7 Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des EU-Rechts gleichwertig sind,
- 2.1.8 abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- ▶ es sich bei den Basiswerten um in den vorstehenden Buchstaben 2.1.1 bis 2.1.7 und nachstehend in 2.1.9 beschriebene Finanzinstrumente oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - ▶ die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 2.1.9 Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- ▶ von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - ▶ von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf unter den vorstehenden Buchstaben 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- ▶ von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Recht, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - ▶ von anderen Emittenten begeben, die zu einer von der CSSF zugelassenen Kategorie gehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des vorstehenden ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens € 10 Mio., das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2.2 Darüber hinaus darf jeder Fonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.3 Jeder Fonds kann Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, eines OGAW und/oder eines anderen in Nr. 2.1.6. genannten OGA erwerben. Die Anlage eines Fonds in OGAW und anderen OGA wird insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens betragen, damit die Fonds für eine Anlage anderer OGAW-Fonds zulässig sind.
- Haben die einzelnen Fonds Anteile an OGAW und/oder sonstigen OGA erworben, so müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Nr. 2.6 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Anlageverwalter oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren berechnet werden.
- 2.4 Legt ein Fonds (der „**anlegende Fonds**“) in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „**Zielfonds**“) an:
- ▶ darf der Zielfonds selbst nicht in Anteilen des anlegenden Fonds anlegen;
 - ▶ darf der Zielfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft anlegen (siehe Punkt 2.3 oben);
 - ▶ werden etwaige Stimmrechte aus den Anteilen des Zielfonds für die Dauer der Anlage durch den anlegenden Fonds ausgesetzt;
 - ▶ dürfen dem anlegenden Fonds seitens des Zielfonds weder Management- noch Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden; und
 - ▶ darf der Nettoinventarwert der Anteile des Zielfonds in Bezug auf die Vorgabe, dass das Kapital der Gesellschaft über dem gemäß dem Gesetz von 2010 genannten gesetzlichen Mindestbetrag von derzeit EUR 1.250.000 liegen muss, nicht berücksichtigt werden.
- 2.5 Ein Fonds darf ergänzend flüssige Mittel halten.
- 2.6 Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:
- 2.6.1 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.
- 2.6.2 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.
- 2.6.3 Die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannte Anlagegrenze von 10 % kann in Ausnahmefällen erhöht werden:
- ▶ auf höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
 - ▶ auf höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- 2.6.4 Der Gesamtwert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei und Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, welche einer Aufsicht unterliegen. Die in den beiden Unterabsätzen von Nr. 2.6.3 aufgeführten Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nummer genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.
- Ungeachtet der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Einzelobergrenzen darf ein Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- ▶ von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, und/oder
 - ▶ Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - ▶ von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der vorstehend genannten Grenzen mit berücksichtigt.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in den vorstehenden Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Vorbehaltlich der in Unterabsatz 2.6.1 und den drei Spiegelstrichen unter 2.6.4 genannten Beschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Unbeschadet der in nachstehender Nr. 2.8. festgelegten Anlagegrenzen wird die in vorstehendem Unterabsatz 2.6.1 genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, Voraussetzung hierfür ist, dass:

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird,
- ▶ der Index replizierbar ist,
- ▶ der Index transparent ist und die vollständige Berechnungsmethode und die Index-Performance veröffentlicht werden,
- ▶ der Index einer unabhängigen Bewertung unterliegt.

Die Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Marktdominanz ist dann gegeben, wenn ein bestimmter im Referenzindex enthaltener Emittent die Branche, in der er tätig ist, dominiert und daher großen Anteil am Referenzindex hat. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Ungeachtet der vorstehend festgelegten Höchstgrenzen ist jeder Fonds ermächtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, einem G20-Mitgliedstaat, Hongkong und Singapur oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert sind, vorausgesetzt (i) diese Wertpapiere gehören zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission übersteigen nicht 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft.

- 2.7 Ein Fonds darf nicht in Aktien anlegen, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

- 2.8 Ein Fonds darf höchstens erwerben:

- 2.8.1 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 2.8.2 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 2.8.3 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen oder
- 2.8.4 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den Unterabsätzen 2.8.2, 2.8.3 und 2.8.4 genannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 2.9 Die in Nr. 2.7 und 2.8 genannten Grenzen gelten nicht für:

- 2.9.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- 2.9.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- 2.9.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- 2.9.4 von einem Fonds gehaltene Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen findet Artikel 49 entsprechend Anwendung; und
- 2.9.5 von der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- 2.10 Im Interesse ihrer Anteilinhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte ausüben, die mit Wertpapieren verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.

Werden die in den Nr. 2.2 bis 2.8 genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so muss die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber anstreben.

- 2.11 Ein Fonds darf Kredite aufnehmen, sofern sich diese auf höchstens 10 % seines Gesamtvermögens (bewertet zum Marktwert) belaufen und vorübergehend aufgenommen werden. Die Gesellschaft darf jedoch für einen Fonds Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- 2.12 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, vorausgesetzt, dass für die Zwecke dieser

Beschränkung (i) der in den vorstehenden Unterabsätzen 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzanlagen sowie (ii) der zulässige Verleih von Wertpapieren des Portfolios nicht als Kreditgewährung gilt.	► Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
2.13 Die Gesellschaft tätigt keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten wie in vorstehenden Unterabsätzen 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 beschrieben. Diese Beschränkung untersagt es der Gesellschaft jedoch nicht, unter Einhaltung der oben beschriebenen Grenzen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Einlagen zu tätigen oder Kontobuchungen durchzuführen.	3.5 Effiziente Portfolioverwaltung - sonstige Anlagetechniken und -instrumente Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832DE andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihe.
2.14 Edelmetalle oder Zertifikate über diese sowie Waren, Warenkontrakte oder Zertifikate über diese dürfen nicht Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft sein.	In Anhang F wird für jeden Fonds der maximale und voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwertes angegeben, der bei Wertpapierleih- und Repo-Geschäften verwendet werden darf. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert, und der tatsächliche Anteil kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z.B. Marktbedingungen und Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt schwanken.
2.15 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen oder Rechte an Immobilien kaufen oder verkaufen; eine Anlage in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Rechte an Immobilien besichert sind oder von Unternehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Rechten an Immobilien investieren, ist jedoch erlaubt.	Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Anlagezwecke eingesetzt werden, bezeichnen im Sinne dieses Dokuments Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:
2.16 Die Gesellschaft wird darüber hinaus etwaige weitere Beschränkungen einhalten, die ihr von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.	3.5.1 sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
3. Finanztechniken und -instrumente	3.5.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
3.1 Die Gesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; zudem muss sie ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleistet. Sie muss der CSSF regelmäßig und unter Einhaltung der von der CSSF aufgestellten Bestimmungen die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäfte verbundenen Risiken mitteilen.	(a) Risikosenkung; (b) Kostensenkung; (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft mit einem Risiko, das dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Fonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht.
3.2 Die Gesellschaft darf sich ferner unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken verwendet werden.	3.5.3 ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
3.3 Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen.	3.5.4 sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger/dem Basisinformationsblatt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.
Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Transaktionen von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.	Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente (bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt) werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.
3.4 In Bezug auf die in den vorstehenden Unterabsätzen 2.6.1 bis 2.6.4 angegebenen Anlagegrenzen werden die Basiswerte indexbasierter Derivate nicht berücksichtigt.	Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, sodass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte beeinträchtigen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik
► Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der vorstehend genannten Grenzen mit berücksichtigt.	

des betreffenden Fonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Fonds weder von ihr noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte der Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- (c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch sein muss wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

3.6 Wertpapierleihgeschäfte und damit verbundene potenzielle Interessenkonflikte

Jeder Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte im Gesamtwert von bis zu 49 % seines Nettoinventarwerts tätigen.

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abschließen:

- 3.6.1 Die Wertpapierleihe der Gesellschaft erfolgt entweder direkt oder indirekt über ein von einem anerkannten Clearinginstitut organisiertes standardisiertes System oder über ein Wertpapierleihprogramm, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;
- 3.6.2 der Entleiher muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- 3.6.3 das Nettoengagement (d.h. das Engagement eines Fonds abzüglich der von ihm erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einer Gegenpartei resultierend aus Wertpapierleihgeschäften ist bei der in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 20 % zu berücksichtigen;
- 3.6.4 die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte Sicherheiten erhalten, deren Marktwert jederzeit mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Zuschlags entsprechen muss;
- 3.6.5 diese Sicherheiten müssen vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten werden. Werden die Wertpapiere über einen Vermittler wie vorstehend unter 3.6.1 beschrieben verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten vollzogen werden, wenn der betreffende Vermittler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes sicherstellt. Der Vermittler kann anstelle des Entleihers Sicherheiten an den OGAW leisten; und
- 3.6.6 die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen bzw. die

Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Die Kontrahenten für Wertpapierleihgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

Alle Erträge aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung werden der Gesellschaft nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren (die keine versteckten Erträge enthalten) zurückerstattet.

Der Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere wird von der Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Nähere Informationen zu den zusätzlichen Anforderungen gemäß der OGAW-Richtlinie zur Wiederverwendung der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte finden sich unter Ziffer 8. in Anhang C.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock die Fonds und bestimmte andere Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. BlackRock berechnet regelmäßig die in US-Dollar ausgedrückte Höhe von BlackRocks potenziellem Risiko eines Sicherheitenfehlbetrags im Falle eines Ausfalls eines Leihnehmers („Fehlbetragsrisiko“) im Rahmen des Wertpapierleihprogramms. BlackRock hat programmweite Leihnehmerlimits („Kreditlimits“) festgelegt, um das leihnehmerspezifische Kreditrisiko aktiv zu verwalten. BlackRock überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Sicherheitenfehlbetragswerte unter Anwendung von Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Gegenparteien, die die Wertpapiere entleihen. Bei Bedarf kann BlackRock Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem sie die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditlimits für Leihnehmer senkt. Daher kann die Steuerung des programmweiten Risikos sowie des für BlackRock spezifischen Entschädigungsrisikos den Umfang der Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, indem sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches Verfahren zur Erzielung einer im Zeitverlauf annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditlimits in Bezug auf Leihnehmer) haben; (ii) muss das verleihende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt;

und (iii) muss das verleihende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen, sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihenden Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

BlackRock kann eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds ablehnen, die Kreditvergabe im Namen eines Fonds einstellen oder eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds aus beliebigem Grund kündigen, unter anderem aufgrund von regulatorischen Anforderungen und/oder Marktvorschriften, Liquiditäts- oder Krediterwägungen, die sich auf Fonds auswirken können, indem sie das Volumen der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Arten von Darlehen, Darlehen in bestimmten Märkten, Darlehen bestimmter Wertpapiere oder Arten von Wertpapieren oder Darlehen insgesamt reduzieren oder eliminieren.

3.7 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann die folgenden Geschäfte tätigen:

- ▶ Pensionsgeschäfte über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, verkaufte Wertpapiere vom Käufer zu einem von den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen; und
- ▶ umgekehrte Pensionsgeschäfte, welche aus einem Termingeschäft bestehen, bei dem der Verkäufer (Gegenpartei) zum Fälligkeitszeitpunkt zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der gemäß diesem Geschäft erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist.

Im Ermessen des Anlageberaters wird jeder Fonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte im Gesamtwert von bis zu dem in der Tabelle in Anhang F angegebenen Prozentsatz seines zuletzt ermittelten Nettoinventarwerts tätigen. Alle zusätzlichen Erträge aus solchen Geschäften fließen dem Fonds zu.

3.7.1 Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder als Verkäufer an Pensionsgeschäften teilnehmen. Ihre Teilnahme an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (a) Erfüllung der unter 3.6.2 und 3.6.3 aufgeführten Bedingungen;
- (b) während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes, an dem die Gesellschaft als Käufer teilnimmt, wird die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihre Option ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Absicherungsmittel;
- (c) die von der Gesellschaft in einem Pensionsgeschäft erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Fonds und den Anlagebeschränkungen vereinbar sein und beschränken sich auf:
 - (i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;

- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität aufweisen; und
- (iii) die nachfolgend unter 3.8.2(b), 3.8.2(c) und 3.8.2(d) aufgeführten Vermögenswerte; und

die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Stichtag ihrer Jahres- und Zwischenberichte veröffentlichen.

3.7.2 Wenn die Gesellschaft Repo-Geschäfte vereinbart, muss sie die dem Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Repo-Geschäft beenden können. Termin-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

3.7.3 Wenn die Gesellschaft Reverse-Repo-Geschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

3.8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

3.8.1 Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Repo-Geschäften oder Wertpapierleihevereinbarungen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich zum Marktwert bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschlüsse (Haircuts) angewandt werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann

vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften sowie von Drittstaaten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben oder garantiert werden, wie in Anhang A Ziffer 2.64 näher definiert. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollten.

- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten zu verwerten.

Die Gegenparteien für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

3.8.2 Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter den Punkten 3.8.2(e) und 3.8.2(f) dieser Nr. aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

3.8.3 In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn es zu keiner Rechtsübertragung kommt. In diesem Fall werden die Sicherheiten bei einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

3.8.4 Bei Barsicherheiten, die die Gesellschaft einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Treuhänder dieser Sicherheiten aussetzen, ist dieses Risiko auf die vorstehend in Abschnitt 2.6 aufgeführte Grenze von 20 % zu beschränken.

3.8.5 Während der Laufzeit der Vereinbarung können unbare Sicherheiten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

3.8.6 Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, und
- (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

3.8.7 Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die anwendbaren Haircuts für jede der maßgeblichen Kategorien von als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten sind unten in Prozent des Werts angegeben. Höhere Haircuts als die unten angegebenen können nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft angewendet werden; höhere Haircuts können bei bestimmten Kontrahenten und/oder bestimmten Geschäften angewendet werden (z. B. sogenanntes „Wrong-Way-Risiko“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Strategie zu einem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Geschäfte mit OTC-Derivaten

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	0,5 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, aber höchstens fünf Jahren	2 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	4 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren	10 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	12 %

Wertpapierleihgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	2 %
Geldmarktfonds	2 %
Staatsanleihen	2,5 %
Supranationale Anleihen/Agency-Anleihen	2,5 %
Aktien (einschließlich ADRs und ETFs)	5 %

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Staatsanleihen	0 %
Unternehmensanleihen	6 %

3.8.8 Risiken und potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

- (a) Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften sind bestimmte Risiken mit der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Erwägungen zu Risiken“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Kontrahentenrisiko sowie dem Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
- (b) Das aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder der effizienten Portfolioverwaltung insgesamt resultierende Kontrahentenrisiko darf 10 % des Vermögens eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem Aufsichtsbestimmungen gelten, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.
- (c) Die von der Gesellschaft beauftragten Stellen bewerten laufend das Kredit- oder Kontrahentenrisiko sowie das potenzielle Risiko, das für Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Entwicklungen in der Volatilität von Marktkursen darstellt; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die für diese Geschäfte akzeptierten Gegenparteien.

Anhang B – Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und üblicher Verfahrensweisen der Gesellschaft

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der Satzung, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie gilt in ihrer Gesamtheit vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen, der Antragsformulare und anderer Unterlagen und ist für umfassende Informationen zu den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber der Gesellschaft zusammen mit diesen Unterlagen zu lesen. Sollten die Darstellungen oder Bestimmungen in diesem Prospekt von den Darstellungen oder Bestimmungen in der Satzung oder den Antragsformularen abweichen oder im Widerspruch dazu stehen, ist die Satzung maßgeblich; es wird davon ausgegangen, dass die Anleger bei der Beantragung der Zeichnung von Anteilen die Satzung in vollem Umfang kennen.

Satzungsbestimmungen

1. In dieser Zusammenfassung verwendete Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung wie in der Satzung.
- 1.1 **Bestand**
Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (société anonyme) mit dem Status einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) mit dem Namen BlackRock Global Index Funds, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 ist.
- 1.2 **Ausschließlicher Zweck**
Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in einem oder mehreren Beständen an Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, um die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilinhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 **Kapital**
Das Kapital der Gesellschaft setzt sich aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen zusammen und entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.
- 1.4 **Anteilbruchteile**
Anteilbruchteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.
- 1.5 **Stimmrechte**
Zusätzlich zu einer Stimme je ganzem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer gesonderten Versammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden ganzen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme.
- 1.6 **Jahreshauptversammlung**
Gemäß luxemburgischem Recht findet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber am 20. September um 11 Uhr in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder jedem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Bekanntmachung genannt wird. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg, findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt.
- 1.7 **Zuteilung von Anteilen**
Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit vollständig bezahlte Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen

und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.

1.8 Verwaltungsrat

Die Satzung sieht vor, dass ein Verwaltungsrat, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Anteilinhabern bei jeder Jahreshauptversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse zur Durchführung von Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, jede Person als Funktionsträger für die Gesellschaft zu bestellen.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Partei werden nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates (oder falls ein Mitglied des Verwaltungsrates eine juristische Person, eines von deren Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern) Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Geschäftspartner, Gesellschafter, Anteilinhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter dieser anderen Partei ist. Personen, die auf diese Weise mit Gesellschaften oder Unternehmen in Verbindung stehen, mit denen die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder sich anderweitig geschäftlich betätigt, werden aufgrund dieser Verbindung nicht daran gehindert, zu Angelegenheiten bezüglich eines solchen Vertrags oder anderen Geschäfts mit zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

1.9 Freistellung

Die Gesellschaft kann alle Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten von Kosten freistellen, die diesen begründeterweise im Zusammenhang mit einem Verfahren entstehen, in das sie verwickelt werden, weil sie Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder auf deren Verlangen eines anderen Unternehmens, dessen Anteilinhaber oder Gläubiger die Gesellschaft ist und das dem Verwaltungsratsmitglied keinen Anspruch auf Freistellung gewährt, sind oder waren. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verletzung der Amtspflicht seitens des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten.

1.10 Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt (dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln), die von der die Auflösung betreibenden Anteilinhaberversammlung benannt werden. Die Versammlung der Anteilinhaber legt darüber hinaus auch deren genaue Befugnisse und Vergütung fest. Der den einzelnen Anteilklassen zurechenbare Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klassen ausgeschüttet. Dies erfolgt anteilsmäßig entsprechend der Zahl der in dieser Klasse gehaltenen Anteile.

Liquidationserlöse, die von den Anteilinhabern bei Abschluss der Auflösung eines Fonds nicht eingefordert werden, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

1.11 Nicht beanspruchte Ausschüttungen

Wurde eine Ausschüttung erklärt, aber nicht ausgezahlt und innerhalb von fünf Jahren nicht beansprucht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zugunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht

für mindestens zwölf Jahre nach der Erklärung der betreffenden Ausschüttung nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Anteilinhaber nicht abgewichen.

Übliche Verfahrensweisen der Gesellschaft

Beschränkungen des Anteilbesitzes

- Die Anteile werden in Klassen unterteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein, und die Anteilklassen können sich hinsichtlich Ausschüttungen, Gebühren und Währungen unterscheiden. Einzelheiten hierzu enthält der Abschnitt „Anteilklassen und –formen“. Mit den Anteilklassen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

Obwohl die Anteile an der Euro MTF handelbar und übertragbar sein müssen, gelten ungeachtet dessen auch weiterhin alle Zulässigkeitskriterien in Bezug auf eine spezielle Anteilklasse, und der Verwaltungsrat kann sein Recht zur Zwangsrücknahme geltend machen, sollte ein Anteilinhaber diese Zulässigkeitskriterien in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse nicht erfüllen, wie in unten stehendem Absatz 6. beschrieben.

- Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um zu verhindern, dass Anteile von einer Person unter Umständen erworben oder gehalten werden, die einen Verstoß dieser Person oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft, einschließlich einer Pflicht zur Registrierung gemäß den Wertpapier-, Investment- oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde, zur Folge haben. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Anteilinhabern Auskünfte zu verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat befugt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder unter Verstoß sonstiger Bedingungen dieses Prospekts oder sonstiger in diesem Absatz behandelter Bedingungen gehalten werden 3., ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft die Stimmrechte der Anteilinhaber aussetzen, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten.

- Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile besitzen. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats bedeutet „**US-Person**“ eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; eine Personengesellschaft, die nach dem Recht eines US-Bundesstaates, eines Hoheitsgebiets oder einer Besitzung der USA gegründet wurde oder dort besteht (ausgenommen Personengesellschaften, die aufgrund einer geltenden US-Steuervorschrift nicht als US-Person behandelt werden); ein Nachlass oder Treuhandvermögen, ausgenommen eines Nachlasses, dessen Erträge aus Quellen außerhalb der

Vereinigten Staaten (die tatsächlich nicht mit der Durchführung von Handelsgeschäften oder Transaktionen innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) zum Zwecke der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer nicht in Bruttoeinnahmen einzuschließen sind; ein Treuhandvermögen, über das ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Überwachung der Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und bei dem eine oder mehrere US-Personen bevollmächtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens zu kontrollieren, oder bestimmte Treuhandvermögen, die am 20. August 1996 bestanden haben und bereits vor diesem Datum als US-Personen behandelt wurden und die sich gemäß den geltenden Vorschriften entscheiden, weiterhin als US-Personen behandelt zu werden.

Ein zunächst nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässiger Anteilinhaber, der später in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben. Alle Personen mit Sitz/Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und alle US-Bürger sollten die FATCA-Anforderungen berücksichtigen; Einzelheiten sind im vorstehenden Kapitel „Besteuerung“ ausgeführt.

Fonds und Anteilklassen

- Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 haftet jeder Fonds ausschließlich für die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
- Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Rechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, der Kapitalrückzahlung, des Umtauschs, der Übertragung oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgegeben werden; diese Rechte oder Beschränkungen sind nicht notwendigerweise mit sämtlichen Anteilen derselben Anteilklasse verbunden.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen eine der Zulassungsbedingungen in Verbindung mit einer Anlage in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden, ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft die Stimmrechte der Anteilinhaber aussetzen, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten.

- Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen, Anteilklassen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Zusammenlegung der betreffenden Klasse in eine andere Anteilklasse desselben Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Veränderungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse bedürfen.
- Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds an dreißig Tagen in Folge unter USD 50 Mio. (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) sinkt. Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilinhaber von der Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände

oder im Interesse der Anteilinhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat grundsätzlich, den Anteilinhabern aller Anteilklassen einen kostenlosen Umtausch in Anteile derselben Klasse anderer Fonds anzubieten. Alternativ kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW veranlassen; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Verschmelzung den Anteilinhabern aller Anteilklassen des betreffenden Fonds mit der Frist, die nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, im Voraus mitgeteilt wird. Eine solche Verschmelzung ist für die Inhaber von Anteilen der Klassen des betreffenden Fonds verbindlich.

Ein Fonds kann aus anderen als den vorstehend genannten Gründen aufgelöst oder mit einem anderen Fonds verschmolzen werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung (für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl anwesender oder vertretener Anteilinhaber vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber aller Anteilklassen dieses Fonds ihre Zustimmung erteilt. Soweit anwendbar, wird der bei Auflösung eines Fonds fällige Rücknahmepreis auf einer Grundlage berechnet, die die Kosten für Veräußerungen und Liquidationen im Zusammenhang mit der Auflösung widerspiegelt; für eine solche Rücknahme wird keine Rücknahmegebühr fällig. Bei Verschmelzung eines Fonds spiegelt der in diesem Zusammenhang zahlbare Rücknahmepreis nur die Transaktionskosten wider.

Die Anteilinhaber eines Fonds können die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen auf Ersuchen von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel der ausstehenden Anteile des Fonds repräsentieren, um den Fonds aufzulösen. Die Beschlussfähigkeit für die Erledigung von Geschäften auf einer Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds ist gegeben mit mindestens der Hälfte der ausstehenden Anteile des betreffenden Fonds. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird eine zweite Versammlung der Anteilinhaber mit der gleichen Tagesordnung auf die gleiche Art und Weise wie die ursprüngliche Versammlung einberufen, und bei dieser erneut einberufenen Versammlung ist für die Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme. Anteilinhaber können entweder persönlich handeln oder durch Stimmrechtsvollmacht, die schriftlich oder per Fax einer anderen Person erteilt wird, bei der es sich nicht um einen Anteilinhaber handeln muss. Sofern nicht gesetzlich oder hierin anderweitig vorgesehen, werden Beschlüsse der Hauptversammlung von Anteilhabern eines Fonds mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder repräsentierten Anteilinhaber des Fonds gefasst.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der aufgrund der vorstehenden Bestimmungen aufgelöst oder mit einem anderen Fonds verschmolzen wird. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie oben erwähnt, mitgeteilt hat, oder, falls für die Auflösung oder Zusammenlegung eines Fonds die Zustimmung einer Versammlung der Anteilinhaber erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteilepreise unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidations- oder Transaktionskosten des Fonds (wie vorstehend erwähnt) berechnet werden.

Bewertungsregelungen

9. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu ermitteln, wird gemäß der Satzung von der Gesellschaft jeweils der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft für die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft ermittelt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.
10. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, Aufträge, die an einem Handelstag vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen, normalerweise an diesem Handelstag auszuführen. Alle übrigen Aufträge werden normalerweise am nächstfolgenden

Handelstag ausgeführt. Aufträge mit in der Zukunft liegenden Ausführungszeitpunkten werden nicht akzeptiert und entweder abgelehnt oder im Ermessen des Verwaltungsrats am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt.

Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

11. Alle Preise der an einem Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklassen im Rahmen einer Bewertung ermittelt, die zu einem oder mehreren vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkten erfolgt. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der so genannten „Forward-Pricing“-Methode für alle Fonds und Anteilklassen, d.h. die Preise werden am betreffenden Handelstag nach dem Annahmeschluss für Aufträge (siehe Unterabschnitt „Täglicher Handel“ im Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“) ermittelt. Die Preise eines Handelstags werden für gewöhnlich am darauf folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, von der Verwahrstelle oder einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, die wie oben beschrieben ermittelt wurden. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund neu berechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend berichtigt und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anleger verpflichtet werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zurückzuerstatten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Fonds oder Anteilklassen der Gesellschaft können nach Vereinbarung mit den örtlichen Investor Servicing Teams zur Verfügung gestellt werden.
12. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert jedes Fonds wird durch Addition des Werts aller dem betroffenen Fonds zuzurechnenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds wie nachstehend in Nr. 16.3 beschrieben wider und unterscheidet sich zwischen den Anteilklassen infolge der Zurechnung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu diesen Anteilklassen (vgl. Abschnitt „Gebühren und Kosten“) sowie aufgrund von Dividendenzahlungen.

Der Wert aller Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, die zum Portfolio eines bestimmten Fonds gehören, wird anhand des zuletzt bekannten Schlusskurses an der Börse ermittelt, an der besagte Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Für Wertpapiere, die an Märkten gehandelt werden, deren Handelsschluss nach dem Bewertungszeitpunkt liegt, können die zu diesem oder einem anderen Zeitpunkt zuletzt bekannten Preise herangezogen werden. Falls die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Handelstag den in nachstehender Nr 16.3 angegebenen Grenzwert übersteigen, können zusätzliche Methoden Anwendung finden. Der Wert von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf die gleiche Weise bestimmt. Werden diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder sonstigen geregelten Märkten notiert oder gehandelt, steht es dem Verwaltungsrat frei, nach seinem Ermessen einen dieser Börsenplätze oder geregelten Märkte auszuwählen und zur Bewertung heranzuziehen.

Swaps werden, sofern möglich, täglich basierend auf den von externen Kursermittlungsdienstleistern bereitgestellten Preisen bewertet und diese Bewertung anhand der Preise des tatsächlichen Market Makers überprüft. Sofern Kurse von Dritten nicht verfügbar

sind, beruhen die Swap-Preise auf den von dem Market Maker täglich gestellten Preisen.

13. Der Wert einer Anlage, bei der es sich um einen Anteil an einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds handelt, wird anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts dieses Anteils oder dem geschätzten Nettoinventarwert dieses Anteils (je nachdem, welcher Wert aktueller ist) gemäß den Bedingungen des betreffenden Organismus/Fonds ermittelt, um dessen Anteil es sich bei der betreffenden Anlage handelt.
14. Wertpapiere, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, oder Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Preis aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, werden vom Verwaltungsrat mit Vorsicht und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres voraussichtlichen Verkaufs- bzw. Kaufpreises bewertet. Barguthaben, Sichtwechsel sowie sonstige geschuldete Beträge und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nennbetrag bewertet, es sei denn, es erscheint unwahrscheinlich, dass der Nennbetrag tatsächlich realisiert werden kann.
15. Falls ein bestimmter Wert nicht mit den oben beschriebenen Methoden bestimmt werden kann oder falls der Verwaltungsrat zur Überzeugung gelangt, dass der beizulegende Zeitwert des betreffenden Wertpapiers oder anderen Vermögenswertes für diesen Zweck durch eine andere Bewertungsmethode besser widerspiegelt würde, so wird für die Bewertung dieses Wertpapiers oder anderen Vermögenswertes diejenige Bewertungsmethode verwendet, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt. Diskrepanzen zwischen dem Wert von Wertpapieren und ihrem beizulegenden Zeitwert können beispielsweise auftreten, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts bestimmter Fonds geschlossen sind. Der Verwaltungsrat kann in solchen Fällen bestimmte Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung der Wert dieser Wertpapiere durch Anwendung einer bestimmten Indexanpassung angepasst wird. Ferner kann, wenn Regierungen Steuern oder Transaktionsgebühren auf ausländische Anlagen erheben, der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert anpassen, um solche Gebühren entsprechend zu berücksichtigen.
- 16.1 Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse des Fonds, der auf die nächste Währungseinheit der jeweiligen Handelswährung gerundet wird.
- 16.2 Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
- 16.3 Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert pro Anteil für einen Fonds anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ für diesen Fonds zu verringern. Eine Verwässerung tritt ein, wenn die effektiven Kosten des Erwerbs oder der Veräußerung zugrunde liegender Vermögenswerte eines Fonds aufgrund von Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktbewegungen und einer etwaigen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Vermögenswerte von dem für diese Vermögenswerte in der Bewertung des Fonds angesetzten Wert abweichen. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf seine Anteilinhaber auswirken. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes pro Anteil kann diesen Effekt verringern oder verhindern und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen der Verwässerung schützen. Der Verwaltungsrat kann eine Anpassung des Nettoinventarwertes eines Fonds vornehmen, wenn an einem Handelstag der Wert der aggregierten

Cashflows aller Anteilklassen dieses Fonds zu einem Nettoanstieg oder einem Nettorückgang führt, der einen oder mehrere vom Verwaltungsrat für den Fonds festgesetzte Grenzwerte überschreitet. Der Betrag, um den der Nettoinventarwert eines Fonds an einem bestimmten Handelstag angepasst werden kann, hängt von den voraussichtlichen Handelskosten für diesen Fonds ab. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag angepasst werden, der 1,50 % oder, im Falle von Rentenfonds, 3 % des jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber beschließen, vorübergehend den maximalen Anpassungsfaktor wie oben angegeben zu erhöhen, und die Anleger darüber informieren. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Anstieg des Werts aller Anteile des Fonds führt, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Rückgang des Werts der Anteile führt. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Jurisdiktionen bei Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, insbesondere in Bezug auf Steuern und Abgaben, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, außerordentliche Steueraufwendungen in den Betrag der Anpassung mit einzubeziehen. Diese außerordentlichen Steueraufwendungen fallen auf jedem Markt in unterschiedlicher Höhe an und werden derzeit voraussichtlich 2,5 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Legt ein Fonds überwiegend in bestimmten Anlageklassen wie Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumenten an, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angemessen ist. Anteilinhaber sollten bedenken, dass durch Anpassungen des Nettoinventarwertes pro Anteil die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Fonds möglicherweise die wirkliche Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds nicht vollumfänglich widerspiegelt.

Rücknahmegebühren

17. Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilinhabern aller Klassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass übermäßiger Handel betrieben wird.

Umtausch

18. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen einzuräumen, wie vorstehend in Nr. 6. beschrieben. Jeder Umtausch wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse der beiden betroffenen Fonds durchgeführt.
19. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Klasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte, durch Division (a) des Werts der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls wie nachstehend in Nr. 20. erläutert um eine Umtauschgebühr erhöht.

Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in vorstehender Nr. 16.3 beschrieben.
20. Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds ist vorbehaltlich der im Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ aufgeführten Beschränkungen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anleger und/oder (ggf.) der Bestand die

spezifischen Zulässigkeitskriterien für jede Anteilklasse wie vorstehend aufgeführt erfüllen (siehe „Anteilklassen und -formen“).

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können bei jedem Umtausch der über sie erworbenen Anteile eine Gebühr erheben, die zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft gezahlt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann die Verwaltungsgesellschaft im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn übermäßig häufige Umtauschtransaktionen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 2 % führen kann. Diese Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an den jeweiligen Fonds gezahlt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Zahlung von Rücknahmeerlösen

21. Beträgt die Zahlung an einen einzelnen Anteilinhaber mehr als USD 500.000, kann sich die Zahlung bis spätestens zum siebten Geschäftstag nach dem üblichen Abrechnungstag verzögern. Der Rücknahmepreis kann auch, wie in nachstehender Nr. 23, aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden. Werden die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung von Geldwäsche oder für internationale Finanzsanktionen nicht erfüllt, kann dies zu einer Zurückbehaltung der Rücknahmeerlöse führen. Sofern dies zur Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollbestimmungen oder ähnliche Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, erforderlich ist oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmeaufträgen nachzukommen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstage nicht überschreiten darf.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung

22. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise gegen Sachleistung akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und unter der Voraussetzung, dass der Wert der übertragenen Sachwerte (nach Abzug etwaiger Gebühren und Kosten) dem Zeichnungspreis der Anteile entspricht. Die als Sachwerte übertragenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds entsprechen. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Die Kosten für ein solches Sondergutachten sind nicht vom Fonds zu tragen.
23. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung eines Anteilinhabers und unter Einhaltung des Mindesthandelsbetrags und des Mindestbestands eine Zahlung von Rücknahmeerlösen durch Sachleistung vornehmen, indem im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Vermögenswerte, deren Wert (der gemäß der in oben stehender Nr. 12. bis 14. beschriebenen Weise ermittelt wird) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile entspricht, auf den Anteilinhaber übertragen werden. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und ohne Beeinträchtigung der Interessen der in der Anteilklasse verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt an dem jeweiligen Handelstag. Gemäß Luxemburger Recht kann für die Bewertung ein Sondergutachten des Abschlussprüfers erforderlich sein. Die Kosten für ein solches Sondergutachten sind nicht vom Fonds zu tragen. Zeichnungen

und Rücknahmen von Anteilen gegen Sachleistung können je nach Art der betreffenden Vermögenswerte transaktionssteuerpflichtig sein. Im Falle von Anteilrücknahmen gegen Sachleistung werden diese Steuern vom Anleger getragen. Anleger sollten sich selbst hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich dieser Art von Anteilrücknahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass sich die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung ändern können.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung sind nicht immer möglich, praktikabel oder kosteneffizient und können sich nachteilig auf bestehende Anteilinhaber auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann in freiem Ermessen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung ablehnen.

Anteilgeschäfte der Hauptvertriebsgesellschaft

24. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Sie kann nach alleinigem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung der Hauptvertriebsgesellschaft bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der Übertragungsstelle ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Geschäfte werden in Bezug auf Preis und Abrechnung zu denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne aus solchen Geschäften berechtigt.

Nichtzahlung

25. Wenn ein Antragsteller Zeichnungsgelder nicht fristgerecht zahlt oder bei Erstzeichnung kein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular einreicht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen bzw. die Anteile zurückzunehmen. Rücknahme- oder Umtauschaufträge können abgelehnt oder als widerrufen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden im Fall eines Umtauschauftrags der Umtausch erst ausgeführt bzw. bei einer Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständigen Unterlagen, die für das Geschäft erforderlich sind, erhalten hat. **Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, der Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, der Hauptvertriebsgesellschaft Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.**

Bei der Ermittlung von Verlusten im Rahmen dieser Nr. 25., sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum des Geschäfts und einer Stornierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. der Hauptvertriebsgesellschaft durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Zahlungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig geleistet, kann die Hauptvertriebsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen übernehmen; sie hat zudem das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug des entsprechenden

Geschäfts aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadensersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, Zinserträge, die infolge vorzeitiger Zahlung von Zeichnungsgeldern und verspäteter Zahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die der Hauptvertriebsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Zahlungen von Zeichnungsgeldern zu bewahren. Die Hauptvertriebsgesellschaft profitiert von den auf etwaige Guthaben der Kundenkonten ggf. auflaufenden Zinsen. Die Hauptvertriebsgesellschaft zahlt keine Zinsen an die Anteilinhaber auf Beträge im Hinblick auf einzelne Geschäfte.

Zwangsrücknahme

26. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft auf unter USD 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) sinken, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht zurückgenommenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Ebenso können Anteile aller Klassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Fonds auf unter USD 50.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) sinkt, oder wenn die in den vorstehenden Nr. 3., 4. und 8. beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen von Rücknahme und Umtausch

27. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschaufträge in einem Volumen von mehr als 10 % des Werts der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile aller Anteilklassen auszuführen, wie in nachstehender Nr. 30. beschrieben.

Übersteigt der Gesamtwert des Rücknahme- oder Umtauschauftrags eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, muss der Rücknahme- oder Umtauschauftrag des oder der Anleger mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle eingehen.

Aussetzung und Aufschiebung

28. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden:

- ▶ wenn eine Börse oder ein Markt, an der/dem ein wesentlicher Teil der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen notiert ist, aus einem anderen Grund als wegen gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- ▶ in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zuzuordnen sind, verfügt werden kann oder diese nicht bewertet werden können;
- ▶ bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen des betreffenden Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse oder einem sonstigen Markt verwendet werden; oder;
- ▶ wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Zahlung der Rücknahmeerlöse für die betreffenden Anteile zurückzuführen oder wenn nach Auffassung des

Verwaltungsrats eine Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen von Rücknahmeerlösen nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder;

- ▶ wenn die Schließung bzw. die Verschmelzung eines Fonds (wie in vorstehender Nr. 8.; erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde; und
- ▶ nur in Bezug auf eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen: wenn eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganzes erfolgt ist.

29. Jeder Zeitraum einer Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilinhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge erteilen.
30. Die Gesellschaft ist ferner nicht verpflichtet, an einem Handelstag Anträge auf Zeichnung von Anteilen eines Fonds anzunehmen, und berechtigt, Rücknahme- oder Umtauschanträge für Anteile eines Fonds aufzuschieben, wenn an diesem Tag Rücknahme- oder Umtauschaufträge für alle Anteilklassen eines Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 10 % festgesetzt) des ungefähren Werts des Fonds überschreitet. In Fällen, in denen der Gesamtwert des bzw. der Zeichnungsanträge eines einzelnen Anlegers (oder miteinander verbundener Anleger) 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigt, muss ein Antragsformular des oder der Anleger (für Folge- oder Erstzeichnung von Anteilen) mindestens einen Geschäftstag vor dem gewünschten Handelstag vor Annahmeschluss bei der Übertragungsstelle eingehen. Zudem kann die Gesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen die Ausführung von Rücknahme- bzw. Umtauschaufträgen aufschieben, wenn sich deren Ausführung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber einer oder mehrerer Klassen dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch aufgeschoben werden, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds so bald wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen. Derart aufgeschobene Rücknahme- und Umtauschaufträge werden anteilig und vorrangig vor später eingehenden Aufträgen ausgeführt.

31. Solange die Ausführung von Aufträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilinhaber seinen Auftrag bezüglich jedes ausgesetzten oder aufgeschobenen Geschäfts durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Ausführung des Geschäfts eingeht.

Ein von einem Anteilinhaber gehaltener Bestand an Anteilen der Gesellschaft kann nur und erst dann zurückgegeben werden, wenn die Zahlung für diesen Bestand in frei verfügbaren Geldern bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Übertragungen

32. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übermittlung einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand (siehe Abschnitt „Mindestzeichnung“) unterschreitet.

Erbrechtliche Vorschriften

33. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden

rechtlichen Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Rechtsnachfolgers des Anteilinhabers hervorgehen. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers, dessen Anlage gemeinschaftlich mit einem anderen Anteilinhaber gehalten wird, geht das Eigentum an der Anlage, soweit gesetzlich zulässig, an den überlebenden Anteilinhaber über.

Dividenden

34. Abgesehen von dem Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe (gegenwärtig EUR 1.250.000) aufrecht zu erhalten, enthält die Satzung keinerlei Beschränkungen für Dividenden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auf Anteile jedes Fonds Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrats ist im Abschnitt „Dividenden“ erläutert.

Wurde eine Ausschüttung festgesetzt, aber nicht ausgezahlt, und innerhalb von fünf Jahren für die betreffende Ausschüttung kein Dividendenkupon eingereicht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zugunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Festsetzung der betreffenden Dividende nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird die Gesellschaft ohne Zustimmung durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber nicht abweichen.

Änderungen der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

35. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jede in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und Verfahrensweise zu ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber und vorbehaltlich des Ermessensspielraumes des Verwaltungsrats die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft ändern oder auf bestimmte Verfahrensweisen verzichten.

Vermittler

36. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die im Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so anwenden, als ob diese selbst unmittelbare Anteilinhaber wären.

Anhang C – Weitere Informationen

Die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist unter Section B, Nummer 171278, im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch unten Nr. 23.).
2. Die Verfassung der Gesellschaft ist in der Satzung festgelegt.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

3. Die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, erhalten von der Gesellschaft Honorare und Auslagenerstattungen, die aus der jährlichen Servicegebühr gezahlt werden. Das jeweilige jährliche Honorar der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, ist im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Abschlussprüfer

4. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Deloitte Audit Sàrl.

Verwaltungsorganisation

5. Die Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Anlageverwaltungsaufgaben auf Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und auf Dritte zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Aufgaben auf die Anlageberater, wie im Abschnitt „Anlageverwaltung der Fonds“ beschrieben, übertragen.

6. Die Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist die Hauptvertriebsgesellschaft und wurde am 16. Mai 1986 in England auf unbegrenzte Zeit mit beschränkter Haftung errichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Hauptvertriebsgesellschaft sind: N. J. Charrington, R. A. Damm, E. J. de Freitas, J. E. Fishwick, P. M. Olson, C. R. Thomson, R. M. Webb, M. A. Young und R. Lord. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Hauptvertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Verkaufsförderung und Marketing geschlossen.

Der eingetragene Sitz der Hauptvertriebsgesellschaft befindet sich in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich. Die Hauptvertriebsgesellschaft untersteht der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat BlackRock (Channel Islands) Limited, eine am 10. August 1972 auf unbegrenzte Zeit in Jersey errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung („BCI“), mit der Erbringung bestimmter Verwaltungsleistungen betraut. Die Mitglieder des Verwaltungsrates von BCI sind: E A Bellow, D. McSporran, Neeral Patel, Mark Wanless und Grant Collins. Der eingetragene Firmensitz von BCI ist Aztec Group House, 11-15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, Channel Islands, JE4 0QH.

7. Anlegerservice

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit mehreren Unternehmen der BlackRock-Gruppe einen Vertrag zur Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten geschlossen.

8. Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 gemäß dem Verwahrstellenvertrag bestellt. Die State Street Bank International

GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit eingetragenem Geschäftssitz in der Briener Str. 59, 80333 München, Deutschland, die beim Handelsregistergericht München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen ist. Als Kreditinstitut wird sie von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street Gruppe, deren Muttergesellschaft die State Street Corporation, ein börsennotiertes US-Unternehmen, ist.

Funktionen der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags. Nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle mit den folgenden zentralen Aufgaben betraut:

- ▶ Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen gemäß den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung erfolgen;
- ▶ Sicherstellung, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung ermittelt wird;
- ▶ Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/der Gesellschaft, sofern diese den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung nicht zuwiderlaufen;
- ▶ Sicherstellung, dass der Gegenwert von Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- ▶ Sicherstellung, dass die Erträge des OGAW gemäß den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung verwendet werden;
- ▶ Überwachung der Barmittel und Cashflows der Gesellschaft;
- ▶ Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten, sowie für andere Vermögenswerte die Eigentumsüberprüfung und das Führen von Aufzeichnungen.

Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Richtlinie festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft Finanzinstrumente gleicher Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an die Gesellschaft zurück.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die gemäß der OGAW-Richtlinie nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Bei Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die der Gesellschaft infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen insgesamt oder teilweise zu übertragen, aber ihre Haftung bleibt dadurch, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte insgesamt oder teilweise einem Dritten anvertraut hat, unberührt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine etwaige Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag nicht berührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrpflichten auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Geschäftssitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, MA 02114-2016, USA, übertragen, die sie zu ihrem globalen Unterverwahrer bestellt hat. Die State Street Bank and Trust Company hat als globaler Unterverwahrer lokale Unterverwahrer aus dem Netzwerk der State Street Global Custody bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar:

<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians> [statestreet.com].

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmensgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Darlehensvergabe-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder im eigenen Namen und Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Sie wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen.
- (ii) Sie dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente im eigenen Namen und Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Sie dürfen Handelsgeschäfte tätigen, die gegenüber den durchgeführten Geschäften gleichgerichtete oder gegenläufig sind, u.a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Sie dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Ihnen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle damit beauftragen, Devisen-, Kassa- oder Swap-Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in eigenem Namen und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird anstreben, aus diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Setzt die Verwahrstelle Unterverwahrer ein, können vor allem in den folgenden vier Bereichen Konflikte entstehen:

- (i) Konflikte aus der Auswahl des Unterverwahrers und der Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrern, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, darunter die niedrigsten berechneten Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnliche Anreize, und (b) breite bilaterale Geschäftsbeziehungen, bei denen neben objektiven Bewertungskriterien möglicherweise der wirtschaftliche Wert der Geschäftsbeziehung die Grundlage für das Handeln der Verwahrstelle bildet;
- (ii) verbundene und nicht verbundene Unterverwahrer können für andere Kunden und im eigenen Interesse tätig sein, was den Interessen von Kunden zuwiderlaufen kann;
- (iii) verbundene und nicht verbundene Unterverwahrer haben nur indirekte Geschäftsbeziehungen mit Kunden und sehen die

Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an; das könnte die Verwahrstelle dazu verleiten, im eigenen oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden zu handeln; und

- (iv) Unterverwahrer können marktbasierte Gläubigerrechte an Vermögenswerten von Kunden haben und ein Interesse daran haben, diese in Fällen durchzusetzen, in denen sie für Wertpapiergeschäfte keine Zahlung erhalten haben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von anderen damit möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Ermittlung, Steuerung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Probleme bei der Verwahrung. Darüber hinaus vereinbart die Verwahrstelle mit ihren Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten und prüft sowie kontrolliert ihre Unterverwahrer, um eine hohe Qualität des Kundenservice bei diesen Beauftragten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle liefert zudem häufige Berichte über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Tätigkeiten internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich gewährleistet die Verwahrstelle eine interne Trennung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihren eigenen Aktivitäten und befolgt Verhaltensstandards, durch die ihre Mitarbeiter zu einem ethischen, fairen und transparenten Umgang mit Kunden verpflichtet werden.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie alle Konflikte, die aus einer solchen Beauftragung entstehen können, werden Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9. Die Rechnungslegungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der State Street Bank International GmbH (die „**Rechnungslegungsstelle**“) einen Vertrag geschlossen, in dem sich die Rechnungslegungsstelle verpflichtet hat, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Fonds, der Ermittlung des Nettoinventarwerts und andere Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind, zu erbringen. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften ist die Rechnungslegungsstelle berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) auf andere Personen, Firmen oder Unternehmen zu übertragen.

10. Die Übertragungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Übertragungsstelle einen Übertragungsstellenvertrag geschlossen, in dem sich die Übertragungsstelle verpflichtet hat, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie anderer Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

11. Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und der Rechnungslegungsstelle und der BlackRock-Gruppe

Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle und der Rechnungslegungsstelle erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienste bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungsgeschäfts.

12. Die Zahlstellen

Die Gesellschaft hat folgende Zahlstellen ernannt:

Österreich

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Luxemburg

(zentrale Zahlstelle)
J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633, Senningerberg

Schweiz

State Street Bank International GmbH Munich
München, Zweigniederlassung Zürich
Kalanderplatz 5,
Postfach 8027 Zürich

Vereinigtes Königreich

J.P. Morgan Europe Limited
UK Paying Agency
3 Lochside View
Edinburgh
Vereinigtes Königreich
EH12 9DH

Dänemark

BlackRock Copenhagen Branch
Harbour House
Sundkrogsgade 21
Kopenhagen
DK-2100

Frankreich

CACEIS Bank France
1-3 Place Valhubert
75013 Paris

Irland

J.P. Morgan
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Schweden

BlackRock Investment Management (UK) Limited Stockholm Filial
Norrandsgatan 16
111 43 Stockholm

Belgien

J.P. Morgan Chase Bank N.A.,
Niederlassung Brüssel
1 Boulevard du Roi Albert II
Brüssel
B1210-Belgien

Deutschland

J.P. Morgan AG
CIB / Investor Services – Trustee & Fiduciary
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Deutschland

Gebühren und Kosten

13. Der Verwaltungsgesellschaft stehen Managementgebühren zu, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds in der in Anhang E angegebenen jährlichen Höhe berechnet werden.
14. Die Verwahrstelle erhält für jeden Teilfonds eine Gebühr, mit der die der Verwahrstelle entstandenen Verwahr- und Transaktionskosten für jeden Fonds vergütet werden. Diese Gebühren sind von der Höhe des verwalteten Vermögens und dem Handelsvolumen des jeweiligen Fonds abhängig und schwanken daher.

Die Verwahrstelle erhält jährliche Depotgebühren auf der Grundlage des Werts der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an. Zusätzlich sind Transaktionsgebühren zahlbar. Die jährlichen Verwahrungsgebühren belaufen sich auf 0,005 % bis 0,40 % p.a.; die Transaktionsgebühren variieren zwischen USD 5 und USD 75 je Transaktion. Die Höhe beider Arten von Gebühren schwankt je nach dem Land, in dem die Anlage getätigt wurde, und in einigen Fällen auch je nach Anlageklasse. Für Anlagen auf Rentenmärkten und auf Aktienmärkten in Industrieländern fallen Gebühren am unteren Ende dieser Bandbreite an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in Schwellenmärkten oder Märkten von Entwicklungsländern am oberen Ende. Die Depotgebühren der einzelnen Fonds hängen somit zu jeder Zeit von der jeweiligen Vermögenszuweisung ab.

Die Gesellschaft zahlt eine jährliche Servicegebühr von bis zu 0,15 % p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der jährlichen Servicegebühr für die Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Die jährliche Servicegebühr fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und wird monatlich gezahlt. Die jährliche Servicegebühr umfasst u.a. alle Betriebskosten und -aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen, mit Ausnahme der Wertpapierleihgebühren der Verwahrstelle, aller Gebühren im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen (ausdrücklich auch einschließlich der Gebühren für fachkundige Berater und einer etwaigen Bereitstellungsprovision, die dem Kreditgeber zusteht), aller Kosten im Zusammenhang mit EU- und Nicht-EU-Quellensteuerrückforderungen (zuzüglich darauf anfallender Steuern) sowie etwaiger auf Ebene der Anlagen oder auf Ebene der Gesellschaft fälliger Steuern. Die jährliche Servicegebühr darf 0,15 % p.a. nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Kosten und Aufwendungen trägt ein Unternehmen der BlackRock-Gruppe. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ aufgeführt.

15. Die Hauptvertriebsgesellschaft hat Anspruch auf:
- 15.1 den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Preises für ausgegebene Anteile der Klassen A, N, D und F, soweit erhoben.
16. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und jährliche Servicegebühr für jeden Fonds auf maximal 2,25 % erhöht werden. Von einer solchen Erhöhung müssen die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der kombinierten Management- und jährlichen Servicegebühr bedarf der Zustimmung der Anteilinhaber auf einer außerordentlichen Hauptversammlung. Von einer Erhöhung der sonstigen in diesem Prospekt genannten Gebühren werden Anteilinhaber mindestens einen Monat im Voraus informiert, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft fordert die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber; in diesem Fall beginnt die einmonatige Frist mit dem Zeitpunkt der Zustimmung.
17. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung geltender Gesetze

berechtigt, ganz oder teilweise auf Ausgabeaufschläge zu verzichten oder zu beschließen, einem Anleger oder ihren Vertriebsgesellschaften oder bevollmächtigten Vermittlern oder sonstigen Beauftragten im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen oder Beständen von Anteilen Rückvergütungen auf alle in Bezug auf den Anteilbestand berechneten Gebühren zu gewähren (einschließlich Gebühreennachlässen für Mitglieder des Verwaltungsrats und Angestellte der Hauptvertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb der BlackRock-Gruppe).

Rückvergütungen auf die jährliche Managementgebühr werden die Höhe der jährlichen Managementgebühr für jeden Fonds wie in Anhang E angegeben nicht übersteigen und variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Anteilklasse. Rückvergütungen sind nicht für alle Anteilklassen verfügbar.

Die Bedingungen für eine Rückvergütung werden jeweils zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart. Sofern nach den maßgeblichen Vorschriften erforderlich, wird der Anleger allen dahinter stehenden Kunden den Betrag der Rückvergütung der jährlichen Managementgebühr offenlegen, die er von der Hauptvertriebsgesellschaft erhält. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem den Anteilinhabern auf Anfrage Einzelheiten zu den von der Hauptvertriebsgesellschaft an die bevollmächtigten Vermittler im Zusammenhang mit einem Anteilbestand gezahlten Rückvergütungen offenlegen, sofern der bevollmächtigte Vermittler im Auftrag des betreffenden Anteilinhabers gehandelt hat. Die Zahlung dieser Rückvergütungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft ihre Gebühren von der Gesellschaft erhalten.

Die MiFID II führt Beschränkungen bei der Annahme und der Einbehaltung von Gebühren, Provisionen, monetären und nicht-monetären Vorteilen („Anreizen“) ein, wenn Firmen, die unter die MiFID II fallen, ihren Kunden Leistungen im Bereich Portfoliomanagement oder unabhängige Anlageberatung bieten. Sie führt auch Verpflichtungen ein, wenn Firmen Kunden andere Dienstleistungen erbringen (wie Ausführungsdienstleistungen oder beschränkte Anlageberatung). In diesen Fällen muss eine Firma, wenn sie einen Anreiz erhält und behält, sicherstellen, dass der Erhalt und die Einbehaltung des Anreizes darauf verwendet werden, die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden zu optimieren. Wenn zugelassene Vermittler der MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder behalten, dann müssen sie sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Rechtsvorschriften befolgen, auch jene, die durch die MiFID II eingeführt wurden.

18. Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; sie können - sofern angemessen - entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.
19. Italienische Anleger, die Anteile über regelmäßige Sparpläne zeichnen, sollten für weitere Einzelheiten zur Erstzeichnungsgebühr das Zeichnungsformular für Italien beachten.
20. **Interessenkonflikte**
Die Verwaltungsgesellschaft und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind für andere Kunden tätig. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe, ihre Mitarbeiter und andere Kunden stehen im Konflikt mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Kunden. BlackRock verfolgt eine Richtlinie zu Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden vollständig so zu begrenzen, dass bei jeder Transaktion, die für den Kunden

durchgeführt wird, kein Risiko der Beeinträchtigung der Kundeninteressen besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen sich Risiken ergeben, die die BlackRock nicht mit angemessener Sicherheit begrenzen kann, sind nachfolgend aufgeführt. Dieses Dokument und die angabepflichtigen Konfliktszenarien können gegebenenfalls aktualisiert werden.

21. Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe verwendet Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform im gesamten Geschäftsbereich der Anlageverwaltung. Depot- und Fondsverwaltungsdienstleister können Provider Aladdin, eine Form der Aladdin-Software, einsetzen, um auf Daten zuzugreifen, die vom Anlageberater und der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein möglicher Konflikt entsteht dadurch, dass eine Vereinbarung eines Dienstleisters zur Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft schafft, diesen Dienstleister zu ernennen oder dessen Beauftragung zu verlängern. Zur Risikominderung werden solche Verträge zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, die Gesellschaft gegenüber Anlegern zu bewerben, und zwar gegen das Interesse des Kunden. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den Ländern, in denen solche Zahlungen erfolgen.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger Geschäfte mit der Gesellschaft aufnehmen und beenden. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden der Gesellschaft die Kosten für die Anleger tragen, die Geschäfte mit der Gesellschaft aufnehmen und beenden. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Richtlinien und Verfahren zum Schutz der Anleger vor den Handlungen Dritter, einschließlich Maßnahmen gegen die Verwässerung.

22. Interessenkonflikte des Anlageberaters

Provisionen und Analysen

Soweit es die anwendbaren Vorschriften zulassen (ausgenommen Fonds, die in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen), können bestimmte Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Vermögensverwalter für die Fonds tätig sind, Provisionen beim Handel von Aktien mit bestimmten Maklern in bestimmten Jurisdiktionen verwenden, um für die externe Analysen zu zahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen Fonds begünstigen, da die Analyse für eine größere Kundengruppe genutzt werden kann als lediglich für die Kunden, mit deren Geschäften die Analyse finanziert wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über eine Richtlinie zur Verwendung von Provisionen, die sicherstellen soll, dass die geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in jeder Region eingehalten werden.

Zeitpunkt konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für ein und dasselbe Wertpapier in der gleichen Richtung, die zur gleichen oder annähernd zur gleichen Zeit erteilt werden, strebt der Anlageberater

an, in fortlaufend gerechter Weise das beste Gesamtergebnis für jeden Auftrag unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Auflagen oder der vorherrschenden Marktbedingungen zu erzielen. In der Regel wird dies durch die Aggregation konkurrierender Aufträge erreicht. Interessenkonflikte können auftreten, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, nicht aggregiert oder Aufträge, die die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, aggregiert; dadurch kann es so wirken, als ob ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt behandelt würde. Bei einem konkreten Handelsauftrag des Fonds besteht das Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erreicht werden. Beispielsweise dann, wenn der Auftrag nicht in einer Aggregation enthalten war. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Verfahren zur Auftragsabwicklung und eine Richtlinie für die Anlageallokation, die die Abfolge und Aggregation von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageberater kann gegensätzliche Positionen (d.h. Long- und Short-Positionen) für unterschiedliche Kunden gleichzeitig in ein und demselben Wertpapier anlegen, halten oder abwickeln. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageberaters auf einer der beiden Seiten beeinträchtigen. Zusätzlich können Vermögensverwaltungsteams in der BlackRock-Gruppe unter Umständen nur Long- und Long-Short-Mandate haben; sie halten unter Umständen in manchen Portfolios Short-Positionen für Wertpapiere, für die in anderen Portfolios Long-Positionen gehalten werden. Anlageentscheidungen zur Übernahme von Short-Positionen auf einem Konto können sich auch auf den Preis, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen auf einem anderen Kundenkonto auswirken und umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfolgt eine Politik nebeneinander bestehender Long-Short-Positionen, um Konten fair zu behandeln.

Gegenläufige Geschäfte - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für ein und dasselbe Wertpapier kann der Anlageberater gegenläufige Geschäfte tätigen, indem er gegenläufige Ströme einander gegenüberstellt, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Wenn Aufträge gegenläufig ausgeführt werden, kann es vorkommen, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes Kunden erfolgt, beispielsweise dann, wenn ein Geschäft nicht zu einem fairen und angemessenen Preis durchgeführt wird. Die BlackRock-Gruppe reduziert dieses Risiko durch die Umsetzung einer Richtlinie für gegenläufige Geschäfte.

MNPI

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche nicht-öffentliche Informationen (Material Non-Public Information, MNPI) zu börsennotierten Wertpapieren, in die die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um einen unrechtmäßigen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel mit dem betreffenden Wertpapier durch ein oder mehrere beteiligte Anlageteams. Diese Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance der Kundenkonten auswirken. BlackRock hat eine Richtlinie betreffend Barrieren für wesentliche nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder Anlagegrenzen für BlackRock und verbundene Parteien

Die Gesellschaft kann bei ihrer Investitionstätigkeit aufgrund von Eigentümergegrenzen und Meldepflichten in bestimmten Jurisdiktionen Beschränkungen unterliegen, die insgesamt für die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe gelten. Diese Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen für die Kunden haben. Die BlackRock-

Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung einer Richtlinie für die Allokation von Anlagen und Geschäften, mit der beschränkte Anlagemöglichkeiten angemessen und gerecht auf betroffene Konten aufgeteilt werden.

Anlagen in Produkten verbundener Parteien

Während der Anlageberater für einen Kunden Vermögensverwaltungsleistungen erbringt, kann er im Auftrag anderer Kunden in Produkte investieren, die von Unternehmen der BlackRock-Gruppe betreut werden. BlackRock kann außerdem Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Diese Tätigkeiten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts bemüht sich BlackRock um die Einhaltung der Anlagerichtlinien und verfügt über einen Verhaltens- und Ethik-Kodex.

Für Anlagen in den Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für ihre Anlagen in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA für die Verwaltung, die Zeichnung oder den Rückkauf keine Gebühren berechnet werden.

Im Hinblick auf Anhang A Ziffer 3.5 bestellt die Gesellschaft die BlackRock Advisors (UK) Limited als Vermittler für die Wertpapierleihe im Rahmen eines Wertpapierleihvertrags, die ihrerseits andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe mit der Erbringung von Vermittlungsleistungen für die Wertpapierleihe unterbeauftragen darf. Die BlackRock Advisors (UK) Limited kann nach ihrem Ermessen Wertpapierleihgeschäfte mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen (nachstehend „Kontrahenten“). Diese Kontrahenten können verbundene Unternehmen der BlackRock Advisors (UK) Limited sein. Sicherheiten werden täglich neu bewertet, und Wertpapierleihgeschäfte sind auf Verlangen rückzahlbar. Gemäß den Bedingungen des Wertpapierleihvertrags ist die Wertpapierleihstelle zur Verwaltung der Wertpapierleihaktivitäten der Fonds bestellt und hat Anspruch auf eine Gebühr aus den Erträgen aus der Wertpapierleihe. Die BlackRock Advisors (UK) Limited erhält eine Vergütung für ihre vorgenannten Tätigkeiten. Die Vergütung beläuft sich auf 37,5 % der Bruttoerträge aus den oben genannten Aktivitäten.

Investitionsallokation und Orderpriorität

Die Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann aggregiert und das aggregierte Geschäft über mehrere Handelsgeschäfte erfüllt werden. Handelsgeschäfte, die mit anderen Aufträgen von Kunden ausgeführt werden, erfordern eine Allokation dieser Handelsgeschäfte. Die Zuordnung von Handelsgeschäften zu einem bestimmten Kundenkonto durch den Anlageberater kann durch den Umfang und den Preis dieser Handelsgeschäfte im Verhältnis zum Umfang der von den Kunden beauftragten Transaktionen erschwert werden. Ein Allokationsprozess kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang von dem besten Handelspreis profitiert. Der Anlageberater begegnet diesem Konflikt, indem er eine Richtlinie zur Allokation von Anlagen und Handelsgeschäften einhält, die eine faire Behandlung aller Kundenkonten im Zeitablauf gewährleistet.

Fondsüberblick

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag ihrer Kunden in eigene BlackRock-Fonds investieren. Ein solcher Informationsvorteil

kann ein Unternehmen der BlackRock-Gruppe dazu veranlassen, im Namen des Kunden zu investieren, bevor der Anlageberater für das Unternehmen investiert. Das Risiko von Nachteilen wird durch die Preisfestsetzung für die Anteile und den Verwässerungsschutz durch die BlackRock-Gruppe begrenzt.

Side-by-Side-Management: Performance-Gebühr

Der Anlageberater verwaltet zahlreiche Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht das Risiko, dass diese Unterschiede zu uneinheitlichen Ergebnissen bei Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, weil sie die Mitarbeiter dazu veranlassen, Konten mit Performance-Gebühren gegenüber Pauschal- oder gebührenfreien Konten zu bevorzugen. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung auf einen Verhaltens- und Ethik-Kodex.

Gesetzliche und andere Angaben

23. Exemplare der folgenden Unterlagen (falls erforderlich, zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A., 35A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich:

23.1 die Satzung; und

23.2 die wesentlichen, zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge.

Ein Exemplar der Satzung ist unter den oben genannten Anschriften kostenlos erhältlich.

24. Anteile der Gesellschaft sind und bleiben auf breiter Basis verfügbar. Die Zielgruppe von Anlegern bilden sowohl die breite Öffentlichkeit, professionelle Anleger als auch institutionelle Anleger. Der Vertrieb und das Angebot der Anteile der Gesellschaft erfolgen auf ausreichend breiter Basis, um die Zielgruppe von Anlegern zu erreichen, und in einer auf diese Zielgruppe ausgerichteten Art und Weise.

Anhang D – Vertriebsberechtigungen

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person verwendet werden: (i) in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder (ii) in einer Rechtsordnung, in der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, hierzu nicht berechtigt ist, oder (iii) gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Deshalb sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über die jeweiligen Beschränkungen im Hinblick auf das Angebot oder den Verkauf von Anteilen und die Verteilung dieses Prospekts gemäß den Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft zu informieren und diese zu beachten; dies schließt auch das Einholen erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen sowie die Beachtung sonstiger in der betreffenden Rechtsordnung vorgeschriebener Formalitäten ein.

Die Gesellschaft hat in bestimmten Rechtsordnungen, in denen Maßnahmen erforderlich sind, um ein öffentliches Angebot zulässig zu machen, solche Maßnahmen nicht ergriffen und wird solche Maßnahmen nicht ergreifen, und hat Maßnahmen im Hinblick auf den Besitz bzw. die Verteilung dieses Prospekts nur in Rechtsordnungen ergriffen, in denen solche Maßnahmen vorgeschrieben sind. Die folgenden Angaben dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken, und es obliegt Anlegern bzw. Vertriebsgesellschaften, sich über die jeweils anwendbaren Wertpapiergesetze und Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Abu Dhabi Global Market

Dieser Prospekt darf nicht auf dem Abu Dhabi Global Market („ADGM“) oder von diesem aus vertrieben werden, außer an Personen, die die Kriterien für professionelle Kunden erfüllen, die in Regel 2.4.1 der Regeln für die Geschäftsführung (COBs) im Handbuch der Financial Services Regulatory Authority des Abu Dhabi Global Market („FSRA“) dargelegt sind. **Dieser Prospekt darf nicht an Anleger verteilt werden, die im Rahmen der COBs als Kleinanleger gelten.**

Dieser Prospekt bezieht sich auf Fonds, die keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA unterliegen. Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Überprüfung oder Verifizierung dieses Prospekts oder anderer damit verbundener Dokumente der Fonds. Das bedeutet, dass die FSRA diesen Prospekt oder andere damit zusammenhängende Dokumente nicht gebilligt und keine Schritte zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen unternommen hat und dass sie keine Verantwortung dafür trägt.

Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Einschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer sollten ihre eigene Due-Diligence-Prüfung des Fonds durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Anlageberater konsultieren.

Österreich

Die Absicht, Anteile der Gesellschaft in Österreich zu vertreiben, wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) angezeigt. Dieser Prospekt ist in englischer Sprache verfügbar, die zusätzliche Informationen für österreichische Anleger enthält. Darüber hinaus sind auch die wesentlichen Informationen für den Anleger/die Basisinformationsblätter in deutscher Sprache erhältlich.

Bahrain

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich unabhängige fachkundige Finanzberatung einholen. Bedenken Sie bitte, dass alle Anlagen mit unterschiedlichen hohen Risiken verbunden sind und dass der Wert Ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann. Investitionen in diesen Organismus für gemeinsame Anlagen gelten nicht als Einlagen und fallen daher nicht unter das Einlagensicherungssystem des Königreichs Bahrain. Die Tatsache, dass dieser Organismus für gemeinsame Anlagen von der Zentralbank von Bahrain (CBB) genehmigt wurde, bedeutet nicht, dass die CBB die Verantwortung für die Wertentwicklung der Anlagen oder für die Richtigkeit der Angaben oder Darstellungen des Betreibers des Organismus für gemeinsame Anlagen übernimmt. Die Zentralbank von Bahrain und die Börse von Bahrain haften nicht für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen und lehnen ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die durch das Vertrauen auf die Gesamtheit oder einen Teil der Inhalte dieses Dokuments entstehen.

Dänemark

Der Gesellschaft wurde vom dänischen zentralen Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen (Finanstilsynet) in Übereinstimmung mit Paragraph 18 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften u. a. m. (Konsolidierungsgesetz Nr. 333 vom 20. März 2013) die Genehmigung zum Vertrieb der Anteile an private und professionelle Anleger in Dänemark erteilt. Die wesentlichen Informationen für Anleger/ Basisinformationsblätter für die Fonds wurden im Rahmen des Vertriebs in Dänemark zugelassen und sind in dänischer Sprache erhältlich.

Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt. Die deutschsprachige Ausgabe dieses Prospekts enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Dubai International Financial Centre (DIFC)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der nicht Gegenstand einer Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority (Finanzaufsichtsbehörde, „DFSA“) ist. Die DFSA ist für die Prüfung oder Bestätigung von Prospekten oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Fonds nicht verantwortlich. Das bedeutet, dass die DFSA diesen Prospekt oder andere damit zusammenhängende Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen unternommen hat und dass sie keine Verantwortung dafür trägt. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Einschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Anteile durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Anlageberater konsultieren. Dieser Prospekt kann von der BlackRock Advisors (UK) Limited – Dubai Branch, die von der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) reguliert wird, an professionelle Kunden im und aus dem DIFC verteilt werden. Sofern sich der Prospekt oder die darin beschriebenen Fonds an „professionelle Kunden“ richtet, sollten sich keine anderen Personen auf die darin enthaltenen Informationen verlassen.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48) über Investmentfonds (Act on Common Funds) eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Bestimmte Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft wurde von der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“)

zum öffentlichen Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die Aufgaben der zentralen Korrespondenzstelle in Frankreich übernimmt die CACEIS Bank. Dieser Prospekt ist in französischer Sprache mit zusätzlichen Informationen für französische Anleger erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in den Geschäftsstellen der CACEIS Bank mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 1/3, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Irland

Die Voraussetzungen der Ausführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in der jeweils geänderten Fassung) wurden erfüllt, und die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) hat bestätigt, dass die Gesellschaft ihre Anteile in Irland vertreiben darf. J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wird die Funktion eines Fazilitätsagenten in Irland übernehmen. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited, J.P. Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland, eingesehen und ggf. Exemplare angefordert werden. J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wird auch alle Anträge auf Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen oder die Gesellschaft betreffende Beschwerden an die Übertragungsstelle weiterleiten.

Italien

Die Gesellschaft hat die Absicht zur Vermarktung bestimmter Fonds in Italien gemäß Artikel 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie den einschlägigen Ausführungsverordnungen angezeigt. Die Fonds können nur durch beauftragte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die in der auf dem italienischen Deckblatt (neuer Zeichnungsantrag) genannten Liste aufgeführt sind, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. Einem Anteilinhaber, der eine Zeichnung oder eine Rücknahme von Anteilen über die örtliche Zahlstelle oder eine andere mit der Abwicklung von Anteilstransaktionen in Italien beauftragte Stelle durchführt, können die mit den Leistungen der betreffenden Stellen verbundenen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. In Italien können zusätzliche Aufwendungen der italienischen Zahlstellen oder anderer mit der Durchführung von Anteilstransaktionen betrauter Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber durchgeführten Anteilstransaktionen (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Nähere Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Gebühren sind im Zeichnungsantrag für Italien aufgeführt. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufräge in gesamelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

In Italien können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien aufgeführt.

Kanada

Die Anteile sind weder derzeit noch werden sie in Kanada künftig für den öffentlichen Vertrieb zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen eingereicht wurde. Dieser Prospekt ist unter keinen Umständen als Werbung oder anderweitige Unterstützung für ein

öffentliches Angebot von Anteilen in Kanada zu verstehen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder ihrer Übertragung zustimmen, es sei denn, dies ist gemäß den Gesetzen Kanadas bzw. seiner Provinzen erlaubt.

Königreich Saudi-Arabien

Dieses Dokument darf im Königreich ausschließlich an die Personen verteilt werden, die nach den Bestimmungen für das Angebot von Wertpapieren der Kapitalmarktbehörde (Capital Market Authority) zugelassen sind. Die Kapitalmarktbehörde übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund eines Teils dieses Dokuments oder im Vertrauen darauf entstehen. Kaufinteressenten der hier angebotenen Wertpapiere sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Richtigkeit der Informationen über die Wertpapiere vornehmen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Anlageberater konsultieren.

Kuwait

Dieser Prospekt ist nicht zur allgemeinen öffentlichen Verbreitung in Kuwait bestimmt. Die Gesellschaft ist für Angebote von der Kuwait Capital Markets Authority (Marktaufsichtsbehörde) oder anderen zuständigen staatlichen Stellen nicht zugelassen. Das Angebot der Gesellschaft in Kuwait im Rahmen einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots ist daher durch das Gesetz Nr. 7 von 2010 und die dazugehörigen Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) eingeschränkt. Eine Privatplatzierung oder ein öffentliches Angebot der Gesellschaft finden in Kuwait nicht statt, und eine Vereinbarung über den Verkauf der Gesellschaft wird in Kuwait nicht abgeschlossen. In Kuwait werden keine Vertriebs-, Angebots- oder Anreizmaßnahmen für das Angebot oder den Verkauf der Gesellschaft durchgeführt.

Niederlande

In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die in dem niederländischen Finanzaufsichtsgesetz („Wet op het financieel toezicht“) umgesetzt wurde, kann die Gesellschaft ihre Anteile in den Niederlanden öffentlich zum Verkauf anbieten. Eine niederländische Übersetzung der wesentlichen Informationen für den Anleger/der Basisinformationsblätter sowie alle Informationen und Dokumente, die von der Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, erhältlich.

Norwegen

Die Gesellschaft hat der Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen (Finanstilsynet) gemäß dem norwegischen Wertpapierfondsgesetz den Vertrieb der Anteile angezeigt. Kraft eines Bestätigungsschreibens der CSSF an die Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen vom 5. Oktober 2012 ist die Gesellschaft befugt, ihre Fondsanteile in Norwegen zu vertreiben.

Oman

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren des Sultanats Oman im Sinne des Handelsgesellschaftsgesetzes von Oman (Königliches Dekret 4/74) oder des Kapitalmarktgesetzes von Oman (Königliches Dekret 80/98) dar. Aufgrund rechtlicher Einschränkungen durch die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalmarktgesetz der Capital Market Authority (Finanzmarktbehörde, „CMA“) des Sultanats Oman steht dieser Prospekt nur natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung, die unter die Beschreibung „erfahrene Anleger“ gemäß Artikel 139 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalmarktgesetz fallen. Die CMA haftet nicht für die Richtigkeit oder Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Feststellung, ob die in diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere eine angemessene Anlage für potenzielle Investoren sind oder nicht. Die CMA haftet auch nicht für Schäden oder Verluste aus dem Vertrauen auf die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Katar

Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten, die gewillt und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Anteilen durchzuführen. Der Prospekt stellt kein öffentliches Kaufangebot dar, ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt und darf anderen Personen nicht weitergegeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Überprüfung durch den Adressaten). Die Gesellschaft wurde und wird nicht von der Qatar Central Bank oder gemäß den Gesetzen des Staates Katar registriert. In Ihrer Jurisdiktion wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an das Unternehmen zu richten.

Spanien

Das Unternehmen ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 1239 registriert.

Schweden

Die Gesellschaft hat die schwedische Finanzaufsichtsbehörde nach Chapter 1, Section 7 des schwedischen Investmentfondsgesetzes von 2004 (Sw. lag (2004:46) om investeringsfonder) unterrichtet und ist kraft Bestätigung der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Fondsanteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat BlackRock Asset Management Schweiz AG als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz die Erlaubnis erteilt, die Anteile jedes Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 öffentlich zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Folgendes gilt für Fonds, die bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind:

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde bei der Securities and Commodities Authority (die „**Behörde**“) in den Vereinigten Arabischen Emiraten („**VAE**“) eingereicht. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder dafür, dass von der Gesellschaft beschäftigte Personen ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht nachkommen. Die betreffenden Parteien, die in diesem Prospekt namentlich angegeben sind, übernehmen die Haftung im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten.

Für Anleger, für die die Befreiung als qualifizierte Anleger gilt: Ein Exemplar dieses Prospekts wurde bei der Behörde in den VAE eingereicht. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder dafür, dass von der Gesellschaft beschäftigte Personen ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht nachkommen. Dieses Dokument gilt nur für Personen, auf die die Definition des „Qualifizierten Anlegers“ im Sinne des Beschlusses der Leitung der Behörde Nr. 9/R.M. von 2016 über Verordnungen über offene Investmentfonds und des Beschlusses der Leitung der Behörde Nr. 3/R.M. von 2017 über die Förderung und Einführung von Verordnungen zutrifft. Hierzu zählen: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, und zwar: (a) die föderale Regierung, lokale Regierungen, Regierungseinrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Besitz dieser Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; (c) eine Person, die befugt ist, eine gewerbliche Tätigkeit in den VAE auszuüben, vorausgesetzt, dass Anlagen einer der Zwecke dieser Person ist; oder (d) eine finanziell gesunde natürliche Person, die bestätigt, dass ihr jährliches Einkommen nicht weniger als 1 Million AED beträgt, dass sich ihr Nettoeigenkapital mit Ausnahme ihres Hauptwohnsitzes auf 5 Millionen AED beläuft und dass sie selbst oder mit Unterstützung eines Finanzberaters über die notwendige Fachkenntnis und Erfahrung verfügt, um das Angebotsdokument und die mit der Anlage verbundenen Chancen und Risiken zu bewerten; oder (2) ein Anleger, der von einem Anlageverwalter vertreten wird, der von der Behörde zugelassen ist

(jeweils ein „**Qualifizierter Anleger**“). Die betreffenden Parteien, die in diesem Prospekt namentlich angegeben sind, übernehmen die Haftung im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten.

Folgendes gilt für Fonds, die nicht bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind:

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und gelten nicht als ein solches Angebot; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) gewillt und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Anteilen durchzuführen, und (b) auf deren konkrete Anfrage. Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der Behörde oder anderen zuständigen Behörden oder staatlichen Stellen der Vereinigten Arabischen Emirate genehmigt, zugelassen oder registriert. Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt, der ihn ohne Werbung durch BlackRock, dessen Promoter oder die Vertriebsstellen von dessen Anteilen konkret angefragt hat, und darf anderen Personen nicht weitergegeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Überprüfung durch den Adressaten). In den VAE wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an das Investor Servicing Team vor Ort zu richten, Telefonnr.: +44 (0)207 743 3300.

Für Anleger, für die die Befreiung als qualifizierte Anleger gilt: Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches Angebot ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl befrierter Anleger in den VAE angeboten, die einer der folgenden Kategorien von nicht natürlichen Qualifizierten Anlegern angehören: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, und zwar: (a) die föderale Regierung, lokale Regierungen, Regierungseinrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Besitz dieser Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; oder (c) eine Person, die befugt ist, eine gewerbliche Tätigkeit in den VAE auszuüben, vorausgesetzt, dass Anlagen einer der Zwecke dieser Person ist; oder (2) ein Anleger, der von einem Anlageverwalter vertreten wird, der von der SCA zugelassen ist (jeweils ein „nicht natürlicher **Qualifizierter Anleger**“). Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der Behörde, der Dubai Financial Services Authority, der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen in den VAE (die „**Behörden**“) genehmigt, zugelassen oder registriert. Die Behörden haften nicht für Anlagen, die der bezeichnete Adressat als nicht natürlicher Qualifizierter Anleger vornimmt. Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt und darf anderen Personen nicht weitergegeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Überprüfung durch den Adressaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, oder an oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang B, Nr. 3. und 4., verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff „US Person“ definiert wird.

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospekts wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich (die UK-Vertriebsgesellschaft), BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten

Königreich von der FCA überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) genehmigt. Die Gesellschaft hat den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) im Sinne des Gesetzes erworben. Die Schutzbestimmungen des Aufsichtssystems des Vereinigten Königreichs finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Geschäftsräumen von BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit, die als Fazilitätsagent im Vereinigten Königreich tätig ist. Anleger im Vereinigten Königreich können sich an den Fazilitätsagenten im Vereinigten Königreich unter der vorgenannten Adresse wenden, um nähere Einzelheiten zu den Anteilpreisen zu erfahren, Anteile zur Rücknahme einzureichen oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerden vorzubringen. Nähere Einzelheiten zu dem in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen zu befolgenden Verfahren sind im vorliegenden Prospekt dargelegt. Exemplare der folgenden Unterlagen sind (in englischer Sprache) zur Einsichtnahme erhältlich und können jederzeit während der regulären Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) kostenlos unter der vorgenannten Adresse des Fazilitätsagenten im Vereinigten Königreich angefordert werden:

1. Satzung;
2. Prospekt, wesentliche Informationen für den Anleger sowie Ergänzungen oder Nachträge zum Prospekt; und
3. zuletzt veröffentlichter Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die FCA Conduct of Business Rules des Vereinigten Königreichs widerrufen. Für weitere Informationen über die Gesellschaft wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort in London unter <https://www.blackrock.com/uk/contact-us>.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten anderen Rechtsordnungen zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehenden Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind oder die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen möchten, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnungen zu informieren bzw. diese zu beachten.

Anhang E – Übersicht über die Gebühren und Kosten

Sämtliche Anteilsklassen unterliegen zusätzlich einer jährlichen Servicegebühr, die in Höhe von bis zu 0,15 % p.a. erhoben werden darf.

Für Anteile der Klasse X werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an die Anlageberater oder deren verbundene Unternehmen gezahlt).

iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares World Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,11 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Europe Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Japan Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares North America Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,50 %
Klasse N	5,00 %	0,20 %
Klasse D	5,00 %	0,20 %
Klasse F	5,00 %	0,20 %
Klasse I	0,00 %	0,20 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,20 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,10 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,10 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,05 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,20 %
Klasse D	5,00 %	0,20 %
Klasse F	5,00 %	0,20 %
Klasse I	0,00 %	0,20 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,20 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr
Klasse A	5,00 %	0,45 %
Klasse N	5,00 %	0,15 %
Klasse D	5,00 %	0,15 %
Klasse F	5,00 %	0,15 %
Klasse I	0,00 %	0,15 %
Klasse S	0,00 %	Bis zu 0,15 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %

Hinweis: Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und jährliche Servicegebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25 % angehoben werden. Dies muss den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen in Anhang C, Nr. 16., drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Eine über diesen Prozentsatz hinausgehende Erhöhung erfordert die Zustimmung der Anteilhaber in einer Hauptversammlung.

Anhang F – Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeine Informationen

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („Securities Financing Transactions“, SFT) wie Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps (TRS) werden von den Fonds im Ermessen des Anlageberaters genutzt (in Abhängigkeit von ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik), um entweder das Anlageziel eines Fonds erreichen zu helfen und/oder zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung.

Total Return Swaps beinhalten den Tausch von Ansprüchen auf Erhalt des Gesamtertrags, also Kupons plus Kapitalgewinnen oder -verlusten, eines bestimmten Referenzwerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Die Fonds werden Swap-Geschäfte gegebenenfalls sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden wie folgt definiert:

- (a) Pensionsgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Waren oder Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren oder Waren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren oder Waren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren oder Waren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (b) Wertpapierleih- und Wertpapierentleihgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft für die Gegenpartei, die Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte kauft, und ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte weder

von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung erfasst sind); und

- (d) Lombardgeschäfte (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind).

Die Fonds nutzen keine der in den Abschnitten (a), (c) und (d) beschriebenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Alle Fonds werden abhängig von den Marktbedingungen Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wie im Folgenden näher beschrieben.

Die Fonds werden den Wertpapierleihmarkt nutzen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Ein Fonds versucht, über den Satz, den er für das Verleihen von Wertpapieren berechnet, zusätzliche Erträge zu erzielen.

Der Prozentsatz der verliehenen Wertpapiere eines Fonds kann im Laufe der Zeit aufgrund von Änderungen der Nachfrage nach der Wertpapierleihe hinsichtlich verschiedener Wertpapiere, Sektoren und Anlageklassen schwanken. Daher ist ein Höchstmaß an Flexibilität im Hinblick auf die in der nachstehenden Tabelle angegebenen, zulässigen Höchstwerte erforderlich, um den Bedarf der Marktteilnehmer nach Wertpapierleihgeschäften mit einem Fonds zu antizipieren und ihm nachzukommen. Diese Höchstwerte legt BlackRock anhand von Analysen zu der Nachfrage am Markt im Laufe der Zeit nach Wertpapierleihen der zugrunde liegenden Vermögenswerte fest, die von den Fonds unter Einhaltung der örtlich geltenden Steuervorschriften verliehen werden können. Wenn eine Nachfrage nach einer bestimmten Art von Wertpapieren besteht und ein Fonds nicht über genügend Wertpapiere dieser Art für die Leihe verfügt, wird die Nachfrage von einem anderen Fonds desselben Anlageuniversums befriedigt, sodass es bei ähnlichen Fonds innerhalb von Fondsreihen aufgrund ihrer Größe zu Unterschieden in der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften kommen kann. Obwohl in den meisten Fällen nicht zu erwarten ist, dass der zulässige Höchstwert erreicht wird, möchte der Anlageberater Anleger nicht daran hindern, von zusätzlichen Erträgen zu profitieren, indem er unangemessen niedrige Höchstwerte festsetzt.

Der in der nachstehenden Tabelle angegebene voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts basiert auf historischen Daten und gibt daher die voraussichtliche Bandbreite der künftigen Wertpapierleihe an. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist jedoch keine Garantie für künftige Erträge und sollte nicht der alleinige Faktor bei der Auswahl eines Produkts oder einer Strategie sein. Der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden kann, kann sich aufgrund der schwankenden Nachfrage des Marktes eher in einer Bandbreite bewegen als einem festen Wert entsprechen, wobei eine solche Nachfrage nicht genau vorhergesagt werden kann und nicht konstant ist, sondern in hohem Maße von den Marktbedingungen abhängt, wie im Folgenden näher beschrieben.

Marktbedingungen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Nachfrage nach Wertpapierleihe im Laufe der Zeit schwankt und zu weiten Teilen von Marktfaktoren abhängt, die nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt könnte das künftige Leihvolumen außerhalb der in der unten stehenden Tabelle angegebenen Bandbreite für den voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwerts liegen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, eine strikte Höchstgrenze ist.

Die Nachfrage entsteht in erster Linie bei großen Banken und Broker-Dealern im Auftrag ihrer Kunden, einschließlich anderer Bankinstitute oder Hedgefonds (zusammen die „Marktteilnehmer“).

Die Wertpapierleihe kann für Anleger mehrere Vorteile haben wie:

- (a) zusätzliche Erträge;
- (b) höhere Marktliquidität, wodurch die Handelskosten sinken können;
- (c) Bereitstellung eines Mechanismus zur effizienten Preisfindung, der Preisschwankungen verringert.

Marktteilnehmer und Endkunden müssen möglicherweise Wertpapiere ausleihen und schließen daher Wertpapierleihgeschäfte mit einem Fonds unter anderem aus folgenden Gründen ab:

- (a) um aktive Positionen einzugehen oder sich gegen Marktrisiken aus Leerverkäufen abzusichern;
- (b) um Sicherheiten zu verwalten;
- (c) um sich über geliehene Wertpapiere kurzfristig Finanzmittel zu beschaffen;
- (d) um die Abwicklung von Finanzkontrakten zu ermöglichen, die die Lieferung eines Wertpapiers, die andernfalls scheitern könnte, erforderlich macht;
- (e) zum Market-Making.

Änderungen bei a, b, c, d oder e können im Laufe der Zeit eine höhere oder niedrigere Nachfrage nach der Wertpapierleihe zur Folge haben und daher zu einem höheren oder niedrigeren Engagement eines Fonds in Wertpapierleihgeschäften führen. Änderungen der Nachfrage aus den Gründen a, b, c, d oder e können kumulativ oder unabhängig voneinander auftreten.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps eingesetzt werden dürfen, umfassen Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung dieser Vermögenswerte hängt von dem Anlageziel und der Anlagestrategie des betreffenden Fonds ab.

Auswahl und Überprüfung des Kontrahenten

Pensionsgeschäfte

Die Anlageberater wählen aus einer umfangreichen Liste mit Maklern und Kontrahenten im Full-Service-Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft („execution only“). Alle zukünftigen und bestehenden Kontrahenten bedürfen der Genehmigung der „Counterparty Risk Group“ (CRG), die zur unabhängigen BlackRock-Abteilung „Risk & Quantitative Analysis“ (RQA) gehört.

Um einen neuen Kontrahenten zu genehmigen, muss der darum ersuchende Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage bei der CRG stellen. Die CRG prüft die maßgeblichen Informationen, um die Kreditwürdigkeit des vorgeschlagenen Kontrahenten in Bezug auf Art, Zahlung und Abwicklungs- und Liefermechanismus der vorgeschlagenen Wertpapiergeschäfte zu bewerten. Die Kontrahenten dieser Transaktionen müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall im EWR oder in einem Land ansässig sind, das der G10 angehört, oder die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Die Kontrahenten sollten der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen. Erfüllt der Kontrahent eines dieser Kriterien nicht, wird die Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht nachgewiesen. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und regelmäßig aktualisiert.

Bei der Überprüfung der Kontrahenten muss die Credit Research Group auch die Fähigkeit jedes Kontrahenten von Pensionsgeschäften oder jedes Emittenten von Wertpapieren, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, bewerten und dabei im Allgemeinen

angemessenerweise folgende Faktoren berücksichtigen: (1) die Finanzlage (einschließlich einer Prüfung der letzten Jahresabschlüsse, die eine Berücksichtigung von Trends in Bezug auf Cashflow, Erträge, Aufwendungen, Rentabilität, kurzfristige Verbindlichkeiten und Deckung des Schuldendienstes insgesamt sowie des Verschuldungsgrads, einschließlich finanzieller und operativer Verschuldung, umfassen sollte); (2) die Liquiditätsquellen (einschließlich einer Berücksichtigung von Bankkreditlinien und alternativen Liquiditätsquellen); (3) die Fähigkeit, auf künftige marktweite und Emittenten oder Garantiegeber betreffende Ereignisse zu reagieren, einschließlich der Fähigkeit, Schulden in einer äußerst ungünstigen Situation zurückzuzahlen (was wiederum eine Analyse des Risikos unter verschiedenen Szenarien beinhalten sollte, einschließlich Änderungen der Renditekurve oder der Spreads, insbesondere in einem sich ändernden Zinsumfeld); und (4) die Stärke der Wettbewerbsposition des Emittenten oder Garantiegebers innerhalb seiner Branche (ggf. einschließlich der allgemeinen Berücksichtigung einer Diversifizierung der Ertragsquellen).

Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht. Auf regelmäßiger Basis wird die Verlängerung der Genehmigung geprüft.

Die Anlageberater wählen die Makler auf Grundlage ihrer Fähigkeit, gute Ausführungsqualität (d. h. Handel) zu erbringen, aus, ob auf eigene oder fremde Rechnung; auf Grundlage ihrer Ausführungsqualitäten in einem bestimmten Marktsegment; sowie auf Grundlage ihrer operationellen Qualität und Effizienz; und wir erwarten von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Sobald ein Kontrahent von der CRG genehmigt wurde, erfolgt die Maklerauswahl für das entsprechende Geschäft durch den jeweiligen Händler am Handelsplatz auf der Grundlage der relativen Bedeutung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren. Bei einigen Geschäften ist es angemessen, mit einer engeren Auswahl von Maklern Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Die Anlageberater führen vor dem Geschäft eine Analyse durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien zu steuern, einschließlich einer Auswahl der Techniken, Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, Zeitplanung und Maklerauswahl. Darüber hinaus überwachen die Anlageberater fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl basiert auf verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- ▶ Ausführungsfähigkeit und Ausführungsqualität;
- ▶ Fähigkeit, Liquidität/Kapital bereitzustellen;
- ▶ Preise und Schnelligkeit der Angebote;
- ▶ betriebliche Qualität und Effizienz; und
- ▶ Einhaltung der regulatorischen Meldepflichten.

Die EU-Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (2015/2365) („SFTR“) enthält Anforderungen an die Auswahl von Kontrahenten und die Zulässigkeit, Verwahrung und Weiterverwendung von Sicherheiten. Diese Anforderungen werden in Anhang A ausgeführt.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Wertpapierleihstelle ist befugt, Wertpapiere an Kontrahenten zu verleihen, die von der CRG genehmigt wurden. Die Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und laufend aktualisiert. Die Kontrahenten dieser Transaktionen müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall im EWR oder in einem

Land ansässig sind, das der G10 angehört, oder die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Die Kontrahenten sollten der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen. Erfüllt der Kontrahent eines dieser Kriterien nicht, sollte die Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht nachgewiesen werden. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und fortlaufend aktualisiert.

Die Überprüfung der Kontrahenten berücksichtigt die grundlegende Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, finanzielle Solidität, Aufsicht) und die wirtschaftliche Reputation bestimmter juristischer Personen im Zusammenhang mit der Art und Struktur der vorgeschlagenen Handelstätigkeiten. Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht.

Da die Wertpapierleihe nicht die Ausführung von Handelsaufträgen beinhaltet, sondern vielmehr die Zuteilung von Leihfragen von Brokern, stimmt BlackRock einem angefragten Geschäft zu und wickelt es ab, sofern der Broker genehmigt wurde, der Wert der vorgeschlagenen Transaktion den Gesamtwert der zulässigen Leihe nicht übersteigt und alle anderen Ausführungsbedingungen erfüllt sind.

Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Alle Erträge aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften und Total Return Swaps fließen dem betreffenden Fonds zu.

Die Wertpapierleihstelle, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält ausschließlich für ihre Wertpapierleihfähigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung beläuft sich auf 37,5 % des Bruttoumsatzes aus der Wertpapierleihe, wobei alle direkten und indirekten Kosten aus dem Anteil von BlackRock getragen werden. Die betreffenden Fonds erhalten 62,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihfähigkeiten. Alle Erträge aus Wertpapierleihfähigkeiten werden abzüglich der Gebühr der Wertpapierleihstelle an die Gesellschaft zurückgezahlt. Die Vergütung der Wertpapierleihstelle stellt die direkten Kosten (und gegebenenfalls indirekten operativen Kosten/Gebühren) der Wertpapierleihfähigkeiten der Gesellschaft dar. Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Anteil des Fondsvermögens, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingesetzt werden kann
In der folgenden Tabelle wird der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds angegeben, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR eingesetzt werden kann und im Ermessen des Anlageberaters festgelegt wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Begrenzung des maximalen Wertpapierleihvolumens eines Fonds zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachfrage diese Höchstwerte übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus der Wertpapierleihe verringern kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen schwanken. Der maximale Anteil stellt einen Grenzwert dar.

Fondsname	TRS (insgesamt)* Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierver- leih ** Maximaler***Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsge- schäfte Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)
iShares Global Multifactor Equity Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 29 %	0 % / 0 %
iShares World Equity Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 29 %	0 % / 0 %
iShares Europe Equity Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 34 %	0 % / 0 %

Fondsname	TRS (insgesamt)* Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierver- leih ** Maximaler***Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsge- schäfte Maximaler/Vo- raussichtlicher Anteil des NIW (%)
iShares Japan Equity Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 39 %	0 % / 0 %
iShares Pacific ex Japan Equity Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 39 %	0 % / 0 %
iShares North America Equity Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 39 %	0 % / 0 %
iShares Emerging Markets Equity Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 24 %	0 % / 0 %
iShares Euro Government Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 49 %	0 % / 0 %
iShares Euro Aggregate Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 22 %	0 % / 0 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 12 %	0 % / 0 %
iShares Global Government Bond Index Fund (LU)	10 % / 0 %	49 % / bis zu 49 %	0 % / 0 %

*Das Exposure des Fonds gegenüber TRS kann innerhalb der oben angegebenen Bandbreite variieren. Einzelheiten zum Exposure gegenüber TRS sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

**Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, ist in der vorstehenden Tabelle angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung der Steuervorschriften für die Anleger in bestimmten Jurisdiktionen sind wesentliche Faktoren für das zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich von einem Fonds verliehene Volumen. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu weiten Teilen von Marktfaktoren und den in bestimmten Ländern geltenden Steuervorschriften für die Anleger ab, die jeweils nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihen am Markt könnte das künftige Leihvolumen außerhalb der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Bandbreite für den voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwerts liegen. Zur Klarstellung und auf der Grundlage historischer Daten wird darauf hingewiesen, dass der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, in der Regel zwischen 0 % und 49 % des Nettoinventarwerts liegt, obwohl frühere Niveaus keine Garantie für zukünftige Niveaus sind.

*** Der Anlageberater beabsichtigt, die maximalen Anteile strikt einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die maximalen Anteile auf den Wertentwicklungen in der Vergangenheit beruhen und diese Wertentwicklungen in der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Ergebnisse sein können. Entsprechend können diese Höchstwerte vorübergehend überschritten werden, wenn die Nachfrage unter den im Abschnitt „Marktbedingungen“ in diesem Anhang F dargelegten Bedingungen drastisch und unvorhersehbar steigen sollte.

Anhang G – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den folgenden Teilfonds der Gesellschaft keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:

iShares Euro Corporate Bond Index Fund (LU)

Daher dürfen Anteile dieses Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger nach § 306a KAGB

Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gem. § 306a Abs. 1 KAGB entsprechende interne Stellen geschaffen und lässt Dienstleistungen auf Basis schriftlicher Vereinbarungen von Dritten erbringen. Die Gesellschaft stellt beim Vertrieb an Privatanleger in Deutschland die folgenden Einrichtungen bereit:

Aufgaben	Informationen zu den Einrichtungen	Kontaktdaten
Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschtaufträgen von Anlegern für Anteile der Gesellschaft nach Maßgabe der Voraussetzungen, die festgelegt sind in - dem Verkaufsprospekt, - dem Basisinformationsblatt, - dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht, - den Anlagebedingungen, - der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (zusammen die "Verkaufsunterlagen" im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB)	J.P. Morgan SE	J.P. Morgan SE 6C, route de Trèves 2633 Senningerberg Luxemburg E-Mail: Trustee_Fiduciary_FFT@jpmorgan.com Telefon: +352 46268 5111
Bereitstellung von Informationen für Anteilinhaber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umschichtungsaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden	BlackRock Offshore Investor Services	BlackRock Offshore Investor Services, 12 Throgmorton Avenue, Drapers Gardens, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich E-Mail: investor.services@blackrock.com Telefon: +44 (0) 207 743 3300
Erleichterung von und Informationen zum Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB	Blackrock Luxembourg S.A als Verwaltungsgesellschaft Information verfügbar im Verkaufsprospekt unter www.blackrock.com	Blackrock Luxembourg S.A 35 A, avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Luxemburg Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 1 2467100
Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft zu veröffentlichen sind, für Anteilinhaber	Blackrock Luxembourg S.A als Verwaltungsgesellschaft	Blackrock Luxembourg S.A 35 A, avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Luxemburg Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 1 2467100
Bereitstellung der relevanten Informationen für Anteilinhaber auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt	Blackrock Luxembourg S.A als Verwaltungsgesellschaft Information verfügbar im Verkaufsprospekt unter www.blackrock.com	Blackrock Luxembourg S.A 35 A, avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Luxemburg Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 1 2467100

Die Gesellschaft hat als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Verwaltungsgesellschaft Blackrock Luxembourg S.A, 35 A, avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg benannt.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anteilinhaber

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können wie in den Abschnitten „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ in diesem Prospekt beschrieben oder bei der J.P. Morgan SE, 6C, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, E-Mail: Trustee_Fiduciary_FFT@jpmorgan.com, Telefon: +352 46268 5111, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können ebenfalls über diese Einrichtung geleitet werden bzw. sind auf Wunsch des Anlegers über sie zu leiten. Weitere Informationen sind bei BlackRock Offshore Investor Services, 12 Throgmorton Avenue, Drapers Gardens, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, E-Mail: investor.services@blackrock.com, Telefon: +44 (0) 207 743 3300, erhältlich.

Veröffentlichungen von Informationen

Der Prospekt, ggf. Nachträge und Ergänzungen zum Prospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die wesentlichen, zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge (wie in Anhang C dieses Prospekts aufgeführt) sind für die Anleger kostenlos in elektronischer Form, zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, BlackRock (Luxembourg) S.A., 35 A, avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg, Fund Registrations and Listings Team, E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com, erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind für alle Fonds ebenfalls dort kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie des Nettoinventarwerts erfolgen auf www.blackrock.com. Etwaige Mitteilungen werden den registrierten Anteilinhabern per Brief zugestellt. Wurden für einen Fonds Inhaberanteile ausgegeben, werden Mitteilungen, die diesen Fonds betreffen, in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, die Anteilinhaber sowohl per Anschreiben zu informieren als auch eine Mitteilung in der Börsen-Zeitung zu veröffentlichen: (i) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; (ii) Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds; (iii) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger); (iv) Verschmelzung eines Fonds; (v) etwaige Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Kurzangaben über die für (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von BlackRock Global Index Funds plc (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“).

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 25. März 2026 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend geraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich allein auf die Rechtslage für Anleger, die ihre Investmentanteile ab dem 1. Januar 2018 erworben haben. Sofern Investmentanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, im Folgenden nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Körperschaftsteuer

Die Investmentfonds sind ausländische Investmentfonds und gelten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) als Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG. Sie sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Mit bestimmten inländischen Einkünften unterliegen die Investmentfonds jedoch partiell der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören (auch soweit sie über eine Personengesellschaft erzielt werden) insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihegebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässige Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge (auch soweit sie über eine Personengesellschaft erzielt werden) fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegenem Grundvermögen (in den Fällen des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) Doppelbuchst. cc) EStG unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat). Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind insbesondere alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG, soweit sie nicht von den inländischen Beteiligungseinnahmen oder inländischen Immobilienerträgen erfasst werden, wie etwa V. Zu den sonstigen inländischen Einkünften gehören ferner Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft liegt grundsätzlich eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 EStG, die der Investmentfonds unmittelbar hält und für die nachgewiesen wird, dass die Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten der Personengesellschaften stammen. Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung liegt ferner vor, soweit ein Investmentfonds Kredite ausschließlich an Personen vergibt, die keine Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unmittelbar hält, es sei denn, die Beteiligungen werden mit der Absicht erworben, nach einer kurzfristigen Haltedauer Veräußerungsgewinne zu erzielen.

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% (sofern der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen eine gültige Statusbescheinigung vorlegt) und hat für die Investmentfonds grundsätzlich abgeltende Wirkung. Die abgeltende Wirkung tritt jedoch nicht ein bei sonstigen inländischen Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG, soweit die Investmentfonds ihre Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaften. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im

Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilsklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG). Die Steuerbefreiungen nach §§ 8, 10 InvStG finden jedoch keine Anwendung, soweit die Investmentfonds sonstige inländische Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG erzielen, bei denen sie ihre Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaften.

2. Gewerbesteuer

Die Investmentfonds gelten als sonstige juristischen Personen des privaten Rechts nach § 2 Abs. 3 GewStG und unterliegen damit grundsätzlich der Gewerbesteuer, soweit sie im Inland aufgrund ihrer aktiven unternehmerischen Tätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen.

Sie sind jedoch von der Gewerbesteuer befreit (§ 15 Abs. 2 InvStG), wenn (i) ihr objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt ist und (ii) sie ihre Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaften. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Anteil der Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung (ohne die Einnahmen aus den nachfolgend genannten Gesellschaften) weniger als 5% der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt (§ 15 Abs. 3 InvStG). Gesetzlich ausgenommen von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG die Beteiligung an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB ist, an Immobilien-Gesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB, Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGBB und ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 28 KAGB. Im Übrigen erfolgt die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Der anzuwendende Gewerbesteuersatz richtet sich nach dem von den Gemeinden festgelegten Hebesatz, in der der Investmentfonds seine Geschäftstätigkeit ausübt oder über Betriebsstätten verfügt.

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Vorabpauschalen als Investmenterträge im Sinne von § 16 Abs. 1 InvStG grundsätzlich voll steuerpflichtig. Die (partiellen) Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investmenterträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 bei Einzelveranlagung und EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. bis zu 5,5% Solidaritätszuschlag, sofern die Einkommensteuer des Anlegers, die die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bildet, bestimmte Beträge übersteigt). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer (der anzuwendende Gewerbesteuersatz hängt von dem Hebesatz ab, den die Gemeinden festlegen, in denen der Anleger seine Geschäftstätigkeit ausübt oder über Betriebsstätten verfügt). Betriebsausgaben, die mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich voll abzugsfähig (zu den Einschränkungen bei Anwendung einer Teilfreistellung siehe II.3.). Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investmenterträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 1.000 bzw. EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute

oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investmenterträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG grundsätzlich eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses nach § 18 Abs. 4 InvStG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. Die Vorabpauschale (sofern sie anzusetzen ist) gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Basiszins für das Kalenderjahr 2026 beträgt 3,20%.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlust erhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zzgl. Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II. 1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (*Aktien-, Misch- und Immobilienfonds*) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmenterträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtliche Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 InvStG Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Ziel-Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Ziel-Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils). Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% (im Fall eines Mischfonds: 25%) seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Nach § 2 Abs. 8 S. 5 InvStG gelten bestimmte Anteile nicht als Kapitalbeteiligung. Dies gilt z.B. für Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Für Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nur solche Kapitalbeteiligungen zu berücksichtigen, bei denen der Investmentfonds sowohl zivilrechtlicher Eigentümer als auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ist. Wenn ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen hat (z.B. im Rahmen einer Wertpapierleihe), sind diese Beteiligungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d.h. für Privatanleger

15%, für betriebliche Anleger 30% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Die Erträge aus dem Immobilienvermögen müssen zuvor mit Ertragssteuern in ausreichender Höhe belastet gewesen sein. So können z.B. eine Immobilie oder eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft für die Berechnung der Immobilienfondsquote nicht berücksichtigt werden, wenn die damit erzielten Einkünfte entweder gar nicht besteuert werden oder zu mehr als 50% steuerbefreit sind. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% seines Werts in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilienfonds investiert (Auslands-Immobilienfonds), beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene für Einkommen- und Körperschaftsteuerzwecke zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilfreistellungen der Investorserträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investorserträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Als Anlagebedingungen gelten auch die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Die einschlägigen Anlagevoraussetzungen müssen auch im Rahmen der tatsächlichen Anlagepraxis des Investmentfonds eingehalten werden. In dem Zeitpunkt, in dem ein Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt bzw. die Anlagebedingungen ändert und dabei die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote bzw. Immobilienquote unterschreitet, endet die Eigenschaft als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes bzw. der Änderung als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft. Ob ein Verstoß „wesentlich“ ist, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab. Hierbei ist insbesondere der Grad des Verschuldens des Verwalters bei der Entstehung des Verstoßes, die Zeitdauer und der Umfang des Verstoßes zu berücksichtigen. Kein wesentlicher Verstoß liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere bei einer passiven Grenzverletzung (z.B. aufgrund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände) vor, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die für ihn maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote (bzw. Immobilienquote) wiederherzustellen. Zudem ist nach der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht von einem wesentlichen Verstoß auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds in einem Geschäftsjahr an insgesamt bis zu 20 Geschäftstagen die anwendbare Kapitalbeteiligungsquote unterschreitet.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

4. Wegzugbesteuerung

Die im Privatvermögen gehaltenen Investmentanteile einer natürlichen Person, die mindestens sieben der letzten zwölf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war, gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers aufgrund Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet, die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile kommt (§ 19 Abs. 3 InvStG). In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin entstandenen Wertzuwachses, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Investmentfonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Investmentanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens EUR 500.000 betragen haben. Die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds sind insoweit jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen. Zudem muss die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv sein. Sofern ein Wegzugsteueratbestand ausgelöst wird, hat der Anleger den fiktiven Veräußerungsgewinn im Rahmen zur Veranlagung zur Einkommensteuer zu erklären. Auf den Veräußerungsgewinn wird keine Kapitalertragsteuer erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Anleger eine Stundung der Wegzugsteuer beantragen.

Zusammenfassung des Zeichnungsverfahrens und Zahlungsangaben

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen füllen Sie bitte das Antragsformular aus, das bei der Übertragungsstelle erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen ist dieses Formular von allen gemeinsamen Antragstellern zu unterzeichnen. Folgezeichnungen können elektronisch mittels „straight through process“ („STP“), schriftlich oder andernfalls per Telefax (und anschließend das Original per Post) unter Angabe der für die Registrierung erforderlichen Daten und des anzulegenden Betrags erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Wird Ihr Antrag über Ihren professionellen Berater gestellt, ist Abschnitt 5 des Antragsformulars auszufüllen. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle.

2. Verhinderung von Geldwäsche und internationale Finanzsanktionen

Bitte lesen Sie die Hinweise auf dem Antragsformular zu den erforderlichen Identitätsnachweisen und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Antragsformular an die Übertragungsstelle.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antrag bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. nachstehende Nr. 4. und 5.).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- bzw. Banküberweisung in der entsprechenden Währung sind auf eines der nebenstehend genannten Konten zu leisten. Der SWIFT- bzw. Banküberweisungsauftrag muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGIF-Fonds und BGIF-Depotnummer/Vertragsreferenznummer“
- (vi) Im Auftrag von (Name des Anteilinhabers/Name des Beauftragen und Nummer des Anteilinhabers/Beauftragen)

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung für die Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag in frei verfügbaren Geldern auf diesem Konto eingegangen ist.

5. Fremdwährungen

Wenn Sie die Zahlung in einer anderen Währung als der bzw. den Handelswährung(en) des jeweiligen Fonds leisten möchten, ist dies im Antragsformular anzugeben.

6. Bankverbindungen

Alle Informationen zu den Bankverbindungen und Abwicklungsanweisungen finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.blackrock.com/uk/intermediaries/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-emea.pdf>

<https://www.blackrock.com/uk/individual/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-emea.pdf>

<https://www.blackrock.com/institutions/en-gb/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-insti-en.pdf>

Möchten Sie mehr erfahren?

blackrockinternational.com |

© 2026 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. BLACKROCK, BLACKROCK SOLUTIONS, iSHARES, SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY, INVESTING FOR A NEW WORLD und BUILT FOR THESE TIMES sind eingetragene bzw. nicht eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochterunternehmen in den USA und anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

PRISMA 26/0280 BGIF PRO GER 0426

BlackRock®

Go paperless... 
It's Easy, Economical and Green!
Go to www.icsdelivery.com